

NADC27

Nationaler Anti-Doping Code 2027

Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (Hrsg.)

EINLEITUNG

Die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) ist das Kompetenzzentrum der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Sie erfüllt als *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit Artikel 20.5.1 des Welt Anti-Doping Codes (WADC) die Anforderungen an die *Operative Unabhängigkeit Nationaler Anti-Doping-Organisationen*. Dabei agiert die NADA strukturell eigenständig und inhaltlich eigenverantwortlich sowie in ihren operativen Entscheidungen und Aktivitäten unabhängig von Sport, Wirtschaft und Politik.

Der Nationale Anti-Doping Code (NADC) ist das wichtigste, sportartübergreifende Anti-Doping-Regelwerk für den deutschen Sport. Der NADC basiert auf dem WADC der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) und setzt die wesentlichen Bestimmungen des WADC um.

Der NADC zielt darauf ab, Anti-Doping-Bestimmungen weltweit und einheitlich durchzusetzen, und dabei die Menschenrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Bei der Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage eines bestimmten Falles sollen alle Gerichte, Schiedsgerichte und anderen Entscheidungsgremien Anti-Doping-Bestimmungen, die den WADC umsetzen, berücksichtigen. Der WADC bildet weltweit den Konsens eines breiten Spektrums von Stakeholdern und gewährleistet einen fairen Sport und Schutz der sauberen *Athletinnen und Athleten*.

Gemäß dem WADC ist die NADA für die Durchführung aller Aspekte der *Dopingkontrollverfahren* verantwortlich. Zu diesem Zweck verpflichten sich die *Nationalen Sportfachverbände* und – soweit möglich – die *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in Deutschland sowie nationale und internationale *Athletinnen* und *Athleten* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des WADC und der *International Standards* sowie des NADC und der *Standards*.

Erlangt die NADA Kenntnis davon, dass ein *Nationaler Sportfachverband*, ein nationaler und internationaler *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder eine oder ein zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens* *Beauftragte Dritte* oder *Beauftragter Dritter* oder entsprechend legitimierte *Personen* (z. B. ein unabhängiges Disziplinarorgan) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist/sind, ergreift die NADA geeignete Maßnahmen. Verstößt ein *Nationaler Sportfachverband* gegen die

Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der NADA vorgegebenen Anti-Doping-Bestimmungen, führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch die NADA und WADA.

Vorbehaltlich der Anforderungen in Artikel 20 WADC kann die NADA jeden Aspekt der Dopingkontrollverfahren oder der Dopingprävention an eine Beauftragte Dritte oder einen Beauftragten Dritten übertragen, jedoch muss die NADA von der Beauftragten Dritten oder dem Beauftragten Dritten verlangen, dass sie oder er diese Aspekte in Übereinstimmung mit dem WADC, den International Standards und den einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen ausführt. Darüber hinaus ist die NADA dafür verantwortlich, dass alle übertragenen Aspekte in Übereinstimmung mit dem WADC durchgeführt werden. Wenn die NADA ihre Zuständigkeiten für die Durchführung eines Teils oder des gesamten Dopingkontrollverfahrens an eine Beauftragte Dritte oder einen Beauftragten Dritten übertragen hat, sind alle Verweise auf die NADA als Verweise auf diese Beauftragte Dritte oder diesen Beauftragten Dritten zu verstehen. Die NADA kann ihre Zuständigkeiten für die Entscheidungsfindung im Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren an eine Beauftragte Dritte oder einen Beauftragten Dritten übertragen.

Ungeachtet des Vorstehenden darf die NADA keinerlei Aspekte des Dopingkontrollverfahrens (dies umfasst, ohne Einschränkung, Dopingkontrollen und Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren) an eine Beauftragte Dritte oder einen Beauftragten Dritten übertragen, wenn eine solche Übertragung zu einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt führen könnte. Darüber hinaus darf die NADA aufgrund des möglichen Interessenkonflikts keinerlei Aspekte des Dopingkontrollverfahrens (dies umfasst, ohne Einschränkung, Dopingkontrollen und Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren) an einen Nationalen Sportfachverband, irgendein anderes Leitungsorgan im nationalen Sport oder eine andere nationale Sportorganisation übertragen.

Kursive Begriffe sind im Anhang definiert. Verweise auf Artikel sind, sofern nicht anders angegeben, als Verweis auf Artikel des NADC zu verstehen.

WESENTLICHE GRUNDPRINZIPIEN FÜR ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Anti-Doping ist in erster Linie eine ethisch-moralische Haltung, die auf dem Sportsgeist basiert.

Anti-Doping-Programme basieren auf dem inneren Wert des Sports. Dieser innere Wert ist als „Sportsgeist“ bekannt: das ethische Streben nach sportlicher Höchstleistung durch die engagierte Perfektionierung der natürlichen Talente jeder einzelnen *Athletin* und jedes einzelnen *Athleten*.

Anti-Doping ist bestrebt, den Sportsgeist zu bewahren.

Anti-Doping-Programme versuchen, die Integrität des Sports in Bezug auf Respekt für die Regeln und gegenüber anderen am *Wettkampf Teilnehmenden*, das Recht auf fairen *Wettkampf* und den Wert des sauberen Sports für die Welt aufrecht zu halten.

Der Sportsgeist ist die Würdigung von Seele, Körper und Geist des Menschen. Er spiegelt sich in den folgenden Werten wider, die sich im und durch den Sport finden, einschließlich:

- Gemeinschaft
- Gleichheit
- Spaß und Freude
- Respekt
- Solidarität

Im Rahmen des Sportsgeist, zeigen *Athletinnen* und *Athleten* daher Werte wie:

- Motivation und Zielstrebigkeit
- Einsatzbereitschaft
- Mut
- Disziplin
- Leistungswillen
- Fairness
- Ehrlichkeit
- Eigenverantwortung

Ebenso fällt dem *Athletenbetreuungspersonal* eine wesentliche Rolle dabei zu, diese Werte, einschließlich Spaß und Freude am Sport, zu zeigen und zu fördern, um für positive Sporterlebnisse der *Athletinnen* und *Athleten* zu sorgen.

Anti-Doping-Programme versuchen, sowohl die Gesundheit der *Athletinnen* und *Athleten* zu schützen als auch *Athletinnen* und *Athleten* die Möglichkeit zu geben, ihre athletischen Fähigkeiten, ohne den Einsatz *Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* weiterzuentwickeln und zum Ausdruck zu bringen.

Zu den Werten, die in Anti-Doping-Programmen verankert sind, gehören:

- Rechte und Pflichten der *Athletinnen* und *Athleten*, wie sie im *WADC* festgelegt sind;
- Zusammenarbeit;
- *Dopingprävention* und Anti-Doping-Wissen;
- Fairness;
- Gesundheit;
- Achtung der Menschenrechte;
- Achtung von Recht und Gesetz

Der Sportsgeist wird dadurch ausgedrückt, wie man „Play True“ und „FÜR SAUBERE LEISTUNG“ lebt. Doping widerspricht dem Sportsgeist grundlegend.

STRUKTUR DER ANTI-DOPING-PROGRAMME

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH

UND ORGANISATION DER ANTI-DOPING-MAßNAHMEN

Internationale und nationale Anti-Doping-Programme umfassen alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) zu gewährleisten.

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* Das Welt Anti-Doping Programm der WADA und der NADA habenhat die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*innen*; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Programme Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention—Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden. Schutz des sauberen Sports durch die Verhinderung unabsichtlicher und absichtlicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen mittels Sensibilisierung, Information, Vermittlung und Stärkung von Werten sowie Entwicklung von Verhaltensweisen, die *Athleten, Athletenbetreuer* und andere *Personen* dabei unterstützen, in Übereinstimmung mit Anti-Doping-Bestimmungen zu handeln.

Abschreckung—Potenziell dopende *Athleten*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung—Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

~~Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.~~

~~Compliance – Unterstützung, Überwachung und Durchsetzung der Compliance mit Anti-Doping-Bestimmungen.~~

~~Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle von ihnen in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Menschenrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.~~

Das Welt Anti-Doping Programm

Das Welt Anti-Doping Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler Anti-Doping-Maßnahmen Programme zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: -Der Welt Anti-Doping Code (WADC) und der Nationale Anti-Doping Code (NADC)

Stufe 2: International Standards und nationale Standards, und Technische Dokumente und Technische Durchführungsbestimmungen

Stufe 3: Leitlinien und Musterformulierungen und Leitlinien

WADC und NADC

Der NADC ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der NADA basiert. Zweck des NADC ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der NADC soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der NADC basiert auf dem WADC und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 WADC um.

[Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des WADC an.]

International Standards und nationale Standards

NADC27

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und Nationalen Sportfachverbände WADA-akkreditierten oder von der WADA anerkannten Laboren.

~~[Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des WADC an.] ———7~~

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

~~Die *WADA* kann *Technische Dokumente* zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* von Zeit zu Zeit *Technische Dokumente* verabschieden und veröffentlichen können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.~~

Die ~~*Befolgung*~~ *Einhaltung* der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die ~~*Einhaltung*~~ *Compliance mit Anti-Doping-Bestimmungen* des *WADC*.

Technische Durchführungsbestimmungen

~~*Technische Durchführungsbestimmungen* Die *WADA* kann zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Analyse, Interpretation und Meldung bestimmter *Verbotener Substanzen* und/oder *Verbotener Methoden* oder bezogen auf die Anwendung bestimmter Laborverfahren– oder Laborverfahren für den *Bbiologischen AthletenpPass von Athleten* beziehen, können von der *WADA* von Zeit zu Zeit *Technische Durchführungsbestimmungen* verabschiedet und veröffentlicht werden.~~

Die *Einhaltung der Technischen Durchführungsbestimmungen* ist zwingende Voraussetzung für die *Compliance mit Anti-Doping-Bestimmungen*.

Leitlinien und Musterformulierungen /und Leitlinien/ Muster Anti-Doping Code der *NADA*

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Anti-Doping-Bereiche ~~der *Anti-Doping-Maßnahmen*~~ Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den ~~Unterzeich-~~ner*innen und anderen relevanten Stakeholdern zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in den Artikeln 2.1 bis ~~Artikel~~-2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen-Verfahren in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten*innen* und Athleten oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* einer Athletin oder eines ~~*f~~ *Athleten*in*
- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der Athletinnen und *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. Athletinnen und *Athleten*innen* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass *Vorsatz*, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der Athletinnen und *Athleten*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* einer Athletin oder eines ~~*f~~ *Athleten*in* vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel

als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines ~~s*~~ Athletin oder eines Athleten*in fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen Vorhandenseins liegt vor, wenn in der Probe einer Athletin oder eines Athleten eine Verbotene Substanz nachgewiesen wird und die Athletin oder der Athlet zum Zeitpunkt der Probenahme Bestimmungen unterlag, die auf der Grundlage des WADC / NADC verabschiedet wurden, unabhängig davon, ob die Athletin oder der Athlet zum Zeitpunkt der Einnahme der Verbotenen Substanz dem WADC / NADC unterlag.]

- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* einer Athletin oder eines*f Athleten*in, wenn ~~der*~~ Athlet*in oder der Athlet auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* ~~des*~~ Athletin oder des Athleten*in analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* ~~des*~~ Athletin oder des Athleten*in bestätigt; oder, wenn die A- oder B-*Probe* ~~des*~~ Athletin oder des Athleten*in in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder die Athletin oder der*die Athlet*in auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn die Athletin oder der*die Athlet*in die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.]

- 2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* einer Athletin oder eines*f Athleten*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*~~n~~ Athletin oder einen Athleten*~~n~~

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis ~~des*~~der Athletin oder des Athleten*~~n~~, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der Athletinnen und Athleten*innen, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* *gebraucht* wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten ~~des*~~der Athletin oder des Athleten*~~n~~ nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* oder eines Versuchs des Gebrauchs einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* *gebraucht* oder ihr *Gebrauch versucht* wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs des Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes ~~des~~*der *Athletin oder des Athleten**~~in~~. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem Strict Liability-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine *Athletin oder einen* ~~*S*~~*~~*n*~~ *Athleten**~~*in*~~ stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch *die Athletin oder* den*~~*die*~~ *Athleten**~~*in*~~ fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

[Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.]

Um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß diesem Artikel 2.2 festzustellen, muss der vermeintliche *Gebrauch* oder *Versuchte Gebrauch* zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die *Athletin* oder der *Athlet* an die Bestimmungen gebunden war, die auf der Grundlage des *WADC / NADC* verabschiedet wurden.

Dies hindert eine *Anti-Doping-Organisation* oder eine andere Sportorganisation jedoch nicht daran, Teilnahmebedingungen zu verabschieden und durchzusetzen, die es der Organisation ermöglichen, einer *Person* die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen, wenn diese - vor Anbindung an Bestimmungen, die auf der Grundlage des *WADC / NADC* verabschiedet wurden - ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, sofern es während der Anbindung der *Person* an Bestimmungen, die auf der Grundlage des *WADC / NADC* verabschiedet

- 2.3 Umgehung der *Probenahme* durch eine *Athletin oder *n einen Athleten*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen *einer Athletin oder eines*r Athleten*in*, sich einer *Probenahme* zu unterziehen

Die Umgehung einer *Probenahme*; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch „Umgehung der *Probenahme*“ vor, wenn nachgewiesen würde, dass eine *Athletin oder ein*e Athlet*in dem Dopingkontrollpersonal* bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten der *Athletin oder des*der Athleten*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten der *Athletin oder des*der Athleten*in* erfordert.]

- 2.4 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse~~verstoße~~ eines*s*r *Athleten*in* oder eines *Athleten*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards for Results Management* / Standard für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren einer Athletin oder eines*r Athleten*in, die oder der*die* einem *Registered Testing Pool* angehört, ~~innerhalb~~ eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

~~[WADA Kommentar: Die Regelungen des bisherigen Standards für Meldepflichten sind nun in Annex B des Standards für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]~~

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine *Athletin oder einen *n Athleten*in* oder eine andere *Person*

[Kommentar zu Artikel 2.5: Allein die mangelnde Bereitschaft einer *Athletin* oder eines *Athleten*, einer *Athletenbetreuungsperson* oder einer anderen

Person, mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen, zusammenzuarbeiten, stellt keine *Unzulässige Einflussnahme* im Sinne von Artikel 2.5 dar. Eine solche mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit kann jedoch die Grundlage für Disziplinarmaßnahmen gemäß den Regeln eines *Unterzeichners* sein, sofern diese Regeln angemessene Verfahrensgarantien enthalten.]

2.6 *Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode* durch eine *Athletin oder einen* *n ~~*Athleten*~~ *in oder eine *n ~~*Athleten*~~ *betreungsperson* *innen ~~*betreuer*~~ *in

2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch *eine Athletin oder* eine *n ~~*Athleten*~~ *in *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern *die Athletin oder* der *die ~~*Athlet*~~ *in nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine *n ~~*Athleten*~~ *betreungsperson* *innen ~~*betreuer*~~ *in *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine *n ~~*Athleten*~~ *betreungsperson* *innen ~~*betreuer*~~ *in, sofern der *Besitz* in Verbindung mit *einer Athletin oder* einem *f ~~*Athleten*~~ *in, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern *die der* *die ~~*Athleten*~~ *in ~~*nenbetreuer*~~ *in *betreungsperson* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* *einer Athletin oder* eines *f ~~*Athleten*~~ *in, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: ~~Ke~~ Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise ~~nicht~~ der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an ~~eine~~ *n ~~Freund~~ *in oder eine *n ~~Verwandte~~ *n eine befreundete Person

NADPC27

~~oder eine~~ verwandte Person weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden ~~Person~~ ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass eine Athletin oder ein Athlet oder eine Mannschaftsärztin oder ein*e Mannschaftsarzt*ärztin ~~Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden~~ zur Behandlung ~~von Athletinnen oder Athleten*innen~~ in Akut- und Notsituationen mitführt (z. B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ~~einen Athletin oder ein*e Athlet*in~~ eine ~~Verbotene Substanz oder Verbotene Methode~~ aus medizinischen Gründen besitzt, kurz bevor sie oder er*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt ~~oder und sie oder er*sie~~ die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* ~~einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode~~ durch ~~eine*n Athleten*in~~ eine Athletin oder einen Athleten oder eine andere *Person*;

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch ~~eine*n eine Athletin oder einen Athleten –Athleten*in~~ oder eine andere *Person* an jegliche*n Athleten*in innerhalb des Wettkampfs oder die *Verabreichung* ~~oder der Versuch der Verabreichung~~ jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche*n Athleten*in Außerhalb des Wettkampfs

2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch ~~eine*n Athleten*in~~ oder einen Athleten oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang einer Athletin oder eines* ~~Athleten*~~*in* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang einer Athletin oder eines*~~r~~ ~~Athleten*~~*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder ~~sportlicher~~ sportbezogener Funktion mit einer ~~einem*~~ ~~Athleten~~betreuungsperson*~~in~~ ~~nenbetreuer*~~*in*

2.10.1.1 ~~der*~~die, soweit ~~er*~~sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 ~~der*~~die, soweit ~~er*~~sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und ~~der*~~die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/_NADC* gesperrt wurde, ~~dem*~~der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder ~~der*~~die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/_NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 ~~dieer~~ als Stroh- oder Mittel~~spersonsmann*~~*frau* für eine in den Artikeln 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass die Athletin oder der*~~die~~ ~~Athlet*~~*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* ~~des*~~der ~~Athleten~~betreuungsperson*~~innenbetreuers*~~*in* wusste.

Die Athletin oder der ~~er*~~die ~~Athlet*~~*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem*~~r~~ in den Artikeln 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen ~~Athleten*~~innenbetreuer*inbetreuungsperson nicht in beruflicher oder sportbezogener ~~sportlicher~~ Funktion erfolgt;

und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athleten*innenbetreuern*innenbetreuungspersonal* haben, ~~ben~~^{ben}, ~~dasie~~^{die} den in den Artikeln 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athletinnen und Athleten*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit *Trainerinnen und -Trainern*innen, Managerinnen oder Managern*innen, Ärztinnen oder Ärzten*innen* oder anderem *Athletenbetreuungspersonal* ~~n~~ⁿ ~~Athleten*in~~ⁿ ~~nenbetreuern*innen~~ zusammenarbeiten, die oder das aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt ist/sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurde/n. Dies verbietet auch den Kontakt zu anderen Athletinnen oder Athleten, die während einer Sperre als Trainerin oder Trainer oder Betreuerin oder Betreuer tätig sind. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz ~~der~~^{der} *Athletenbetreuungspersonals*innenbetreuers*in* als Agentin oder Agent ~~in~~ⁱⁿ oder Beraterin oder Berater ~~in~~ⁱⁿ. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss die Athletin oder den ~~die~~^{die} *Athleten*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* ~~des~~^{der} der *Athletenbetreuungsperson*innenbetreuers*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass die Athletin oder der ~~die~~^{die} *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* ~~des~~^{der} der *Athletenbetreuungsperson*innenbetreuers*in* wusste.].

2.11 Handlungen einer Athletin oder eines ~~+~~⁺ *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder

eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem vermeintlichen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einen vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder einer vermeintlichen möglichen Non-Compliance mit dem *WADC* / *NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, eine Aufsichts- oder Disziplinarinstanzorgan, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

- 2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem vermeintlichen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einen vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder einer möglichen vermeintlichen Non-Compliance mit dem *WADC* / *NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, eine Aufsichts- oder Disziplinarinstanzorgan, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentare zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bei der Athletin oder dem*der Athleten*in oder der anderen *Person*, der oder dem dem*der ein vermeintlicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2, ~~und~~ 3.2.3 und 10.2.1.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[*NADA*-Kommentar: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der *NADA* ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).
- Das Beweismaß für den von der Athletin oder dem*der Athleten*in

oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis
i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende
Wahrscheinlichkeit [gleich 50% + 1].]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die ~~NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem ~~er~~*sie sich auf das Geständnis der Athletin oder des*der Athleten*in, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben der Athletin oder des*der Athleten*in gezogen werden, z. B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*. Die Ergebnisse von Lügendetektortests gelten nicht als zuverlässige analytische oder wissenschaftliche Beweise.]

3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide. Jede Athletin oder jeder *r-Athlet*in oder jede andere *Person*, die oder der*der*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das erstinstanzliche Disziplinarorgan, das Rechtsbehelfsorgan oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, eine

geeignete wissenschaftliche Sachverständige oder einen ~~*n~~
~~geeignete*n wissenschaftliche*n Sachverständige*n, die oder~~
 der ~~*die~~ den CAS bei der Bewertung der Anfechtung
 unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Die Athletin oder ~~Der*dieder~~
~~Athlet*~~*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem sie oder er ~~*sie~~ eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigen Ermessen des Disziplinarorgans das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt die Athletin oder ~~der*die~~ ~~Athlet*~~*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem sie oder er ~~*sie~~ nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigen Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA ~~oder dem Nationalen~~
~~Sportfachverband~~ nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt der Athletin oder dem ~~*der~~ ~~Athleten*~~*in*

oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories, ~~welche nach vernünftigem Ermessen das Von der Norm abweichende Analyseergebnis~~ verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast der Athletin oder ~~des*der Athleten*in~~ oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald die Athletin oder ~~der*die Athlet*in~~ oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt die Athletin oder ~~der*die Athlet*in~~ oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die ~~NADA oder den Nationalen Sportfachverband~~ über, die gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC* / *NADC* oder einem Regelwerk eines *Nationalen Sportfachverbandes* festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt die Athletin oder ~~der*die Athlet*in~~ oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards* / eines *Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder ~~eines~~ Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses ~~verstoßes~~ verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis ~~den Meldepflichtverstoß~~ nicht verursacht hat:

[Kommentare zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung der Athletin oder ~~des*der Athleten*in~~ bei Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen oder der Öffnung der B--*Probe* stehen, beispielsweise

NADC27

~~dem International Standard for Education / Standard für Dopingprävention, dem International Standard for Data Protection / Standard für Datenschutz, dem International Standard for Intelligence and Investigations / Standard für Intelligence und Ermittlungen oder dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions / Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen stehen, können zu einem Compliance-Überprüfungsverfahren Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der WADA / NADA führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Compliance-Überprüfungsverfahren der WADA dar und sind für die Frage, ob eine Athletin oder ein*e Athlet*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß eines Unterzeichners gegen seine Verpflichtungen zur Dopingprävention gemäß Artikel 20 des WADC keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Ebenso stellt ein Verstoß der NADA oder des Nationalen Sportfachverbandes gegen das in Artikel 20.7.7 WADC genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]~~

~~Die Behauptung einer Athletin oder eines Athleten, dass ein „grundlegender“ Verstoß gegen einen International Standard / Standard oder eine andere Anti-Doping-Bestimmung oder Grundsätze, die im WADC / NADC oder in den Regeln einer Anti-Doping-Organisation festgelegt ist/sind, vorliegt, kann ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ungültig machen, es sei denn, die Athletin oder der Athlet kann auch nachweisen, dass der Verstoß das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftigerweise verursacht haben könnte.]~~

- (a) ~~Eine Abweichung vom International Standard for Testing and Investigations / Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen~~ in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der Probe, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der ~~Anti-Doping-Organisation~~ NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.

- (b) ~~E~~eine Abweichung vom *International Standard for Results Management* / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations* / *Standard* für *Dopingkontrollen und Ermittlungen* in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der ~~Anti-Doping-Organisation~~ *NADA* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- (c) ~~E~~eine Abweichung vom *International Standard for Results Management* / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, die *Athletin* oder den*die *Athleten* über ihr oder sein*ihre Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der ~~Anti-Doping-Organisation~~ *NADA* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (iije): Die *NADA* ~~oder der *Nationale Sportfachverband*~~ erfüllt ihre/~~seine~~ Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem*~~r~~ unabhängigen Zeugin oder einem unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

- (d) ~~E~~eine Abweichung vom *International Standard for Results Management* / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung einer *Athletin* oder eines*~~r~~ *Athleten* ~~in oder Versuche, den Aufenthaltsort der *Athletin* oder des *Athleten* zu ermitteln~~, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses ~~verstoßes~~ verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der ~~Anti-Doping-~~

~~Organisation~~NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung ~~dasen~~ Metdepflicht- und Kontrollversäumnisverstoß nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen ~~den*~~die ~~Athleten*~~in oder den Athleten oder die andere *Person*, ~~den*~~die oder den die ent-sprechende Entscheidung betroffen hat [und die oder der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 beschuldigt wurde]. Dies gilt nicht, sofern ~~der*~~die ~~Athlet*~~in oder der Athlet oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen grundlegende Verfahrensrechte ~~den deutschen Ordre Public~~ verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4: Diese Bestimmung gilt nicht für Entscheidungen über Vorläufige Suspendierungen.]

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit „Gericht“ i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ~~ordentlichen~~—staatlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinargremien~~organe~~ der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

- 3.2.5 Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass die Athletin oder ~~der*~~die ~~Athlet*~~in oder die andere *Person*, der oder dem ~~*der~~ ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der ~~Anti-Doping-Organisation~~NADA zu beantworten, die ihr oder ihm*~~ihr~~ den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: ~~Es wird zur Klarstellung darauf~~

~~hingewiesen, dass sich d~~Die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 bezieht sich nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren~~-bezieht.~~]

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung-Bekanntmachung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die informatorische deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer HomepageWebsite.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei (3) Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Anti-Doping-Organisationen bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage-Website der WADA unter www.wada-ama.org abrufbar. ~~Eine—Die~~ informatorische deutsche Übersetzung ~~(deutsch)~~ ist unter www.nada.de verfügbar.]

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung bei zukünftigen Wettkämpfen oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene*

Methoden können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. anabole Steroide) -oder mit spezieltem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt. Die in diesem Artikel genannten Spezifischen Substanzen und Spezifischen Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass eine Athletin oder ein Athlet sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung eingenommen oder gebraucht hat.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: ~~Die in Artikel 4.2.2 genannten Spezifischen Substanzen und Spezifischen Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e Athlet*in sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.~~

Zu den *Verbotenen Substanzen*, die von einer *Athletin* oder einem *Athleten* eher zu anderen Zwecken als zur Leistungssteigerung eingenommen oder gebraucht wurden, gehören beispielsweise Marihuana oder verbotene Stimulanzien, die in Erkältungsmedikamenten zu finden sind.]

4.2.3 Suchtmittel

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie in der Gesellschaft häufiger missbräuchlich eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Festlegung der *Verbotsliste* durch die WADA

Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien auf der *Verbotsliste*, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athletinnen und Athleten* ~~en*innen~~ noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.3.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

4.3.14.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athletinnen und Athleten, die Internationale Spitzenathletinnen oder Internationale Spitzenathleten sind, beantragen Medizinische Ausnahmegenehmigungen bei ihrem internationalen Sportfachverband. Athletinnen und Athleten*innen, die keine Internationalen Spitzenathletinnen oder Internationalen Spitzenathleten en*innen sind,*

beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel ~~4.1 oder~~ 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung / Artikel 1.3 des *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* findet. Regelungen über die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *WADC*, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

4.4.3 Lehnt die *NADA* einen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ab, kann die *Athletin* oder der *Athlet* einen Rechtsbehelf ausschließlich bei der in Artikel 13.2.2 genannten nationalen Rechtsbehelfsinstanz einlegen, sofern im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* / *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nichts anderes vorgesehen ist.

4.4.3.1 Lehnt die nationale Rechtsbehelfsinstanz den Rechtsbehelf der *Athletin* oder des *Athleten* ab, kann die *Athletin* oder der *Athlet* gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 13.2 beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen.

4.4.3.2 Gibt die nationale Rechtsbehelfsinstanz dem Rechtsbehelf der *Athletin* oder des *Athleten* statt, kann die *NADA* gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 13.2 beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen.

4.4.4 Die *WADA* prüft die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, eine von der *NADA* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, sofern diese Entscheidung von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet wird. Darüber hinaus prüft die *WADA* die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu erteilen, sofern diese Entscheidung von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet wird. Die *WADA* kann jederzeit weitere Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* prüfen, sei es auf

Antrag der Betroffenen oder von sich aus. Erfüllt die zu überprüfende Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* die im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* festgelegten Kriterien, wird die *WADA* nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* diese Kriterien nicht, wird die *WADA* sie aufheben.

[Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die *WADA* ist berechtigt, eine Gebühr zur Deckung der Kosten für Folgendes zu erheben: (a) jede Überprüfung, zu deren Durchführung sie gemäß Artikel 4.4 verpflichtet ist; und (b) jede Überprüfung, die sie freiwillig durchführt, sofern die überprüfte Entscheidung aufgehoben wird.]

4.4.5 Sofern im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* nichts anderes vorgesehen ist, kann gegen jede Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, die nicht von der *WADA* überprüft wird oder die zwar von der *WADA* überprüft, bei der Überprüfung jedoch nicht aufgehoben wird, von der *Athletin* oder dem *Athleten* und/oder der *NADA* ausschließlich beim *CAS* ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 4.4.5: In solchen Fällen ist die angefochtene Entscheidung die Entscheidung des internationalen Sportfachverbands über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, nicht die Entscheidung der *WADA*, die Entscheidung über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu überprüfen oder (nach Überprüfung) nicht aufzuheben. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beginnt jedoch erst an dem Tag, an dem die *WADA* ihre Entscheidung mitteilt. In jedem Fall ist die *WADA*, unabhängig davon, ob die Entscheidung von ihr überprüft wurde oder nicht, über die Einlegung des Rechtsbehelfs zu unterrichten, damit sie sich an dem Verfahren beteiligen kann, wenn sie dies für angebracht hält.]

4.4.6 Gegen die Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* aufzuheben, können die betroffene *Athletin* oder der betroffene *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene internationale Sportfachverband ausschließlich beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen.

~~4.4.7 Wird über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Erteilung bzw. Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden, so gilt dies als Ablehnung des Antrags, wodurch die entsprechenden Rechtsbehelfsrechte ausgelöst werden.~~

ARTIKEL 5 *DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN*

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* ~~und Ermittlungen~~

Dopingkontrollen ~~und Ermittlungen~~ werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* ~~und Ermittlungen~~ durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob die *Athletin* oder der*die *Athlet**in gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe einer Athletin* oder eines*~~r~~ *Athleten**~~in~~) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat-, sowie für die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke.

~~[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit~~

~~*Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]~~

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athletinnen* und *Athleten*, *Athleten**innen, ~~die dem~~

Anwendungsbereich des NADC oder der Anti-Doping-Bestimmungen, die den NADC anerkennen und umsetzen, unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. Athleten*innen Athletinnen und Athleten, gegen die eine Sperre verhängt wurde, können während der Sperre Dopingkontrollen unterzogen werden.

~~[NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Dopingkontrollen beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des WADC/NADC sowie den International Standards und den Standards.]~~

5.2.2 Internationale Sportfachverbände sind berechtigt, Trainingskontrollen und Wettkampfkontrollen bei allen Athletinnen und Athleten*innen durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände unterliegen, darunter Athletinnen und Athleten*innen, die an Internationalen Wettkampfveranstaltungen oder an Wettkampfveranstaltungen nach den Regeln dieser internationalen Sportfachverbände teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer*innen oder Lizenznehmer dieses internationalen Sportfachverbandes oder seiner nationalen Mitgliedsverbände, oder deren Mitglieder sind.

5.2.3 Die Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe sind berechtigt, Wettkampfkontrollen bei ihren Wettkampfveranstaltungen und Trainingskontrollen bei allen Athletinnen und Athleten*innen durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen Wettkampfveranstaltungen antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige Wettkampfveranstaltung dieses*er Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen zu unterziehen.

5.2.4 Die WADA ist befugt, gemäß Artikel 20.87.110 WADC Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen durchzuführen.

5.2.5 Bei internationalen Wettkämpfen und/oder Internationalen Wettkampfveranstaltungen werden Wettkampfkontrollen an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer Wettkampfdauer von dem jeweiligen internationalen

Sportfachverband oder der ~~in~~^m internationalen Organisation, die Veranstalter ~~*in~~ des Wettkampfs oder der Wettkampfveranstaltung ist (z. B. ~~IOC~~^{International Olympic Committee (IOC)} für die Olympischen Spiele, der internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft), organisiert und durchgeführt. Bei ~~nationalen Wettkämpfen und/oder Nationalen Wettkampfveranstaltungen~~ erfolgt die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen durch die NADA. Auf Verlangen des ~~*der~~ Veranstalters ~~*in~~ großer Sportwettkämpfe von Wettkampfveranstaltungen sind alle Dopingkontrollen während der Veranstaltungsdauer Wettkampfdauer außerhalb der Wettkampfstätte durchgeführten Dopingkontrollen mit dem ~~*der~~ Veranstalter ~~*in~~ abzustimmen.

5.2.6 Überträgt ein internationaler Sportfachverband oder ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe einen Teil der Dopingkontrollen an die NADA oder hat sie damit beauftragt, kann die NADA zusätzliche Proben entnehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Arten von Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen. Wenn zusätzliche Proben entnommen oder zusätzliche Arten von Analysen durchgeführt werden, ist der internationale Verband oder der Veranstalter großer Sportwettkämpfe zu benachrichtigen.

5.2.7 Sofern nicht ausdrücklich durch den WADC / NADC oder einen International Standard / Standard gestattet, darf kein Unterzeichner Maßnahmen ergreifen, die die Fähigkeit einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß diesem Artikel 5 oder einem anderen Artikel des WADC / NADC oder dem International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen zulässige Dopingkontrollen durchzuführen, unangemessen behindern oder beeinträchtigen.

5.3 Testpool mit Meldepflichten und Pflicht der Athletinnen oder Athleten ~~*innen~~, sich Dopingkontrollen zu unterziehen

5.3.1 In Übereinstimmung mit dem International Standard for Testing hat die NADA einen Testpool mit Meldepflichten mit der Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eingerichtet. Dieser

Testpool mit Meldepflichten umfasst den Registered Testing Pool (RTP) der NADA, den Nationalen Testing Pool (NTP) und den Team Testing Pool International (TTP-I) der NADA.

53.15.32 Die NADA legt ~~in Abstimmung mit dem jeweiligen Nationalen Sportfachverband~~ den Kreis der Athletinnen und Athleten*innen fest, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll. Hierfür meldet der jeweilige Nationale Sportfachverband der NADA die Athletinnen und Athleten*innen, die gemäß den im Standard für Ergebnismanagement-/DisziplinarverfahrenDopingkontrollen festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum Testpool mit Meldepflichten der NADA infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die Athletinnen und Athleten*innen, die nach Festlegung der NADA dem Testpool mit Meldepflichten der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im Standard für Ergebnismanagement-/DisziplinarverfahrenDopingkontrollen festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem Standard für Ergebnismanagement-/DisziplinarverfahrenDopingkontrollen aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den Nationalen Sportfachverband an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der NADA. Eine oder ein*e-aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrte Athletin oder gesperrter Athlet*in verbleibt während der Dauer der Sperre im Testpool mit Meldepflichten der NADA. Die NADA informiert ~~ihre~~ die Athletinnen und Athleten*innen schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit-Zugehörigkeit zum Testpool mit Meldepflichten und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der Standard für Ergebnismanagement-/DisziplinarverfahrenDopingkontrollen.

53.25.33 Athleten*innen und Athleten, die dem Testpool mit Meldepflichten der NADA zugehörig sind, an einem Wettkampf teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC oder der Anti-Doping-Bestimmungen, die den NADC anerkennen und umsetzen, unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort Dopingkontrollen der für die Durchführung von Dopingkontrollen zuständigen Anti-Doping-

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.3.32: Die NADA wird ~~keine~~ Dopingkontrollen in der Regel in der Zeit von ~~23:00 Uhr bis~~ 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ~~ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der*die Athlet*in doppt, oder der*die Athlet*in oder der Athlet~~ das 60-minütige Zeitfenster außerhalbin dieses Zeitraums gelegt ~~hat~~ oder sich ansonsten mit der Durchführung der Dopingkontrolle außerhalbin dieses Zeitraums einverstanden erklärt hat oder triftige Gründe für eine Nachtkontrolle (d. h. zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr) vorliegen. Dementsprechend darf eine Athletin oder ein Athlet die Probenahme nicht mit der Begründung verweigern, dass eine solche Dopingkontrolle nicht im Dopingkontrollplan der NADA vorgesehen ist und/oder nicht zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr durchgeführt wird und/oder, dass die Athletin oder der Athlet die relevanten Auswahlkriterien für eine Dopingkontrolle nicht erfüllt oder aus anderen Gründen nicht für eine Dopingkontrolle ausgewählt worden sein sollte.]

5.4 Durchführung von Dopingkontrollen

- 5.4.1 Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen.

5.4.2 Dopingkontrollen werden über ADAMS oder ein anderes, von der WADA anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.4.3 Die NADA wählt die zu kontrollierenden Athletinnen und Athleten nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.4.4 Bei Athletinnen und Athleten, gegen die eine Vorläufige Suspendierung oder eine Sperre verhängt wurde, können während der Vorläufigen Suspendierung oder der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.

5.4.5.5 Meldepflichten der Athletinnen und Athleten*innen und der Nationalen Sportfachverbände

5.5.1 Die NADA hat einen Registered Testing Pool für jene Athletinnen und Athleten eingerichtet, die verpflichtet sind, Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß den Vorgaben des International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stellen. Die NADA koordiniert mit den internationalen Sportfachverbänden, diese Athletinnen und Athleten zu bestimmen und ihre Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen zu erfassen.

Der jeweilige Nationale Sportfachverband stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen Athleten*innen der Testpools der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.4.15.5.2 Athletinnen und Athleten, die einem Registered Testing Pool zugeordnet sind, unterliegen den in Artikel 10.3.2 vorgesehenen Konsequenzen für Verstöße gegen Artikel 2.4.

[NADA Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor al-

tem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.5.3 Die NADA stellt in ADAMS eine Liste zur Verfügung, in der die ihrem Registered Testing Pool zugeordneten Athletinnen und Athleten namentlich aufgeführt sind. Die NADA überprüft regelmäßig ihre Kriterien für die Aufnahme von Athletinnen und Athleten in ihren Registered Testing Pool und aktualisiert diese bei Bedarf; außerdem überprüft sie in regelmäßigen Abständen die Liste der Athletinnen und Athleten in ihrem Registered Testing Pool gemäß dem International Standard for Testing, um sicherzustellen, dass jede aufgeführte Athletin und jeder aufgeführte Athlet die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt. Die Athletinnen und Athleten sind zu benachrichtigen, bevor sie in den Registered Testing Pool aufgenommen werden, und wenn sie aus diesem gestrichen werden. Die Benachrichtigung muss die im International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen festgelegten Informationen enthalten.
Die personenbezogenen Daten der Athleten*innen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen, zur Bereitstellung von Informationen für den Biologischen Athletenpass oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information / Standard für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.
- 5.5.4 Wird eine Athletin oder ein Athlet sowohl von seinem internationalen Sportfachverband als auch von der NADA in einen Registered Testing Pool aufgenommen, so vereinbaren die NADA und der internationale Sportfachverband untereinander, wer von Beiden die Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen verwaltet; in keinem Fall darf von einer Athletin oder einem Athleten verlangt werden, ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen bei mehr als einer dieser Stellen zu melden.

-
- 5.5.5 Jede *Athletin* und jeder *Athlet* im *Registered Testing Pool* hat die im *International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen* festgelegten Anforderungen an Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) der *NADA* vierteljährlich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitzuteilen; (b) die Aktualisierung dieser Angaben nach Bedarf, damit sie jederzeit korrekt und vollständig sind; und (c) die Bereitschaft, sich an diesen Aufenthaltsorten einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen.
- ~~5.4.2~~5.5.6 Im Sinne von Artikel 2.4 gilt die Nichteinhaltung der Anforderungen des *International Standard for Testing* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* als Meldepflichtversäumnis oder als Versäumnis Kontrolle im Sinne von Anhang B des *International Standard for Results Management*, sofern die in Anhang B festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- 5.5.7 Eine *Athletin* oder ein *Athlet* im *Registered Testing Pool* der *NADA* unterliegt solange der Verpflichtung, die im *International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen* festgelegten Meldepflichten einzuhalten, bis (a) die *Athletin* oder der *Athlet* der *NADA* schriftlich mitteilt, dass sie oder er seine aktive Laufbahn beendet hat, und die *NADA* schriftlich den Rücktritt und die Herausnahme der *Athletin* oder des *Athleten* aus dem *Registered Testing Pool* bestätigt hat; oder (b) die *NADA* die *Athletin* oder den *Athleten* darüber informiert hat, dass sie oder er nicht mehr dem *Registered Testing Pool* angehört.
- 5.5.8 Die von einer *Athletin* oder einem *Athleten* während ihrer oder seiner Zugehörigkeit zum *Registered Testing Pool* übermittelten Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen stehen der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 5.2 befugt sind, diese *Athletin* oder diesen *Athleten* zu kontrollieren, über *ADAMS* zur Verfügung und sind für diese zugänglich. Die Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen sind jederzeit streng vertraulich zu behandeln; sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Planung, Koordinierung oder Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* oder

anderen Analyseergebnissen, zur Unterstützung einer Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Unterstützung von Verfahren wegen eines vorgeworfenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet werden; sobald sie für diese Zwecke nicht mehr gemäß dem *International Standard for Data Protection* relevant sind, sind sie zu vernichten. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for Data Protection / Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5.9 Die NADA kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* ~~und Ermittlungen~~ und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athletinnen* und *Athleten*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Übermittelt eine *Athletin* oder ein *Athlet* im *Nationalen Testing Pool* die geforderten Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen nicht bis zu dem von der NADA festgelegten Stichtag oder teilt keine korrekten Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß dem *Standard* für *Dopingkontrollen* mit, erwägt die NADA, die *Athletin* oder den *Athleten* in den *Registered Testing Pool* der NADA hochzustufen.

5.5.10 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athletinnen* und *Athleten* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard* für *Dopingkontrollen* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Der jeweilige *Nationale Sportfachverband* stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen die *Athletinnen* und *Athleten* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.5 — Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

~~5.5.2 — Dopingkontrollen werden soweit möglich über ADAMS oder ein anderes, von der WADA anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.~~

~~5.6 — Auswahl der Athleten*innen für Dopingkontrollen~~

~~5.6.1 — Die NADA wählt die zu kontrollierenden Athleten*innen nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des NADC aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen. Die NADA stellt der WADA auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.~~

~~5.6.2 — Bei Athleten*innen, gegen die eine Vorläufige Suspendierung oder eine Sperre verhängt wurde, können während der Vorläufigen Suspendierung oder der Sperre Trainingskontrollen durchgeführt werden.~~

5.75.6 Rückkehr von Athletinnen und Athleten*innen, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

~~5.75.6.1~~ Beendet eine Internationale Spitzenathletin oder Nationale Spitzenathletin oder ein*e Internationale*r Spitzenathlet oder Nationale*r Spitzenathlet*in, der*die oder der dem Registered Testing Pool der NADA angehört, ihre oder seine*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf sie oder er*sie solange nicht bei Nationalen Wettkampfveranstaltungen oder Internationalen Wettkampfveranstaltungen starten, bis sie oder er*sie ihrem oder seinem*ihrem internationalen Sportfachverband und der NADA sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er*sie sich bereit erklärt hat, die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten und für Dopingkontrollen zur Verfügung steht.

Die WADA kann in Absprache mit der NADA und dem internationalen Sportfachverband der Athletin oder des*der Athleten*in eine Ausnahme von der Sechs—(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung

ungerecht gegenüber der *Athletin* oder dem*der *Athleten*in* wäre.

Die Befreiung kann an eine oder mehrere Bedingungen geknüpft werden, die die WADA und die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* nach eigenem Ermessen festlegen können, dies umfasst, ohne Einschränkung eine Mindestanzahl von *Dopingkontrollen* vor der Teilnahme an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* oder eine Beschränkung der Teilnahme (während des Befreiungszeitraums) auf bestimmte *Internationale Wettkampfveranstaltungen* oder *Nationale Wettkampfveranstaltungen*. Die Entscheidung der WADA, keine Befreiung zu gewähren, kann gemäß Artikel 13.2 angefochten werden.

~~Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.~~

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.6.1. erzielt wurden, werden *annulliert*, es sei denn, ~~der*die~~die *Athletin* oder der *Athlet*~~*Athlet*in*~~ kann nachweisen, dass ~~er/sie~~oder er nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale Wettkampfveranstaltung* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

[Kommentare zu Artikel 5.6.1: Möchte die *Athletin* oder der *Athlet* in eine andere Sportart als diejenige, in der sie oder er die aktive Laufbahn beendet hat, zurückkehren, ist der internationale Sportfachverband derjenigen Sportart zuständig, in die die *Athletin* oder der *Athlet* zurückkehren möchte.]

Die WADA gibt Hilfestellungen zur Festlegung der Berechtigung einer Ausnahmegenehmigung heraus.]

5.6.2 Beendet *eine Athletin* oder ein*e *Athlet*in* ihre oder seine*ihre aktive Laufbahn, während *sie oder er*sie* gesperrt ist, muss *sie oder er*sie* die *Anti-Doping-Organisation*, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über *ihren oder seinen*ihren* Rücktritt benachrichtigen. Möchte *die Athletin oder der*die Athlet*in* ~~seine*ihre~~oder seine aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, ~~startet darf er*sie~~sie oder er so lange nicht bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder *Nationalen* ~~oder~~

~~Internationalen Wettkampfveranstaltungen teilnehmen, bis sie oder er*sie sich bereit erklärt hat, die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten und für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er*sie-sie oder er seinen*ihrerihren oder seinen~~-internationalen Sportfachverband und die NADA ~~sechs (6) Monate~~ im Voraus schriftlich benachrichtigt, ~~(oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines*ihrer Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).~~und zwar für den Zeitraum der zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht verbüßten ~~Sperre~~ oder sechs (6) Monaten, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

[Kommentar zu Artikel 5.6.2: Nichts im WADC/ NADC hindert eine Anti-Doping-Organisation oder eine andere Sportorganisation daran, Teilnahmebedingungen zu verabschieden und durchzusetzen, die es der Organisation ermöglichen, einer *Athletin* oder einem *Athleten* die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen, wenn diese oder diese/r - vor Anbindung an Bestimmungen, die auf der Grundlage des WADC / NADC verabschiedet wurden - ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, sofern es während der Anbindung der *Person* an Bestimmungen, die auf der Grundlage des WADC / NADC verabschiedet wurden, stattgefunden hätte.]

5.85.7 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen für alle Anti-Doping-Zwecke wie im WADC / NADC und im auf der Grundlage des ~~International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen~~Intelligence and Investigations /-Standard für Intelligence und Ermittlungen beschrieben nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[NADA Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem ~~International Standard for Testing and Investigations~~ und dem ~~Standard für Dopingkontrollen~~ und Ermittlungen.]

5.8 Unabhängiges Beobachtungsprogramm

Die NADA und alle Organisationskomitees für *Nationale Wettkampfveranstaltungen* in Deutschland genehmigen und ermöglichen das *Unabhängige Beobachtungsprogramm* bei solchen

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

6.1.1 Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA*-akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, ~~die die Probenahme veranlasst hat.~~

6.1.2 Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines von der WADA-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 ~~Zweck der~~ Analyse von *Proben* und Bewertung von Analysedaten für Anti-Doping-Zwecke

6.2 ~~Daten~~

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrollverfahren* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen*

Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 WADC überwacht, oder um ~~einer Anti-Doping-Organisation~~ der NADA zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix ~~eines*r Athleten*in~~ einer *Athletin* oder eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere ~~rechtmäßige~~ Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

Grundsätzlich sind alle genommenen Proben unverzüglich zu analysieren. Der *International Standard* for Laboratories oder der *International Standard* for Testing / *Standard für Dopingkontrollen* können jedoch bestimmte Bedingungen festlegen, unter denen Proben für eine mögliche zukünftige Analyse genommen und gelagert werden dürfen.

[Kommentar zu Artikel 6.2: Zu den sonstigen Anti-Doping-Zwecken gehören unbeschränkt auch die folgenden, ohne dass hierfür die Zustimmung der *Athletin* oder des *Athleten* erforderlich wäre:

(a) Verwendung von Testinformationen zur Unterstützung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2;

(b) *Dopingkontrollen* auf Nicht-*Verbotene Substanzen* oder Nicht-*Verbotene Methoden*, die im *Monitoring Program* der WADA enthalten sind (siehe Artikel 4.5 WADC);

(c) *Dopingkontrollen* auf Nicht-*Verbotene Substanzen* zum Zwecke der Ergebnisinterpretation (z. B. Störfaktoren des „Steroidprofils“, Nicht-*Verbotene Substanzen*, die *Metaboliten* oder Abbauprodukte mit *Verbotenen Substanzen* gemeinsam haben);

(d) *Dopingkontrollen* auf Nicht-*Verbotene Substanzen* oder Nicht-*Verbotene Methoden* (einschließlich der Analyse von *Außerhalb des Wettkampfs* genommenen *Proben* auf Substanzen, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind), die im Rahmen eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* von einer für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, einem Disziplinarorgan oder der WADA angefordert werden;

(e) die Verwendung von Informationen für *Zielkontrollen*;

(f) die Verwendung von Analysedaten; und

(g) zusätzliche Forschungsanalysen zur *Qualitätssicherung*, wie sie nach dem *International Standard* for Laboratories zulässig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) die Verbesserung bestehender Analysemethoden;

(ii) die Entwicklung neuer Analysemethoden zum Nachweis des Vorhandenseins oder des *Gebrauchs* von Substanzen oder Methoden, die

zum Zeitpunkt der *Probenahme* bereits verboten waren, oder von Substanzen, die im *Monitoring Program* der *WADA* enthalten sind oder für die Zwecke der Ergebnisinterpretation vorgesehen sind;

(iii) die Anwendung von Methoden zum Nachweis des Vorhandenseins oder des *Gebrauchs* von Substanzen oder Methoden, die zum Zeitpunkt der *Probenahme* bereits verboten waren, auf neue biologische Matrizen [z. B. Blut, Dried Blood Spot (DBS), Haare, Speichel];

(iv) Verwendung von *Proben* als Referenzsammlungen/Qualitätskontrollproben;

(v) Festlegung von Referenzpopulationsbereichen oder neuen/überarbeiteten Grenzwerten/*Entscheidungsgrenzen* für Substanzen oder Methoden, die zum Zeitpunkt der *Probenahme* bereits verboten waren, oder für andere statistische Zwecke.]

~~So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von Zielkontrollen oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]~~

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrollverfahren* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung ~~der Athletin oder des Athleten~~ *des*der Athle-ten*in zu Forschungszwecken* verwendet werden darf, wenn die Forschung eine erneute Analyse der *Probe(n)* der *Athletin* oder des *Athleten* für einen Zweck außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 6.2 beinhaltet.

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrollverfahren*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf ~~den*die jeweilige*n Athleten*in~~ *die jeweilige Athletin oder den jeweiligen Athleten* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrollverfahren* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 *WADC*.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur *Qualitätssicherung*, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken

verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf ~~den*~~die jeweilige*n Athletin oder den jeweiligen Athleten*in möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 WADC sowie die Voraussetzungen des *International Standards* for Laboratories und des *International Standards* for ~~the Protection of Privacy and Personal Information~~Data Protection / Standards für Datenschutz sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der Proben-Analyse und -Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem ~~von der WADA vorgegebenen~~ Standardanalyseumfang enthalten ist oder ~~nicht~~ von der NADA und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der NADA gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere-Zusätzliche Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die NADA ~~den*~~die *Athleten*in* oder den Athleten benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt, oder nachdem dieser Fall endgültig geklärt wurde. Will die NADA diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie ~~den*~~die *Athleten*in* oder den Athleten benachrichtigt hat, oder bevor dieser Fall endgültig geklärt ist, ist dies nur mit Zustimmung ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ oder der Genehmigung des zuständigen Disziplinarorgans zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, nachdem diese als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping--Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt

ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der ~~WADA oder der NADA~~. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis ~~den~~^{den} ~~Athleten~~^{Athleten} ~~in oder den Athleten~~ zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die ~~WADA, die NADA~~ oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt die WADA oder die andere Anti-Doping-Organisation ~~sie~~ die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in Besitz zu nehmen

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*. Ungeachtet des Artikels 6.5 kann die WADA ~~kann~~ jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in Besitz nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das oder ~~die~~ die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in Besitz zu nehmen.

Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in Besitz, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in Besitz nimmt, unverzüglich nach Inbesitznahme

der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, ~~den*die Athleten*in~~ die *Athletin* oder den *Athleten* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentare zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der *WADA* den Besitz an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die *WADA* dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die *WADA* würde nicht ohne triftigen Grund einseitig Besitz von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance ~~eines*r Unterzeichners*in~~ eines *Unterzeichners* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

ARTIKEL 7 *ERGEBNISMANAGEMENT- /DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG*

Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* richtet sich nach den Artikeln 7, 8 und 13 sowie Artikel 7ff. *WADC*. Es unterteilt sich in das *Ergebnismanagementverfahren* (Artikel 7 und 8), das *Disziplinarverfahren* (Artikel 8) und das *Rechtsbehelfsverfahren* (Artikel 13).

Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1 AllgemeinesZuständigkeiten

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 ~~WADC~~ durchgeführt.

~~7.1.1—Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.~~

~~Zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist die *NADA*, der jeweilige *Nationale Sportfachverband*, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband*. Etwas anderes gilt, wenn die *Probenahme* von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* veranlasst und durchgeführt wurde oder, wenn keine *Probenahme* erfolgt ist, die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* bereits über einen möglichen Verstoß benachrichtigt wurde und das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.~~

~~Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die stets in der Zuständigkeit der *NADA* liegt. Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen werden.~~

~~Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.~~

~~7.1.2.1.1 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des~~

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC* / *NADC* verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.

7.1.3.12 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des internationalen Sportfachverbandes oder der ~~die~~ *Veranstalter* ~~in~~ großer Sportwettkämpfe, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.4.7.13 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* nicht für eine ~~n~~ *Athleten* ~~in~~ *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person* zuständig ist, die oder der der ~~die nicht weder eine deutsche Staatsangehörigkeit oder eine deutsche Meldeadresse hat, noch eine —Staats—angehörige*, —Einwohner*in, Lizenznehmer*in—Lizenz~~ oder Mitgliedschaft einer deutschen Sportorganisation ~~is-besitzt~~, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch den zuständigen internationalen Sportfachverband oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln des internationalen Sportfachverbandes für die ie *Athletin* oder den *Athleten* en ~~die *Athleten**in~~ oder die andere *Person* zuständig ist. Zum Zwecke des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, einer Kontrolle, *Dopingkontroll* ~~Die *WADA* bestimmt eine für die *Athletin* oder den *Athleten* den~~ die *Athleten**in oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die *Anhörung* zu einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 ~~übernimmt~~ bestimmt die *WADA* eine für die *Athletin*

oder den *Athleten* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

[Kommentar zu Artikel 7.1.~~35~~: Der internationale Sportfachverband ~~des*der *Athleten*in*der *Athletin* oder des *Athleten*~~ oder der anderen *Person* wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht einem internationalen Sportfachverband offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

7.1.57.14 Die *WADA* kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der *WADA* gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die *WADA* eine andere, für die *Athletin* oder den *Athleten* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die *WADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der *WADA* bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.1.67.15 In Bezug auf ein mögliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis wird das ~~Das—~~*Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei mögli- chen Meldepflicht und Kontrollversäumnissen liegt beivon der *NADA* durchgeführt,

wenn sie die *Dopingkontrolle* angeordnet hat, die zur Aufdeckung des möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses geführt hat. –In allen anderen Fällen verbleibt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der *Anti-Doping-Organisation*, bei der die *Athletin* oder der *Athlet* zum Zeitpunkt des möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen hinterlegt hat. Abweichend davon kann die *NADA* verlangen, dass das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dennoch von der *Anti-Doping-Organisation* durchgeführt wird, bei der die *Athletin* oder der *Athlet* ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen hinterlegt hat. Wenn die beteiligte *Anti-Doping-Organisation* damit einverstanden ist, wird das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* von der *Anti-Doping-Organisation* durchgeführt, bei der die *Athletin* oder der *Athlet* ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen hinterlegt hat. Sofern Unklarheit darüber besteht, welche *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zuständig ist, können die beteiligten *Anti-Doping-Organisationen* diese Frage untereinander klären. Besteht zwischen den *Anti-Doping-Organisationen* Uneinigkeit darüber, welche Organisation das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses übernehmen soll, entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen über diese Frage. Artikel 7.1.1 gilt analog. Die *Anti-Doping-Organisation*, die einen Meldepflichtversäumnis oder eine Versäumte Kontrolle feststellt, übermittelt diese Informationen über *ADAMS* an die *WADA*, wo sie anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt werden. ~~die für Meldepflichten des*der Athleten* in zuständige Anti-Doping-Organisation ist. Wenn der internationale Sportfachverband für die Meldepflichten des*der Athleten*in zuständig ist, liegt das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren beim internationalen Sportfachverband. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.~~

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei einem möglichen ~~Verstoßen~~ gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein ~~*e Athlet*in~~ oder ein Athlet oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die NADA ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 *Vorläufige Suspendierung*

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* oder kein Suchtmittel ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der NADA ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Be-
~~nachrichtigung gemäß Artikel 7.2~~ eine *Vorläufige Suspendierung* ~~auszusprechen~~, (i) in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* nach Übermittlung der in Artikel 7.2 vorgeschriebenen Benachrichtigung und (ii) in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* nach Übermittlung des Sanktionsbescheides (nach Abschluss des Überprüfungsprozesses des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*)

auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann aufgehoben~~abgewendet~~ werden, ~~(a) wenn der*die Athlet*in gegenüber dem Disziplinarorgan wenn gegenüber der NADA, dem Disziplinarorgan oder im Rechtsbehelfsverfahren überzeugend dargelegt wird, dass die Entscheidungsfindung in Bezug auf den vermeintlichen Verstoß wahrscheinlich zu dem Ergebnis führt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Kein Verschulden gemäß Artikel 10.5 festgestellt oder nur eine Verwarnung ohne Sperre gemäß Artikel 10.6.1.2 (Kontaminierte Quelle) ausgesprochen wird oder die von der Athletin oder dem Athleten bereits verbüßte Zeit im Rahmen der Vorläufigen Suspendierung, die im Sanktionsbescheid für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemachte Sperre überschreiten würde.-~~

~~der Verstoß wahrscheinlich auf ein Kontaminiertes Produkt zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein Suchtmittel betrifft und der*die Athlet*in nachweist, dass eine Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Disziplinarorgans, auf der Grundlage des Vorbringens des*der Athleten*in in Bezug auf ein Kontaminiertes Produkt die zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.~~

[Kommentare zu Artikel 7.4.1.: Es wird darauf hingewiesen, dass die NADA nichts daran hindert, vor Abschluss des Überprüfungsprozesses des Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses eine optionale Vorläufige Suspendierung zu verhängen.]

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „wahrscheinlich“ ein fundiertes Vorbringen. Der Maßstab liegt etwas unterhalb der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, aber deutlich über einer bloßen Möglichkeit oder Plausibilität. Das Vorbringen muss durch eine solide Beweisgrundlage, einschließlich konkreter Beweiselemente, gestützt werden.]

7.4.1.1. Antrag auf Aufhebung der zwingenden Vorläufigen Suspendierung

Bevor beim CAS ein Rechtsbehelf gegen eine von der

NADA zwingend zu verhängende Vorläufige Suspendierung eingelegt werden kann, muss eine Athletin oder ein Athlet die in diesem Artikel 7.4.1.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

Verhängt die NADA gemäß Artikel 7.4.1 eine Vorläufige Suspendierung gegen eine Athletin oder einen Athleten, kann die Athletin oder der Athlet innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Verhängung der Vorläufigen Suspendierung schriftlich bei der NADA die Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung beantragen. Über diesen Antrag entscheiden gemäß einem von der NADA festgelegten internen Überprüfungsverfahren eine oder mehrere Personen, die zuvor nicht an der Entscheidung über die Verhängung der Vorläufigen Suspendierung beteiligt waren. Die NADA entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Eingang des Antrags, über den Antrag der Athletin oder des Athleten.

Wenn die NADA den Antrag der Athletin oder des Athleten ablehnt, kann die Athletin oder der Athlet einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung entweder gemäß Artikel 7.4.3 beim CAS oder gemäß dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren zunächst bei dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan einlegen.

Rechtsbehelfsverfahren vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan werden im Eilverfahren durchgeführt, und eine Entscheidung wird unverzüglich getroffen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan den Antrag der Athletin oder des Athleten ablehnt, kann die Athletin oder der Athlet einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim CAS einlegen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan die Vorläufige Suspendierung der Athletin oder des Athleten aufhebt, kann die NADA einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim CAS

einlegen.

[Kommentar zu Artikel 7.4.1.1: Der Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* gegen eine zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan gilt nicht als „Rechtsbehelf“ im Sinne der Artikel 7.4.3 oder 13. Jede Partei, die das Recht hat, gegen eine Entscheidung zur Aufhebung einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 13.2.3 Rechtsbehelf einzulegen, ist nicht verpflichtet, interne Rechtsmittel auszuschöpfen; einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Antrag auf Aufhebung durch das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan, bevor sie gemäß Artikel 7.4.3 Rechtsbehelf beim CAS einlegt.]

7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen* oder *Spezifischen Methoden*, anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder *Verstößen gegen Artikel 10.14.1*

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1, kann von der *NADA* ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ vor Analyse der B-Probe ~~des*der Athleten*in~~ oder des Athleten und vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel ~~8.4.2~~ eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

Eine optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann nach Ermessen der *NADA* jederzeit vor der Entscheidung des gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgans aufgehoben werden, sofern im *International Standard for Results Management* / *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nichts anderes vorgesehen ist.

7.4.2.1 Antrag auf Aufhebung der optional zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung*

Bevor beim CAS ein Rechtsbehelf gegen eine von der *NADA* optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* eingelegt werden kann, muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* die in

diesem Artikel 7.4.2.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

Verhängt die NADA gemäß Artikel 7.4.2 eine *Vorläufige Suspendierung* gegen eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* schriftlich bei der NADA die Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* beantragen. Über diesen Antrag entscheiden gemäß einem von der NADA festgelegten internen Überprüfungsverfahren eine oder mehrere Personen, die zuvor nicht an der Entscheidung über die Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* beteiligt waren. Die NADA entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Eingang des Antrags, über den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*.

Wenn die NADA den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* ablehnt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung entweder gemäß Artikel 7.4.3 beim CAS oder gemäß dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren zunächst bei dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan einlegen.

Rechtsbehelfsverfahren vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan werden im Eilverfahren durchgeführt, und eine Entscheidung wird unverzüglich getroffen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* ablehnt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim CAS einlegen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan

die *Vorläufige Suspendierung* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* aufhebt, kann die *NADA* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* einlegen.

[Kommentar zu Artikel 7.4.2.1: Der Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan gilt nicht als „Rechtsbehelf“ im Sinne der Artikel 7.4.3 oder 13. Jede Partei, die das Recht hat, gegen eine Entscheidung zur Aufhebung einer optional zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 13.2.3 Rechtsbehelf einzulegen, ist nicht verpflichtet, interne Rechtsmittel auszuschöpfen; einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Antrag auf Aufhebung durch das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan, bevor sie gemäß Artikel 7.4.3 Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt.]

7.4.3 *Rechtsbehelfe zum CAS gegen Entscheidungen über Vorläufige Suspendierungen*

Jeder Rechtsbehelf, der von einer gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugten *Person* gegen eine Entscheidung gemäß Artikel 7.4.1.1 oder 7.4.2.1, keine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen oder eine *Vorläufige Suspendierung* aufzuheben oder nicht aufzuheben, eingelegt wird, ist ausschließlich beim *CAS* einzureichen und wird von einer Einzelschiedsrichterin oder einem Einzelschiedsrichter entschieden. Die *WADA* erhält eine Mitteilung über den Rechtsbehelf von allen Rechtsbehelfsparteien und vom *CAS*. Die *WADA* hat das Recht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Rechtsbehelfserwiderung, wie im *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* näher ausgeführt, einen Antrag auf Intervention in jedem Rechtsbehelfsverfahren zu stellen, das von einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder einer anderen *Person* gemäß diesem Artikel eingeleitet wurde.

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über *Vorläufige Suspendierungen* gemäß diesem Artikel rechtfertigen keine Verzögerung des zugrunde liegenden Falles in der Hauptsache.

[Kommentar zu Artikel 7.4.3: Wie in Artikel 13.2.3.3 vorgesehen, ist die Mitteilung über den Rechtsbehelf an die WADA eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs.]

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung

Athletinnen und Athleten ~~Athleten*innen~~ können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* (oder dem Verzicht auf die B-*Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder
- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem die Athletin oder der Athlet ~~der*die Athlet*in~~ nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können ~~auf eigene Veranlassung~~ eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden, vorausgesetzt dass,-

~~N~~achdem ~~der*die Athlet*in~~ die Athletin oder der Athlet oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, ~~kann sie oder er~~ sie die Anerkennung jederzeit widerrufen kann. In diesem Fall wird die zu-~~vor~~ während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine nachfolgende von der Athletin oder dem Athleten dem*der Athleten*in oder der NADA beantragte Analyse der B-*Probe* (wenn von der Athletin oder dem Athleten oder der NADA beantragt) bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, ~~so ist die Vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben, dann~~so unterliegt die Athletin oder der Athlet keiner weiteren Vorläufigen Suspendierung wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1.

In Fällen, in denen ~~der*die Athlet*in~~die Athletin oder der Athlet oder die Mannschaft ~~des*derder~~ betroffenen Athletin oder des betroffenen Athleten Athleten*in wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann ~~der*die Athlet*in~~die Athletin oder der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

~~[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine Vorläufige Suspendierung einseitig von der NADA oder einem Nationalen Sportfachverband verhängt werden kann, muss die im International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement /Disziplinarverfahren spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige Anti-Doping-Organisation, die eine Vorläufige Suspendierung ausspricht, sicher, dass dem*der Athleten*in entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung gewährt wird. Der*die Athlet*in hat das Recht, gegen die Vorläufige Suspendierung einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.]~~

~~Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem*der vorläufig suspendierten Athleten*in gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden Wettkämpfen der Wettkampfveranstaltung teilzunehmen. Entsprechend kann der*die Athlet*in nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer Mannschaftssportart an nachfolgenden~~

~~Wettkämpfen teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am Wettkampfteilnimmt.~~

~~Dem*der Athleten*in oder einer anderen Person wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer Vorläufigen Suspendierung auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte Sperre angerechnet.]~~

7.5 Entscheidungen der NADA im Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren

Entscheidungen der NADA im Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren sind nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder eine bestimmte Sportart beschränkt und befassen sich ohne Einschränkung mit den folgenden Punkten: (i) ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen wurde oder eine Vorläufige Suspendierung verhängt werden sollte, die den Sachverhalt für diese Entscheidung und die konkreten Artikel, gegen die verstoßen wurde, und (ii) alle Konsequenzen, die sich aus dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 ergeben, einschließlich der entsprechenden Annullierungen gemäß Artikel 9 und 10.10, Aberkennung von Medaillen oder Preisen, Dauer der Sperre (und des Datums, an dem sie beginnt) und Finanziellen Konsequenzen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Entscheidungen der NADA im Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren umfassen Vorläufige Suspendierungen. Jede Entscheidung der NADA sollte sich damit befassen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie mit allen Konsequenzen, die sich aus dem Verstoß ergeben, einschließlich aller Annullierungen außer der Annullierung gemäß Artikel 10.1 (die dem Veranstalter für eine Wettkampfveranstaltung überlassen bleibt). Gemäß Artikel 15 haben solche Entscheidungen und die damit verbundenen Konsequenzen automatische Wirkung in jeder Sportart und in jedem Land. Wenn beispielsweise aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses einer Innerhalb des Wettkampfs entnommenen Probe festgestellt wird, dass eine Athletin oder ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Ergebnisse der Athletin oder des Athleten in diesem Wettkampf gemäß Artikel 9 annulliert, und alle anderen Wettkampfergebnisse, die die Athletin oder der Athlet vom Zeitpunkt der Probenahme bis zum Ende der Sperre erzielt hat, werden gemäß Artikel 10.10 ebenfalls annulliert. Wenn das Von der Norm abweichende Analyseergebnis aus einer Dopingkontrolle bei einer Wettkampfveranstaltung resultiert, liegt es in der Verantwortung des Veranstalters großer Sportwettkämpfe zu

entscheiden, ob auch die anderen Einzelergebnisse der *Athletin* oder des *Athleten* bei der *Wettkampferveranstaltung* vor der *Probenahme* gemäß Artikel 10.1 annulliert werden.]

7.6 Benachrichtigung über Entscheidungen der NADA im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

Die NADA benachrichtigt *Athletinnen* und *Athleten*, andere *Personen*, *Unterzeichner* und die WADA über Entscheidungen der NADA im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 14 und dem *International Standard for Results Management / Standard für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren**.

7.7 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet eine *Athletin* oder ein *Athlet* ~~ein*e *Athlet*in*~~ oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet eine *Athletin* oder ein *Athlet* ~~ein*e *Athlet*in*~~ oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen—begonnen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem die *Athletin* oder der *Athlet* ~~der*die *Athlet*in*~~ oder die andere *Person* gegen eine *Anti-Doping-Bestimmung* oder gegen Artikel 10.14.1 verstoßen hat.

Jede zurückgetretene *Athletin* oder jeder zurückgetretene *Athlet* oder jede andere zurückgetretene *Person*, die oder der während ihres oder seines Rücktritts das laufende *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1, wegen dessen sie oder er beschuldigt wurde, manipuliert, unterliegt für die *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5 weiterhin der Zuständigkeit aller relevanten *Unterzeichner*.

[Kommentar zu Artikel 7.5⁷: Das Verhalten einer *Athletin* oder eines *Athleten* ~~eines*r *Athleten*in*~~ oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er*sie sie ~~oder er~~ noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, der *Athletin* oder dem *Athleten* ~~dem*der~~

Athleten*in oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.8 Fälle zur Überprüfung durch eine *Unabhängige Prüfperson*

7.8.1 Dieser Artikel 7.8 gilt für die seltenen Fälle, in denen die *NADA* erwägt, einen Fall zu schließen oder nicht mit dem normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* fortzufahren, nachdem die *NADA* eine Mitteilung über ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* erhalten und die gemäß Artikel 7.2 erforderliche Erstüberprüfung abgeschlossen hat- (das bedeutet, dass die *NADA* festgestellt hat, dass keine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt wurde, es keine offensichtliche Abweichung vom *International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen* oder vom *International Standard for Laboratories* gibt und es nicht offensichtlich ist, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch die Einnahme einer *Verbotenen Substanz* auf zulässige Weise verursacht wurde). In solchen Fällen muss die *NADA* wie folgt handeln:

7.8.1.1 Die *Athletin* oder den *Athleten* gemäß den Artikeln 7.2, 7.4.1 und 7.4.2 über das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* benachrichtigen.

[Kommentar zu Artikel 7.8.1.1: Die Benachrichtigung muss die Verhängung einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.4.1 oder einer optional zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* enthalten, wenn die *NADA* eine optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* für gerechtfertigt hält.]

7.8.1.2 Unverzüglich einen Antrag auf Stellungnahme der *Unabhängigen Prüfperson* stellen, ob der Oordre public oder andere zwingende Gründe unter Berücksichtigung der Rechte von und den Auswirkungen auf saubere *Athletinnen* und *Athleten* eine Abweichung vom normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* für *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* rechtfertigen können. Eine Kopie des Antrags ist gleichzeitig der *WADA* und jeder anderen Partei, die gemäß Artikel 13 berechtigt ist, gegen die

Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen, zu übermitteln. Die NADA stellt der Unabhängigen Prüfperson ihre vollständige Fallakte zur Verfügung und arbeitet uneingeschränkt mit ihr zusammen.

[Kommentar zu Artikel 7.8.1.2: Das Verfahren der Unabhängigen Prüfperson ist Ausnahmefällen vorbehalten, in denen die Fortsetzung des normalen Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens von den meisten Stakeholdern als ungerechtfertigtes und unzumutbares Ergebnis angesehen würde.]

Ein Beispiel für einen solchen Fall wäre, wenn eine Anti-Doping-Organisation feststellt, dass die Von der Norm abweichenden Analyseergebnisse mehrerer Athletinnen und Athleten wahrscheinlich auf eine Kontaminierte Quelle zurückzuführen sind und dass die Athletinnen und Athleten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen können, dass ihnen Kein Verschulden zur Last fällt. Artikel 7.8 gilt nicht für Fälle, die von der Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 10.8 abgeschlossen wurden.]

7.8.2 Nach Prüfung der Fallakte und Einholung aller weiteren als notwendig erachteten Informationen von der NADA, der WADA oder Dritten gibt die Unabhängige Prüfperson eine schriftliche Stellungnahme und Empfehlung an die NADA ab (in Kopie an die WADA), in der die Unabhängige Prüfperson darlegt, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Abweichung vom normalen Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren gerechtfertigt ist.

7.8.3 Nach Erhalt der Stellungnahme und Empfehlung der Unabhängigen Prüfperson trifft die NADA eine schriftliche Entscheidung darüber, ob sie das normale Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren fortsetzt oder die Von der Norm abweichende Analyseergebnisse nicht weiterverfolgt. Diese Entscheidung wird der WADA mitgeteilt und zusammen mit der Stellungnahme und Empfehlung der Unabhängigen Prüfperson auch allen anderen Parteien übermittelt, die gemäß Artikel 13 berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen.-

Gegen die Entscheidung kann gemäß den geltenden Bestimmungen in Artikel 13 direkt beim CAS Rechtsbehelf eingelegt werden.

Wird eine Entscheidung der NADA, die Von der Norm abweichenden Analyseergebnisse nicht weiterzuverfolgen, im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben oder revidiert, kann der CAS seine Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung über einen vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit den Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen behalten oder die NADA anweisen, das normale Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren fortzusetzen.

7.8.4 Wenn die NADA das normale Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren nicht fortführt, ohne eine Stellungnahme und Empfehlung der Unabhängigen Prüfperson einzuholen, oder das normale Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren entgegen der Stellungnahme und Empfehlung der Unabhängigen Prüfperson nicht durchführt und letztendlich im Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann gegen die NADA ein Non-Compliance-Verfahren gemäß Artikel 24 WADC und dem International Standard for Code Compliance by Signatories eingeleitet werden. Die NADA ist verpflichtet, der/den Rechtsbehelfspartei(en) die Kosten und angemessenen Parteikosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit jeder Stufe des Rechtsbehelfsverfahrens entstanden sind.

7.8.5 Das für Fälle gemäß Artikel 7.8.4 anzuwendende Verfahren wird im International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren näher beschrieben.

ARTIKEL 8 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ANALYSE DER B-PROBEFAIRES VERFAHREN UND DISZIPLINAR-ENTSCHEIDUNGEN

Die Voraussetzungen zur Analyse der B Probe richten sich nach dem International Standard for Laboratories sowie dem International Standard for Results Management/Standard für

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren:

Für jede Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, muss die NADA oder die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Anti-Doping-Organisation innerhalb einer angemessenen Frist ein faires Disziplinarverfahren vor einem fairen, unparteiischen und operativ unabhängigen Disziplinarorgan in Übereinstimmung mit dem International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren gewährleisten. Eine zeitnahe, begründete Disziplinarentscheidung, die insbesondere eine Erläuterung der Gründe für eine Sperre und die Annullierung von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10 enthält, ist gemäß Artikel 14.3 öffentlich bekannt zu geben.

[Kommentar zu Artikel 8: Dieser Artikel verlangt, dass der Athletin oder dem Athleten oder einer anderen Person im Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren die Möglichkeit eines zeitnahen, fairen und unparteiischen Verfahrens gegeben wird. Diese Grundsätze finden sich auch in Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und sind im Völkerrecht allgemein anerkannt. Dieser Artikel soll nicht die Regeln der NADA oder der einzelnen Anti-Doping-Organisationen für Disziplinarverfahren ersetzen, sondern sicherstellen, dass die NADA oder jede andere Anti-Doping-Organisation ein Disziplinarverfahren anbietet, das mit diesen Grundsätzen im Einklang steht.]

8.1 Zuständiges Disziplinarorgan

Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts durchgeführt, die die Verfahrensgrundsätze des International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren beachtet.

Sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt, wird das Disziplinarverfahren vor der „Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping“ bei Sport Resolutions nach deren Verfahrensordnung durchgeführt, die ebenfalls die Verfahrensgrundsätze des International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren beachtet.

[NADA-Kommentar zu Artikel 8.1: Die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping“ ist ein unabhängiges Disziplinarorgan, das von der NADA eingerichtet wurde, um (mutmaßliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich Rechtsbehelfen gegen *Vorläufige Suspendierungen*, gemäß den Artikeln 8 und 13.2.2, und Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung von Anträgen auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* durch die NADA gemäß den Artikeln 4.4.3 und 13.2.2 zu verhandeln und zu entscheiden. Sie wird von Sport Resolutions, London, Großbritannien, verwaltet.]

8.2 Disziplinarentscheidungen

8.2.1 Am Ende des Disziplinarverfahrens erlässt das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan eine schriftliche Disziplinarentscheidung, die Artikel 9 des *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entspricht und die vollständigen Gründe für die Disziplinarentscheidung, die Dauer der verhängten *Sperre*, ob (und in welchem Umfang) eine *Vorläufige Suspendierung* auf die verhängte *Sperre* angerechnet wird, die *Annullierung* von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10, etwaige Aberkennungen von Medaillen oder Preisen, etwaige andere relevante *Konsequenzen*, einschließlich *Finanzieller Konsequenzen*, Rechtsbehelfen und Rechtsbehelfsfristen enthält, sowie gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum nicht die weitreichendsten *Konsequenzen* verhängt wurden.

8.2.2 Die NADA teilt diese Disziplinarentscheidung der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugt sind, mit und berichtet dies unverzüglich in *ADAMS*. Gegen die Disziplinarentscheidung kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.

8.3 Verzicht auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens

8.3.1 Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die oder den ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 geltend gemacht wird, kann ausdrücklich auf ein Disziplinarverfahren verzichten und den von der NADA im Sanktionsbescheid vorgeschlagenen

Konsequenzen zustimmen.

8.3.2 Wenn jedoch die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die oder den ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 geltend gemacht wird, diese Anschuldigung nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach dem Datum der Mitteilung des von der *NADA* erlassenen Sanktionsbescheids bestreitet, gilt dies als Verzicht auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens und als Eingeständnis des Verstoßes sowie als Akzeptanz der vorgeschlagenen *Konsequenzen*.

8.3.3 In Fällen, in denen Artikel 8.3.1 oder 8.3.2 Anwendung findet, ist ein Disziplinarverfahren vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan nicht erforderlich. Stattdessen erlässt die *NADA* unverzüglich eine schriftliche Disziplinarentscheidung, die Artikel 9 des *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entspricht und die vollständigen Gründe für die Disziplinarentscheidung, die Dauer der verhängten *Sperre*, ob (und in welchem Umfang) eine *Vorläufige Suspendierung* auf die verhängte *Sperre* angerechnet wird, die *Annullierung* von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10, etwaige Aberkennungen von Medaillen oder Preisen, etwaige andere relevante *Konsequenzen*, einschließlich *Finanzieller Konsequenzen*, Rechtsbehelfen und Rechtsbehelfsfristen enthält -sowie gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum nicht die weitreichendsten *Konsequenzen* verhängt wurden.

8.3.4 Die *NADA* teilt diese Disziplinarentscheidung der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* und gleichzeitig anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugt sind, mit. Gegen die Disziplinarentscheidung der *NADA* kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.

8.4 Ausschließliches Verfahren vor dem *CAS*

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1, die gegen *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten*, *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* oder andere *Personen* geltend gemacht werden, können

mit Zustimmung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie der *NADA* (sofern sie gemäß Artikel 7 für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist) und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 8.4: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in diesem Artikel genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* sowie die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann in einem Verfahren beim *CAS* als Beobachter teilnehmen.]

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch Teilnahme an einem Wettkampf automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse *annulliert*, die einzelnen Spielern*innen und Spielern zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Herabstufung der Mannschaft ~~Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft~~, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des internationalen Sportfachverbands.

Wenn Mannschaftspunkte, die einer *Athletin* oder einem *Athleten*, die oder der während des Mannschaftswettbewerbs einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, aberkannt werden und dies zu einer Herabstufung der Mannschaft führt, gilt dies nicht als Sanktion oder Disziplinarmaßnahme gegen die Mannschaft oder die anderen *Athletinnen* und ~~und Athleten~~, die am Mannschaftswettbewerb teilgenommen haben und keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athletinnen* und *Athleten* ~~Athleten*innen~~ Profisportler*innen und Profisportler, die mit dem Sport ein

beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateursportlerinnen ~~e*innen~~ und Amateursportler; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn einer Athletin oder eines Athleten ~~s*r Athleten*in~~ kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athletinnen und/oder Athleten ~~Athleten*innen~~ aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden ~~(oder der NADA Nationale Anti-Doping-Organisationen)~~ geführt.]

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung ~~des*der~~ Veranstalters*in ~~des Veranstalters~~ zur *Annullierung* aller von ~~einem*r Athleten*in~~ einer Athletin oder einem Athleten in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzel-Ergebnisse mit der Aufhebung aller aufgrund dieser Ergebnisse gewährten Leistungen oder Vorteile ~~—allen Konsequenzen—~~ führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, die der Athletin oder dem Athleten (entweder persönlich oder als Teil einer Mannschaft) auf der Grundlage dieser Ergebnisse verliehen wurden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis der Athletin oder des Athleten ~~des*der Athleten*in~~ vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem ~~der*die Athlet*in~~ die Athletin oder der Athlet

positiv getestet wurde (z. B. 100_m Rückenschwimmen), *annulliert* wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z. B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

- 10.1.1 Weist ~~der*die Athlet*in die Athletin oder Athlet~~ nach, dass ~~er*sie sie oder er~~ für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die ~~die Athletin oder der Athlet der* die Athlet*in~~ in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die ~~die Athletin oder der Athlet der*die Athlet*in~~ in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

- 10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

~~Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende Sperre verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der Sperre gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:~~

Artikel 10.2 enthält den Rahmen für die Festlegung der Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein), Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch des Gebrauchs*) oder Artikel 2.6 (*Besitz*). Diese Festlegung basiert auf mehreren Variablen, wie z. B.: der betreffenden Substanz oder Methode (d. h. Nicht-*Spezifische Substanzen/Nicht-Spezifische Methoden*, *Spezifische Substanzen/Spezifische Methoden* oder *Suchtmittel*); ob die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen absichtlich begangen hat; ob die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte; und ob die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist.

Artikel 10.2.1 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* für Verstöße gegen Artikel 2.1 oder Artikel 2.2, die Nicht-*Spezifische Substanzen* und Nicht-*Spezifische Methoden* betreffen. Artikel 10.2.2 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* für Verstöße gegen Artikel 2.1 oder Artikel 2.2, die *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden* betreffen. Artikel 10.2.3 befasst

sich mit der Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Artikel 2.1 oder Artikel 2.2 im Zusammenhang mit *Suchtmitteln*. Artikel 10.2.4 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* unter besonderen Umständen im Zusammenhang mit Kriterien für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*. Artikel 10.2.5 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Artikel 2.6. Artikel 10.2.6 enthält die Definition des Begriffs „absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2.

[Kommentar zu Artikel 10.2: Bevor geprüft wird, ob Artikel 10.5 oder 10.6 Anwendung findet, muss die *Anti-Doping-Organisation* (oder das Disziplinarorgan) zunächst feststellen, ob die *Athletin* ihrer oder der *Athlet* seiner Beweispflicht nachgekommen ist, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde. Zu diesem Zweck muss die *Athletin* oder der *Athlet*, mit Ausnahme der in Artikel 10.2.1.3 beschriebenen engsten Grenzen, nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist und dass der Zeitpunkt der Aufnahme oder des *Gebrauchs* mit den Analyseergebnissen ihrer oder seiner *Probe* übereinstimmt.]

10.2.1 *Nicht-Spezifische Substanz* oder *Nicht-Spezifische Methode* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

Bei Verstößen gegen Artikel 2.1 oder 2.2, die eine *Nicht-Spezifische Substanz* oder eine *Nicht-Spezifische Methode* betreffen, beträgt die Dauer der *Sperre* vorbehaltlich der Artikel 10.2.3 und 10.2.4, vier (4) Jahre.

Diese vier-(4)-jährige *Sperre* kann wie folgt reduziert werden:

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* be- trifft, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde. Kann Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist oder die *Verbotene Methode* gebraucht wurde, und dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 weggelassen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

~~[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Per son* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen*ihrer Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein*e *Athlet*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, wo her die *Verbotene Substanz* kommt].~~

10.2.1.2 ~~der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* be trifft und die *Anti-Doping Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde. Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, aber nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist oder die *Verbotene Methode* *gebraucht* wurde, und dass die Aufnahme oder der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, beträgt die Dauer der *Sperre* drei (3) Jahre. Diese *Sperre* kann nicht gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 reduziert werden.~~

10.2.1.3 ~~Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nicht nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist oder die *Verbotene Methode* *gebraucht* wurde, aber in Ausnahmefällen gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend nachweisen kann, dass auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Nachweise der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht mit dem absichtlichen *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* vereinbar ist, kann die *Sperre* auf zwei (2) Jahre reduziert werden. Diese *Sperre* kann nicht gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 reduziert werden.~~

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.3: Zwar ist es theoretisch möglich, dass eine

Athletin oder ein *Athlet* einen Anspruch auf eine Reduzierung gemäß diesem Artikel geltend macht, ohne zu zeigen, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist, dies wurde aber in Dopingfällen als „engste Grenze“ festgelegt. Um diese außergewöhnlich enge Grenze zu erreichen, muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* verlässliche wissenschaftliche Nachweise vorlegen, die belegen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht mit dem absichtlichen *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* vereinbar war. Zu den verlässlichen wissenschaftlichen Nachweisen könnte beispielsweise das Auffinden einer nicht-therapeutischen Menge der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* der *Athletin* oder des *Athleten* in Verbindung mit einem Stoffwechselprofil gehören, das auf eine kürzlich erfolgte Verabreichung hindeutet, oder frühere oder spätere *Proben* der *Athletin* oder des *Athleten*, die bestätigen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* nicht das Ende der Ausscheidungskurve einer therapeutischen Menge oder eines anderen Dopingschemas war.

Haaruntersuchungen sind kein zuverlässiger Beweis, um absichtliches Doping zu widerlegen.

Zu den Ergebnissen von Lügendetektortests siehe Kommentar zu Artikel 3.2. Darüber hinaus reichen Beweise in Form einer negativen *Dopingkontrollhistorie*, einer Veränderung oder einer fehlenden Veränderung des Körpergewichts oder der Wettkampfergebnisse, einer fehlenden Motivation zum Doping sowie Aussagen der *Athletin* oder des *Athleten* und sie oder ihn unterstützende *Personen* nicht aus, um eine Verkürzung der *Sperre* zu rechtfertigen.

Die *Athletin* oder der *Athlet* kann nicht-wissenschaftliche Beweise vorlegen und das Disziplinarorgan kann diese auch berücksichtigen, aber verlässliche wissenschaftliche Beweise sind ein notwendiges Element, um einen Anspruch auf eine Reduzierung gemäß diesem Artikel zu begründen.

Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Ausnahmefall“ soll kein eigenständiges Element schaffen, das von der *Athletin* oder von dem *Athleten* nachgewiesen werden muss, sondern weist vielmehr auf die Seltenheit und Einzigartigkeit von Dopingfällen hin, in denen die erforderlichen Beweiselemente erfüllt sind.]

102.14 Bei Verstößen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, bei denen die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, dass die *Verbotene Substanz* *Außerhalb des*

Wettkampfs nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung aufgenommen oder *gebraucht* wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.2 ~~Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre. *Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden*~~

Bei Verstößen gegen Artikel 2.1 oder 2.2, die eine *Spezifische Substanz* oder eine *Spezifische Methode* betreffen, beträgt die Dauer der *Sperre* vorbehaltlich der Artikel 10.2.3 und 10.2.4, zwei (2) Jahre.

Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden und kann wie folgt erhöht werden:

10.2.2.1 Vorbehaltlich von Artikel 10.2.2.2 beträgt die Dauer der *Sperre* vier (4) Jahre, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde; kann die *Athletin* oder der *Athlet* jedoch nachweisen, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, beträgt die Dauer der *Sperre* drei (3) Jahre. Die gemäß diesem Artikel 10.2.2.1 verhängte *Sperre* kann nicht gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 reduziert werden.

10.2.2.2 Bei Verstößen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, bei denen die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, dass die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* *gebraucht* wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß

Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.3 *Suchtmittel*

Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.3.1 Weist die *Athletin* oder der *Athlet* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Monate.

Bei jedem weiteren Verstoß bezüglich eines *Suchtmittels* beträgt die Dauer der *Sperre* nach diesem Artikel 10.2.3.1 vier (4) Monate, die auf zwei (2) Monate reduziert werden kann, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, beginnt.

Die in diesem Artikel 10.2.3.1 festgelegte Dauer der *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen der Artikel 10.6, 10.7.1 oder 10.7.2 reduziert werden.

[Kommentare zu Artikel 10.2.3.1: Obwohl der *WADC / NADC* die zweimonatige *Sperre* für einen ersten Verstoß nicht davon abhängig macht, dass die *Athletin* oder der *Athlet* eine Therapie absolviert, sollen *Anti-Doping-Organisationen* nach eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer Fachkenntnisse und Ressourcen die Einführung von Richtlinien in Betracht ziehen, die die *Athletin* oder den *Athleten* dazu ermutigen und ihr oder ihm dabei helfen, nach einem ersten Verstoß eine professionelle medizinische Untersuchung in Anspruch zu nehmen und, falls empfohlen, eine Therapie oder ein Rehabilitationsprogramm zu absolvieren.

Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen.

Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die WADA nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen. Die NADA kann auch eine Sperre von zwei (2) Monaten verhängen, wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Behandlung nicht erforderlich ist, beispielsweise wenn das Von der Norm abweichende Analyseergebnis auf den Verzehr von Kokateen zurückzuführen ist. Dieser Artikel gilt auch für verschiedene Wege, wie Suchtmittel aufgenommen werden können.]

10.2.3.2 Erfolgte die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz Innerhalb des Wettkampfs und weist die Athletin oder der Athlet nach, dass die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, beträgt die Dauer der Sperre je nach den Umständen des Einzelfalls zwischen sechs (6) Monaten und zwei (2) Jahren. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der möglichen Anwendung von Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7.1.

[Kommentare zu Artikel 10.2.3.2: Die „Umstände des Einzelfalls“ können beispielsweise umfassen: Die konkrete Art des Gebrauchs oder des Besitzes, die Art und Menge der aufgefundenen Verbotenen Substanz, der zeitliche Abstand zwischen der Aufnahme der Substanz und der Wettkampfteilnahme der Athletin oder des Athleten, der mögliche (tatsächliche oder wahrgenommene) Nutzen der Aufnahme der Substanz für die Athletin oder den Athleten in Bezug auf seine Leistung im Wettkampf, den Grad der Anti-Doping-Erfahrung und -bildung der Athletin oder des Athleten oder anderen Person sowie andere verschuldensbezogene Erwägungen, die ansonsten nicht die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 10.5 erfüllen würden. Zwar ist es theoretisch möglich, dass eine Athletin oder ein Athlet in Bezug auf die Aufnahme, den Gebrauch oder den Besitz eines Suchtmittels Innerhalb des Wettkampfs nachweist, dass Kein Verschulden oder Kein Signifikantes Verschulden vorliegt, dies kommt aber nur in seltenen Ausnahmefällen vor.]

10.2.3.3 Wenn weder Artikel 10.2.3.1 noch Artikel 10.2.3.2 anwendbar ist, wird die Dauer der Sperre gemäß der anwendbaren Bestimmung in den Artikeln 10.2.1

oder 10.2.2 festgelegt.

10.2.4 Sanktionskriterien bei *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*

Ungeachtet anderer Bestimmungen in Artikel 10.2 gilt Folgendes: Kann die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen, dass das Vorhandensein gemäß Artikel 2.1, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* oder der *Besitz* zum Zeitpunkt des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* alle Kriterien in Artikel 4.2 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* / Artikel 1.2 des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* erfüllte (mit Ausnahme der Notwendigkeit darzulegen, dass es keine angemessene zulässige therapeutische Alternative gab), beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Monate. Die in diesem Artikel ~~10.2.4.1~~ festgelegte Dauer der *Sperre* kann nicht auf der Grundlage einer Bestimmung ~~in~~ der Artikel 10.6, 10.7.1 oder 10.7.2 reduziert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4: Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „therapeutisch“ im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* / *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* definiert.]

10.2.5 *Besitz*

Bei Verstößen gegen Artikel 2.6 ist die Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.3.2 wie folgt:

10.2.5.1 *Betrifft der Verstoß eine Nicht-Spezifische Substanz oder eine Nicht--Spezifische Methode, beträgt die Dauer der Sperre*

(a) zwei (2) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;

(b) drei (3) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, aber nachweisen kann, dass der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte; und

(c) vier (4) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, und nicht nachweisen kann, dass der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.2.5.2 Betrifft der Verstoß eine *Spezifische Substanz* oder eine *Spezifische Methode*, beträgt die Dauer der *Sperre*

(a) vier (4) Jahre, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde, vorbehaltlich einer Verkürzung auf drei (3) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte; und

(b) zwei (2) Jahre, wenn die *NADA* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.5.3 Beträgt die gemäß Artikel 10.2.5.1 oder 10.2.5.2 verhängte *Sperre* zwei (2) Jahre, kann sie gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.6 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athletinnen* und *Athleten* –~~*Athleten* innen*~~ oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legen, von dem sie wussten, dass es

einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

[Kommentar zu Artikel 10.2.6: Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.6 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

~~Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde,~~

~~die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.~~

~~Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch der Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.~~

[Kommentar zu Artikel 10.2.3: Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.1.1 — ~~Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:~~

10.1.1.1 — ~~Weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.~~

~~Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete Sperre auf einen Monat verkürzt werden, wenn der*die Athlet*in oder eine andere Person eine Suchttherapie, die von der NADA genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte Sperre kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.~~

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der*die Athlet*in oder die andere Person, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der NADA. Mit diesem Artikel soll der NADA die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die NADA nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

~~10.2.4.2 — Erfolgte die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz innerhalb des Wettkampfs und weist der*die Athlet*in nach, dass die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, Erschwerende Umstände gemäß Artikel~~

~~10.3 — 10.4 anzunehmen.~~

10.3 Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder ~~Artikel~~ 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die Dauer der Sperre vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

- (a) Wenn ~~ein*e Athlet*in~~ eine Athletin oder ein Athlet, der*die oder der es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die Dauer der Sperre zwei (2) Jahre.

- (b) In allen anderen Fällen, in denen die *Athletin* oder *Athlet* ~~der*die *Athlet*in*~~ oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung~~Reduzierung~~ der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die Dauer der *Sperre*, je nach Grad des Verschuldens ~~des*der *Athleten*in*der *Athletin* oder des *Athleten*~~ oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
- (c) ~~Handelt es~~Wenn es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder ~~eine*n *Freizeitsportler*in*eine *Freizeitsportlerin* oder einen *Freizeitsportler*~~ handelt, die oder der es unterließ, sich einer *Probenahme zu unterziehen*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des Verschuldens der *Schutzwürdigen Person* oder ~~des*der *Freizeitsportlers*in*der *Freizeitsportlerin* oder des *Freizeitsportlers*~~ zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner~~ohne~~ *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2

Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Reduzierung Herabsetzung auf mindestens ein (1) Jahr, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* Umstände nachweisen kann, die je nach Grad des Verschuldens der *Athletin* oder des *Athleten*~~des*der *Athleten*in*~~ mindern. –

Das *Verschulden* ist für alle drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gleichwertig zu beurteilen, wobei erwartet wird, dass die *Athletin* oder der *Athlet* nach dem ersten und zweiten Verstoß erhöhte Aufmerksamkeit anwendet.

Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 – Der Sanktionsrahmen der *Sperre* zwischen zwei (2) Jahren und einem (1) Jahr gilt nicht für *Athletinnen* und *Athleten* *Athleten*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

[Kommentar zu Artikel 10.3.2: Die Anforderungen an die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, wie im *WADC / NADC* und im *International Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen* geregelt, sind ein grundlegender Bestandteil effektiver Anti-Doping-Arbeit.

Um bewusstes Doping zu verhindern und aufzudecken, müssen *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, unangekündigte *Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs* auf der Grundlage zuverlässiger Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen durchzuführen.

Anforderungen an die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit im *WADC / NADC* ermöglichen es *sauberen Athletinnen und Athleten* glaubhaft zu behaupten, dass sie jederzeit einer *Dopingkontrolle* unterzogen werden können, sodass die Öffentlichkeit Vertrauen haben darf, dass sie sauber sind.

Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse sind nicht nur „Formalverstöße“, sondern untergraben unmittelbar sowohl die Fähigkeit der *Anti-Doping-Organisationen*, gedopte *Athletinnen* und *Athleten* zu überführen als auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Eigenverantwortung sauberer *Athletinnen* und *Athleten*.]

- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die Dauer der Sperre mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder ~~Artikel~~ 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Person*~~en~~ oder eine Minderjährige Person betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von ~~Athleten*innenbetreuern*innen~~Athletenbetreuungspersonal begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen ~~den*die~~ Athleten*innenbetreuer*innendas Athletenbetreuungspersonal eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von Athletinnen und Athleten~~Athleten*innen~~ oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die Athletinnen und Athleten~~Athleten*innen~~, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die

Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von ~~Athleten*innenbetreuern*innen~~Athletenbetreuungspersonal bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Dauer der Sperre je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre. Wenn der Verstoß eine Schutzwürdige Person oder eine Minderjährige Person betrifft, beträgt die Dauer der Sperre mindestens vier (4) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Dauer der Sperre zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung/Reduzierung auf mindestens ein (1) Jahr je nach Grad des Verschuldens der Athletin oder des Athleten des*der Athleten*in oder der einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. ~~Die Sperre be trägt jedoch mindestens ein (1) Jahr.~~

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines*r Athleten*in einer Athletin oder eines Athleten oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* gemäß Artikel 12 sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die Dauer der Sperre, je nach Schwere des Verstoßes des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen Sperre.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines*r Athleten*in einer Athletin oder eines Athleten oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die Anti-Doping-Organisation NADA in einem Einzelfall, der einen ~~ande—ren~~ Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des In—verkehrbringens*), Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch der Verabreichung*), Artikel 2.9 (Tatbeteiligung) oder Artikel 2.11 (Handlungen eines*r Athleten*in einer Athletin oder eines Athleten oder einer anderen

Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion ansonsten zu verhängende Sanktion rechtfertigen, wird die an—sonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, die Athletin oder der Athlet der*die Athlet*in oder eine—die andere Person kann nachweisen, dass sie oder er er*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch des Inverkehrbringens*), Artikel 2.8 (Verabreichung oder Versuch der Verabrei—chung), Artikel 2.9 (Tatbeteiligung oder Versuch der Tatbeteiligung) oder Artikel 2.11 (Handlungen einer Athletin oder eines Athleten eines*r Athleten*in oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

10.5 Absehen von Wegfall einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein*e Athlet*in eine Athletin oder ein Athlet oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn*siesie oder ihn *Kein Verschulden* trifft, fällt so ist von der die ansonsten zu verhängenden anwendbare Dauer der Sperre—weg ab zu sehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn eine Athletin oder ein Athlet ein*e Athlet*in beweisen kann, dass er*siesie oder er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes ei—nes*r Konkurrenten*in einer Konkurrentin oder eines Konkurrenten wurde.

Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (Athletinnen und Athleten Athleten*innen sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.4), und die Athletinnen und Athleten Athle—ten*innen wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die

Verabreichung einer Verbotenen Substanz durch ~~den*die~~ persönliche Ärztin oder den persönlichen Arzt ~~eigene*n Arzt*Ärztin~~ oder die Trainerin oder den Trainer ~~Trainer*in des*der Athleten*in, der Athletin~~ oder des Athleten, ohne dass dies ~~dem*der Athleten*in der Athletin~~ oder dem Athleten mitgeteilt worden wäre (~~Athleten*innen-Athletinnen und Athleten~~ sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine Verbotenen Substanzen zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke ~~der Athletin oder des Athleten~~ ~~des*der Athle—ten*in~~ durch ~~LebensEhepartnerinnen oder Lebenspartner*in, Trainerinnen oder Trainer~~ ~~Trainer*innen~~ oder eine andere Person im engeren Umfeld ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ (~~Athleten*innen-Athletinnen und Athleten~~ sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der Personen, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung/Reduzierung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Reduzierung der DauerHerabsetzung— der Sperre aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 ReduzierungHerabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Reduzierungen Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode*, und ~~der*die Athlet*in die Athletin oder der Athlet~~ oder die andere Person kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ oder ~~der~~ anderen Person, verhängt werden.

10.6.1.2 Kontaminierte Quelle s-Produkt

Kann ~~der*die Athlet*in~~ die Athletin oder der Athlet oder die andere Person nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* ~~(die kein Suchtmittel ist)~~ aus einem ~~kontaminierten~~ Kontaminierten Produkt-Quelle stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung ohne Sperre bis ~~hin~~ zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* ~~des*der Athleten*in~~ der Athletin oder des Athleten oder der anderen Person, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss ~~der*die Athlet*in~~ die Athletin oder der Athlet oder die andere Person nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem ~~kontaminierten~~ Kontaminierten Quelle stammte, die die Athletin oder der Athlet aufgenommen oder gebraucht hat oder ihr ausgesetzt war und dass die Analyseergebnisse mit diesem Gebrauch übereinstimmen, Produkt stammte, sondern die Athletin oder der Athlet muss außerdem auch nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Athleten*innen Athletinnen und die Athleten wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit ~~Kontaminierten Produkten~~ Nahrungsergänzungsmitteln kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn, ~~der*die Athlet*in~~ die Athletin oder der Athlet hat vor der Einnahme des ~~kontaminierten~~ Produkts große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob die Athletin oder der Athlet ~~der*die Athlet*in~~ die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* des kontaminierten Produkts durch ~~den*die Athleten*in~~ die Athletin oder den Athleten wichtig, ob ~~der*die Athlet*in~~ sie oder er das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem *Dopingkontroll*formular angegeben hat.

~~Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird~~ Wenn die Athletin oder der Athlet nachweist, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch eine Kontaminierte Quelle in einer Situation verursacht wurde,

~~die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht,~~ in der das Risiko eines Verstoßes

gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftigerw-Weise nicht zu erwarten ist, ~~kann besteht in der Regel~~ Kein Verschulden gemäß Artikel 10.5. anwendbar sein.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler~~innen~~ oder Freizeitsportler*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ~~ein*e Frei-~~zeitsportler*in eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder ~~der*die Freizeit-~~sportler*in die *Freizeitsportlerin* oder der *Freizeitsportler* nachweisen, dass *Kein signifikantes Ver-*~~schulden~~ vorliegt, ~~besteht die Sperre, je nach Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder des*der Freizeitsportlers*in mindestens aus einer Verwarnung ohne Sperre und höchstens einer Sperre von zwei (2) Jahren.~~ kann eine Sanktion von einer Verwarnung ohne Sperre bis zu zwei (2) Jahren Sperre, je nach Grad des Verschuldens der Schutzwürdigen Person oder der Freizeitsportlerin oder des Freizeitsportlers, verhängt werden.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ~~ein*e Athlet*in~~eine Athletin oder ein Athlet oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ~~ihn*sie~~sie oder ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren ~~Herabsetzung-Reduzierung~~ oder Wegfalls Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ oder einer anderen *Person* reduziert ~~herabgesetzt~~ werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel ~~herabgesetzte-reduzierte~~ *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht/Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht oder Vorsatz ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ -oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Wegfall/Absehen von, Reduzierung/Herabsetzung-oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschuldenzusammenhängen*

10.7.1 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor sie oder er zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Für den Zweck von Artikel 10.7.1 bedeutet der Begriff „ansonsten zu verhängende“ *Sperre* diejenige *Sperre*, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt wurde.

[Kommentar zu 10.7.1: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass sie oder er bald überführt werden wird (z. B. wenn die *Athletin* oder der *Athlet* den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* offenlegt, obwohl sie oder er weiß oder Grund zu der Annahme hat, dass eine bevorstehende Kontrolle zu einem *Von der Norm*

abweichenden Analyseergebnis führen wird). In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte sie oder er sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.7.2 Reduzierung der *Sperre* bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Akzeptanz der Sanktion

Erkennt eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt des Sanktionsbescheids den Verstoß an und akzeptiert alle vorgeschlagenen *Konsequenzen* (einschließlich des Startdatums der *Sperre*), wird die im Sanktionsbescheid vorgeschlagene Dauer der *Sperre* um fünfundzwanzig Prozent (25 %) reduziert. Wird eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren, aber weniger als eine lebenslange *Sperre* vorgeschlagen, beträgt die Reduzierung ein (1) Jahr. Wird eine lebenslange *Sperre* vorgeschlagen, erfolgt keine Reduzierung gemäß diesem Artikel 10.7.2.

Artikel 10.7.2 gilt nicht für Verstöße gemäß Artikel 10.2.3.1 oder 10.2.4.1.

Wird die Dauer der *Sperre* für die *Athletin* oder den *Athleten* oder eine andere *Person* gemäß diesem Artikel 10.7.2 reduziert, darf die vorgeschlagene *Sperre* nach keinem anderen Artikel reduziert werden. Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die Reduzierung der Dauer der *Sperre* nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist akzeptiert, darf dieser Artikel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Frage, wie hoch die Reduzierung gemäß diesem Artikel gewesen wäre oder hätte sein sollen, in keinem Disziplinar- oder Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht werden.

[Kommentare zu Artikel 10.7.2: Die Reduzierung wird anhand der im Sanktionsbescheid vorgeschlagenen Dauer der *Sperre* berechnet und nicht anhand der in der Benachrichtigung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angegebenen Dauer der *Sperre*. Allerdings muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht auf den

Sanktionsbescheid warten, bevor sie oder er den Verstoß gemäß diesem Artikel akzeptiert; wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gemäß diesem Artikel vor Erlass des Sanktionsbescheids akzeptiert, wird die Reduzierung auf der Grundlage der in der Benachrichtigung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angegebenen Dauer der *Sperre* berechnet.

Behauptet die *NADA* beispielsweise, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.2 verstoßen hat und schlägt dafür im Sanktionsbescheid eine *Sperre* von vier (4) Jahren vor, kann die *Athletin* oder der *Athlet* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn sie oder er den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die drei-(3)-jährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Reduzierung akzeptiert. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.

Dieser Artikel schließt eine Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7.3 oder 10.7.4 nicht aus.]

~~10.7.1~~10.7.3 Substanzielle Hilfe bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC*/*NADC*

[Kommentar zu Artikel 10.7.3: Die Zusammenarbeit von *Athletinnen* und *Athleten*, *Athletenbetreuungspersonal* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufzudecken, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

~~10.7.1.1~~10.7.3.1 Sofern sie für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, kann ~~Die~~ *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn ~~der*die *Athlet**in~~ *die *Athletin* oder der *Athlet* oder *die eine* andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde, oder einem Berufs-Disziplinargericht oder einer *Sportintegritätsorganisation* Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer:

-
- (a) ~~die Anti-Doping-Organisation~~ Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 einer anderen Person darstellen, inen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen Person aufdeckt oder voranbringt; oder
- (b) ~~aufgrund derer~~ eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht, Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die eine Straftat oder den einen Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen Person, die Substanzielle Hilfe leistet, aufdeckt darstellen oder voranbringt, und die Informationen von der Per-son, die Substanzielle Hilfe leistet, und diese Informationen der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband zur Verfügung gestellt werden; oder
- (c) ~~aufgrund derer~~ die WADA Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt ein Verfahren, die eine Non-Compliance mit dem WADC, einem International Standard, einem Technischen Dokument oder einer Technischen Durchführungsbestimmung gegen einen Unterzeichner, ein von der WADA-akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Athletenpasses zuständige Stelle [APMU] gemäß dem International Standard for Laboratories, darstellen; oder
~~gegen eine*n Unterzeichner*in, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Athletenpasse zuständige Stelle [APMU] gemäß dem International Standard for Laboratories} wegen Non-Compliance einleitet, oder~~
- (d) mit Zustimmung der WADA ~~aufgrund derer~~ eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die eine Straftat oder einen Verstoß

gegen ~~Standes /~~ Berufsstandsregeln oder Sportregeln ~~nachweist darstellen, die oder~~ der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die NADA ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach dem Nutzen ~~Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der*die Athlet*in oder die andere Person begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem*der Athleten*in der Athletin oder dem Athleten oder der anderen Person geleisteten Substanziellen Hilfe um Doping im Sport, Non-Compliance mit dem WADC und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen.~~

Informationen über potenzielles Doping von Schutzwürdigen Personen oder Minderjährigen Personen gelten als besonders nützlich. Bei der Festlegung der Dauer der Aussetzung der Sperre wird der Nutzen der Substanziellen Hilfe in Monaten oder Jahren und nicht als Prozentsatz der ursprünglichen Sperre bewertet.-
-Von der ansonsten zu verhängenden Sperre dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden.

Für den Zweck von Artikel 10.7.3 bedeutet der Begriff „ansonsten zu verhängende“ Sperre diejenige Sperre, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4, 10.6, 10.7.1, ~~und~~ 10.7.2, 10.9 und 10.14.3 festgelegt wurde. Von der ansons ten zu verhängenden Sperre dürfen nicht mehr als drei

~~Viertel ausgesetzt werden.~~ Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Die NADA kann in einer ersten Beurteilung einen geringeren Teil der *Konsequenzen* aussetzen und nach erneuter Prüfung des Nutzens der erhaltenen Informationen den Umfang der ausgesetzten *Konsequenzen* erhöhen.

Auf Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* eines*~~r~~ *Athleten*in* oder einer *Person*, ~~die~~ der *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, erlaubt ~~soll~~ die NADA ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ dem*der der *Athletin* oder dem *Athleten* *Athleten*in* oder der anderen *Person* ~~erlauben, ihnen~~ der NADA die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert ~~der*die *Athlet*in* die *Athletin* oder der *Athlet*~~ oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die NADA ~~oder der Nationale Sportfachverband, die/der die *Konsequenzen* ausgesetzt hat,~~ die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der NADA ~~oder eines *Nationalen Sportfachverbandes*~~, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch ~~deren~~ ihre Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

Die WADA ist über jeden beim CAS eingelegten Rechtsbehelf, der Artikel 10.7 betrifft, in Kenntnis zu setzen. Ist die WADA noch nicht Partei, hat sie das Recht, als Partei in das Verfahren einzutreten.

[Kommentar zu Artikel 10.7.3.1: Bei der Bewertung des Nutzens der Substanziellen Hilfe ist die Hilfe vorrangig, die für die Anti-Doping-Arbeit und die Durchsetzung des WADC / NADC von Bedeutung ist. Am wichtigsten sind Situationen, in denen: Schutzwürdige Personen oder Minderjährige Personen von Athletenbetreuungspersonal oder anderen Personen gedopt wurden; eine Behörde, eine Anti-Doping-Organisation, ein WADA-akkreditiertes oder von der WADA anerkanntes Labor oder andere Unterzeichner oder deren Mitglieder an einem Dopingschema beteiligt sind; das Dopingschema den Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode umfasst, die besonders schwer nachzuweisen ist, oder das Dopingschema, das mehrere Athletinnen und Athleten betrifft.]

10.7.1-210.7.3.2 Um Athletinnen und Athleten und andere Personen noch stärker dazu zu ermutigen, Substanzielle Hilfe für Anti-Doping-Organisationen zu leisten, kann dDie WADA kann auf Antrag der NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes oder der Athletin oder des Athleten des*der Athleten*in oder der anderen Person, die oder der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 des WADC/NADC verstoßen begangen hat, in jeder Phase des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden Sperre und anderer Konsequenzen zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer Substanziellen Hilfe der Aussetzung der Sperre und anderer Konsequenzen für einen längeren Zeitraum, Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der Sperre, dem Absehen von einer Veröffentlichung der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von

Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

~~Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.~~

~~10.7.1.3~~ 10.7.3.3

Setzt die *NADA* ~~oder ein Nationaler Sportfachverband~~ einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen.

In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* der NADA im Interesse der Anti-Doping-Arbeit ~~der NADA~~ gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.31: Die Zusammenarbeit von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

~~10.7.2 — Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise~~

~~Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.~~[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein*e *Athlet*in*

~~oder eine andere Person meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner Anti-Doping-Organisation bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der*die Athlet*in oder die andere Person bereits vermutet, dass er*sie bald überführt werden wird.~~

~~In welchem Umfang die Sperre herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der*die Athlet*in oder eine andere Person überführt worden wäre, hätte er*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]~~

~~10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion~~

~~Weist der*die Athlet*in oder eine andere Person nach, dass er*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel angewendet wird, die ansonsten zu verhängende Sperre gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der*die Athlet*in oder eine andere Person ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der Sperre gemäß Artikel 10.7 nach, kann die Sperre herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden Sperre betragen.~~

~~10.8 Vereinbarungen im Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren~~

10.7.4 Weitere nützliche Informationen und Unterstützung für die Anti-Doping-Arbeit im Sport

Sofern sie für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Verstöße gegen Artikel 10.14.1 zuständig ist, kann die NADA vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten Konsequenzen (außer der Annullierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn die Athletin oder der Athlet oder die andere Person andere nützliche Informationen und Unterstützung geliefert hat, die nicht alle Anforderungen für Substanzielle

Hilfe erfüllen, aber dennoch für die Anti-Doping-Arbeit im Sport sehr nützlich sind. Informationen über potenzielles Doping von *Schutzwürdigen Personen* oder *Minderjährigen Personen* gelten als besonders nützlich.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung in Bezug auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und des zuständigen internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach dem Nutzen der von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* gelieferten Informationen und geleisteten Unterstützung für die Anti-Doping-Arbeit im Sport.

Bei der Festlegung der Dauer der Aussetzung der *Sperre* wird der Nutzen der Informationen und der Unterstützung in Monaten oder Jahren und nicht als Prozentsatz der ursprünglichen Dauer der *Sperre* bewertet.

Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als fünfzehn Prozent (15 %) ausgesetzt werden.-

Für den Zweck von Artikel 10.7.4 bedeutet der Begriff „ansonsten zu verhängende“ *Sperre* diejenige *Sperre*, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4, 10.6, 10.7.1, und 10.7.2, 10.9 und 10.14.3 festgelegt wurde.

Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter sechzehn (16) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Die NADA kann in einer ersten Beurteilung einen geringeren Teil der *Konsequenzen* aussetzen und nach erneuter Prüfung des Nutzens der erhaltenen Informationen und geleisteten Unterstützung den Umfang der ausgesetzten *Konsequenzen* erhöhen.

Auf Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer *Person*, die oder der andere nützliche Informationen liefern oder Unterstützung leisten möchte, erlaubt die NADA der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und liefert oder leistet nicht die anderen nützlichen Informationen oder Unterstützung, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die NADA die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft. Sowohl die Entscheidung der NADA, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch ihre Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

Die WADA ist über jeden beim CAS eingelegten Rechtsbehelf, der Artikel 10.7 betrifft, in Kenntnis zu setzen. Ist die WADA noch nicht Partei, hat sie das Recht, als Partei in das Verfahren einzutreten.

[Kommentar zu Artikel 10.7.4: *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.3 erfordert die Offenlegung von Fehlverhalten einer anderen *Person*. Dieser Artikel 10.7.4 erfordert es nicht. Die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* ist weiterhin verpflichtet, vollständige und glaubhafte Informationen, ohne etwas zurückzuhalten, zu liefern, einschließlich der Identität anderer beteiligter Parteien. Es kann jedoch sein, dass sie keine Informationen über das Verhalten einer anderen *Person* haben. Wenn beispielsweise eine *Athletin* oder ein *Athlet* die Anwendung eines wirksamen Dopingsystems oder einer neuen Substanz aus einer verbotenen Substanzklasse offenlegt, von der sie oder er im Internet erfahren hat und die es ihr oder ihm ermöglicht hat, unentdeckt zu bleiben, wären solche Informationen und Unterstützung besonders nützlich für

die Anti-Doping-Arbeit, auch wenn die *Athletin* oder der *Athlet* keine Beweise für die Beteiligung einer anderen *Person* vorlegen kann.]

~~10.8.1 — Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion~~

~~Die von der *NADA* oder einem *Nationalen Sportfachverband* zu Grunde gelegte *Sperre* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.~~

~~Wenn die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.~~

~~[Kommentar zu Artikel 10.7.48.1: Behauptet die *NADA* oder ein *Nationaler Sportfachverband* beispielsweise, dass ein*e *Athlet*in* durch den Gebrauch eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der*die *Athlet*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]~~

10.8 Vereinbarungen zur Streitbeilegung

Wenn einen *Athletin* oder ein *Athlet* ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen —Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* sie oder ihn*ihn*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- (a) kann die Dauer der Sperre ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ oder der anderen Person reduziertherabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der NADA und der WADA, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* ~~der*die Athlet*in die Athletin oder der Athlet~~ oder die andere Person trägt und wie schnell ~~der*die Athlet*in die Athletin oder der Athlet~~ oder die andere Person den Verstoß gestanden hat; und;
- (b) unbeschadet der Rechte der Athletin oder des Athleten oder der anderen Person gemäß Artikel 10.13.1 kann die Dauer der Sperre zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss ~~der*die Athlet*in die Athletin oder der Athlet~~ oder die andere Person jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten Sperre zukünftig ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem die Athletin oder der Athlet ~~der*die Athlet*in~~ oder die andere Person die Sperre oder den Beginn einer Vorläufigen Suspendierung anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der WADA und der NADA für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie ~~der Umfang der Herabsetzung die von der WADA, der NADA und der Athletin oder dem Athleten oder der anderen Person vereinbarten Konsequenzen und~~ dereinschließlich des Beginns der Sperre können nicht von einem Disziplinarorgan festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag ~~eines*r Athleten*in einer Athletin oder eines Athleten~~ oder einer anderen Person, ~~der*die~~ oder der eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die NADA ~~dem*der Athleten*in der Athletin oder dem Athleten~~ oder der anderen Person, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentare zu Artikel 10.8-2: Zur Berechnung der „Hälfte der zukünftig abzuleistenden Sperre“ wird zunächst die vereinbarte Dauer der Sperre um den

Zeitraum gekürzt, um den der Beginn der *Sperre* vorverlagert wurde.

Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß ~~eines*r Athleten*in~~ einer Athletin oder eines Athleten oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

(a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder

(b) ~~e~~ine Dauer der *Sperre* zwischen

(i) der Summe aus der Dauer der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde, und der Dauer der -*Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(ii) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird.

~~, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei d~~Die Dauer der *Sperre* wird innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grads der *Verschuldens* ~~des*der Athleten*in~~ der Athletin oder des Athleten oder der ande-ren *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt ~~wird~~.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre*

oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder Artikel 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach den Artikeln 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 3 oder Artikel 10.7.4 ausgesetzt herab gesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ~~ein*e Athlet*in eine Athletin oder ein Athlet~~ oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.3.1 oder Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

[Kommentar zu Artikel 10.9.3 Dieser Artikel befasst sich nicht mit Verstößen gegen Artikel 10.14.1, da die *Konsequenzen* für Verstöße gegen Artikel 10.14.1 separat in Artikel 10.14.3 behandelt werden.]

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ nachweisen kann, dass die Athletin oder der Athlet der*die Athlet*in oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem ~~der*die Athlet*in die Athletin oder der Athlet~~ oder die andere *Person* die Benachrichtigung über den ersten möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Übereinstimmung mit dem *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement / Disziplinarverfahren* erhalten hat, oder nachdem die zuständige Anti-Doping-Organisation *NADA* oder der Na-tionale Sportfachverband einen angemessene

~~Anstrengungen~~ ~~Ver such~~ unternommen hat, sie oder ihn~~in~~^{*sie} davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die ~~NADA oder der Nationale Sport fachverband~~ dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet und d. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die ~~NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die ~~NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

10.9.3.2 Weist die ~~NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ nach, dass ~~ein*e Athlet*in~~^{eine Athletin oder ein Athlet} oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die Dauer der Sperre für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese Dauer der Sperre wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten Dauer der Sperre statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die ~~NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ nach, dass eine Athletin oder ein Athlet ~~ein*e Athlet*in~~ oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem

Dopingkontrollverfahren wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die Dauer der Sperre für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der Dauer der Sperre für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Wird einer *Athletin* oder einem *Athlet* ein zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 vorgeworfen und kann die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausschließlich auf das Vorhandensein von Rückständen der *Verbotenen Substanz* in ihrem oder seinem Organismus zurückzuführen ist, die aus derselben Aufnahme oder *Gebrauch* stammen, die zum ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, steht fest, dass die *Athletin* oder der *Athlet* für den zweiten Verstoß *Kein Verschulden* nachgewiesen hat, und der zweite Verstoß gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.4: Der zweite Verstoß der *Athletin* oder des *Athleten* unterliegt weiterhin anderen Konsequenzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Artikel 7.4, 9, 10.1 und 14.3.]

10.9.3.5 Weist die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ nach, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere Person während der Dauer einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Dauer der Sperren für die einzelnen Mehrfachverstöße

nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung von ~~Wettkampfergebnissen~~ Ergebnissen bei Wettkämpfen* nach einer *Probenahme* oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse der *Athletin* oder des *Athleten* des*der *Athleten*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positi-ven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können ~~*Athleten*innen*~~ die *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn die *NADA* ~~oder ein *Nationaler Sportfachverband*~~ aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift sie ~~*er~~ angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athletinnen* oder *Athleten* –*Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre ~~der*die *Athlet*in*~~ die *Athletin* oder der *Athlet*, deren oder dessen

~~dessen*deren~~ Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für die *NADA* ~~oder den Nationalen Sportfachverband~~ keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann sie ~~er~~ den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die Athleten*innen Athletinnen und Athleten abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den Athletinnen und Athleten Athleten*innen zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen der *NADA* oder dem zuständigen *Nationalen Sportfachverband* und ~~dseinen~~ Athleten*innen Athletinnen und Athleten vereinbart wurde.]

10.12 *Finanzielle Konsequenzen*

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC* / *NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der Dauer der *Sperre*

Leistet eine Athletin oder ein Athlet ~~ein*e Athlet*in~~ bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-~~—~~Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen Dauer der *Sperre*. Ansonsten beginnt die Dauer der *Sperre* mit dem Tag der DisziplinareEntscheidung, ~~des Disziplinarorgans,~~ oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren

stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

- 10.13.1 Nicht ~~dem*der Athleten*in~~der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und ~~der*die Athlet*in~~die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht ~~dem*der Athleten*in~~der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann die NADA oder das Disziplinarorgan den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der Dauer der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um Fälle des Biologischen Athletenpasses oder um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für Anti-Doping-Organisationen langwierig sein, insbesondere, wenn ~~der*die Athlet*in~~die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen. Wenn die NADA oder das Disziplinarorgan feststellt, dass erhebliche Verzögerungen, die anderen Parteien als der Athletin oder dem Athleten oder einer anderen Person zuzurechnen sind, einen früheren Beginn der Dauer der Sperre rechtfertigen, sollte der rückwirkende Zeitraum nicht länger sein als die den anderen Parteien zuzurechnende Verzögerung und sollte keine Verzögerung umfassen, die der Athletin oder dem Athleten oder einer anderen Person zuzuschreiben ist. Der Zeitraum zwischen der ursprünglichen Analyse einer Probe und der weiteren Analyse gemäß Artikel 6.6 gilt nicht als Verzögerung im Sinne von Artikel 10.13.1.]

- 10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten Dauer der *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von ~~dem*der Athleten*in der Athletin oder dem Athleten~~ oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte Dauer der Sperre angerechnet. Wenn ~~der*die Athlet*in die Athletin oder der Athlet~~ oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ~~ihm*ihrr oder ihm~~ keine bereits abgeleistete ~~Zeit—Dauer~~ der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer ~~Disziplinare~~ Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Dauer der Sperre angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt eine Athletin oder ein Athlet ~~ein*e Athlet*in~~ oder eine andere *Person* freiwillig eine ~~von der NADA oder einem Nationalen Sportfachverband verhängte Vorläufige Suspendierung in schriftlicher Form der NADA in schriftlicher Form~~ an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte Dauer der Sperre angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch die Athletin oder den Athleten ~~den*die Athle-ten*in~~ oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch ~~eine*n Athleten*in eine Athletin oder einen Athleten~~ gilt nicht als Geständnis ~~des*der Athleten*in der Athletin oder des Athleten~~ und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil ~~des*der~~

~~Athleten*in~~der *Athletin* oder des *Athleten* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die ~~Dauer der Sperre~~ angerechnet, unabhängig davon, ob ~~die *Athletin* oder der *Athlet* der*die *Athlet*in*~~ von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

~~Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder, wenn auf ein *Disziplinarverfahren* verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.~~

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

~~Ein*e *Athlet*in* Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere Person, gegen ~~die oder den den*die~~ eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während ~~der Dauer~~ einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* ~~in keiner Funktion nicht; an Folgendem teilnehmen:~~~~

~~(a)- in irgendeiner Funktion an einem *Wettkämpfen* oder einer sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten *Anti-Dopingpräventions-* oder *Rehabilitationsprogrammen*), die von einem*f *Unterzeichner*in*, der Mitgliedsorganisation eines*f *Unterzeichners*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *f *Unterzeichners*in* autorisiert, oder organisiert ~~oder finanziert~~ werden, teilnehmen, oder~~

(b) in irgendeiner Funktion an Wettkämpfen, oder Trainingsaktivitäten, die von einer Profiliga, einem Organisator ~~professioneller~~ ~~Wettkampfanstaltungen~~ oder einem ~~Organisator~~ internationalen ~~oder nationalen~~ ~~Wettkampfanstaltungen~~ autorisiert oder organisiert werden, sofern diese nicht bereits unter Artikel 10.14.1(a) fällt, teilnehmen; oder

[Kommentar zu Artikel 10.14.1-(b): In Bezug auf die Begriffe „Profiliga“ und „professionelle Wettkampfanstaltung“ können weitere Hinweise im *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder Leitlinien gegeben werden.]

(c) in irgendeiner Funktion an ~~jedigen~~, staatlich finanzierten Wettkämpfen oder Trainingsaktivitäten teilnehmen ~~geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland;~~

(d) sportbezogene Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tätigkeit als Trainerin oder Trainer oder anderes *Athletenbetreuungspersonal*, für *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen*, die an die gemäß dem *WADC / NADC* verabschiedeten Regeln gebunden sind (wobei dies auch zu einem Verstoß gegen Artikel 2.10 durch diese *Athletinnen* und *Athleten* führen könnte), erbringen;

(e) als Vorstandsmitglied, Führungskraft, Geschäftsführung oder Mitglied der Geschäftsführung oder Funktionärin oder Funktionär oder in einer Position bei einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners*, oder einem Verein oder anderer Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* tätig sein und die mit *Dopingkontrollverfahren* oder direktem Kontakt mit einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder *Athletenbetreuungspersonal* zu tun haben; oder

(f) -eine Vergütung von einem *Unterzeichner*, einer

Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* erhalten, mit Ausnahme einer Vergütung für eine Beschäftigung für Dienstleistungen, die nicht gemäß Artikel 10.14.1(e) verboten sind.

Eine *Athletin* oder ein *Athlet* ~~Ein*e *Athlet*in*~~ oder eine andere Person, gegen die oder den ~~den*die~~ eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der Sperre als ~~*Athlet*in*~~ *Athletin* oder *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem*~~f~~ *Unterzeichner*in* oder einer Mitgliedsorganisation des*~~der~~ *Unterzeichners*in* verboten sind oder seiner*~~ihrer~~ Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich die *Athletinnen* und *Athleten* ~~der*die *Ath-let*in*~~ oder die andere Person ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und die *Athletin* oder der *Athlet* ~~der*die *Athlet*in*~~ oder die andere Person in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* oder *Minderjährigen Personen* zusammenarbeitet.

~~Ein*e *Athlet*in*~~ Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere Person, gegen die oder den ~~den*die~~ eine Sperre verhängt wurde und die oder der die aktive Laufbahn nicht beendet hat, verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, ihre oder seine ~~seine*ihre~~ Angaben zu Aufenthalts-~~ort~~ und Erreichbarkeit sinformationen entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentare zu Artikel 10.14.1: Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Aktivität“ umfasst alle Wettkampf-, Trainings- und Verwaltungsfunktionen sowie gesellschaftliche Funktionen, bei denen die Person eine formelle oder offizielle Rolle innehat oder Anerkennung erhält und die von den genannten Organisationen genehmigt oder organisiert werden.

Beispielsweise verbietet dieser Artikel einer gesperrten Person nicht, die folgenden Aktivitäten auszuüben, solange die gesperrte Person nicht als *Athletenbetreuungspersonal* handelt, die Aktivität nicht staatlich finanziert wird

und nicht von einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* genehmigt, organisiert oder finanziert wird:

- (1) Eine gesperrte Basketballspielerin oder ein gesperrter Basketballspieler könnte an einem spontanen, informellen Freizeitbasketballspiel mit ehemaligen Teamkolleginnen oder Teamkollegen teilnehmen.
- (2) Eine gesperrte Langstreckenläuferin oder ein gesperrter Langstreckenläufer könnte mit befreundeten oder anderen Elite-*Athletinnen* oder Elite-*Athleten* joggen gehen.
- (3) Eine gesperrte Schwimmerin oder ein gesperrter Schwimmer könnte in einer separaten Bahn im selben Schwimmbecken schwimmen, in dem eine Nationalmannschaft trainiert, solange die Schwimmerin oder der Schwimmer nicht am Training der Mannschaft beteiligt ist.
- (4) Eine gesperrte Eiskunstläuferin oder ein gesperrter Eiskunstläufer könnte von *Athletenbetreuungspersonal*, das gleichfalls für eine der in Bezug genommenen Organisationen arbeitet, Coaching- oder Athletiktrainingsleistungen erhalten, solange die für die Eiskunstläuferin oder den Eiskunstläufer erbrachten Leistungen nicht im Rahmen der beruflichen Pflichten des *Athletenbetreuungspersonals* für die in Bezug genommene Organisation erbracht werden.
- (5) Eine gesperrte Turnerin oder ein gesperrter Turner kann Zahlungen von einem individuellen Sponsor erhalten, solange diese Zahlungen nicht mit einer in Bezug genommenen Organisation in Verbindung stehen oder von dieser veranlasst werden.

Die in einer Sportart verhängte *Sperre* muss von anderen Sportarten anerkannt werden (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von keinem *Unterzeichner* oder dessen nationalen Sportfachverbänden in irgendeiner Weise anerkannt.

Unbeschadet Artikel 5.6.2 gilt das Teilnahmeverbot in jeglicher Funktion an den in diesem Artikel genannten Aktivitäten auch für *Personen*, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, während der gesamten Dauer ihrer *Sperre*.

Handelt es sich bei der gesperrten *Person* um eine *Athletin* oder einen *Athleten*, die oder der einen Arbeitsvertrag für sportliche Dienstleistungen mit einem Verein abgeschlossen hat, verbietet Artikel 10.14.1(f) dem Verein nicht, während der Dauer der *Sperre* oder der *Vorläufigen Suspendierung* weiterhin vertragliche Zahlungen an die *Athletin* oder den *Athleten* zu leisten, solange die *Athletin* oder der *Athlet* keine in Artikel 10.14.1(e) verbotenen Aktivitäten ausübt.]

~~Wenn der *Nationale Sportfachverband* des*der *Athleten*in* oder ein Mitgliedsverein des *Nationalen Sportfachverbands* bei spielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organi- siert, das staatlich gefördert ist, darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* nicht in einer Profiligen eines*r Nicht *Unterzeichners*in* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem*r Veranstalter*in *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der*die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.~~

~~Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär*in, Direktor*in, Führungskraft, Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein*e gesperrte*r *Athlet*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer*in oder *Athleten*innenbetreuer*in* arbeiten, ansonsten könnte ein*e andere*r *Athlet*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]~~

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann eine *Athletin* oder ein *Athlet* ein*e *Athlet*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines

Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines~~*r~~ Unterzeichners*in wie folgt nutzen:

- (a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* ~~des*der Athleten*in-der Athletin oder des Athleten~~ oder
- (b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Das zulässige Trainingsfenster für Athletinnen und Athleten, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *Schutzwürdige Personen* waren, entspricht der letzten Hälfte der verhängten *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzel sportarten* (z.B. Skispringen und Turnen) kann eine Athletin oder ein Athlet ein*e Athlet*in nicht effektiv allein trainieren, um am Ende ihrer oder seiner seiner*ihrer *Sperre* für *Wettkämpfe* vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf eine gesperrte Athletin oder ein gesperrter Athlet ein*e gesperrte*r Athlet*in jedoch nicht an *Wettkämpfen* teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

- 10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn eine Athletin oder ein Athlet ein*e Athlet*in oder eine andere *Person*, gegen ~~den*die~~ oder den eine *Sperre* verhängt wurde, während der Dauer der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten Dauer der *Sperre* ~~-~~ hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, ~~einschließlich kann einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann~~ je nach Grad des *Verschuldens* ~~des*der Athle-ten*in-oder-der Athletin oder des Athleten oder~~ der anderen *Person* bis zu einer Verwarnung ohne *Sperre*

~~vermindert angepasst~~ werden. Die Entscheidung darüber, ob ein*e ~~Athlet*in~~ oder ein Athlet oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde unter Berücksichtigung von Artikel 7.1.4 WADC. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

~~Einem*r Athleten*in~~ Einer Athletin oder einem Athleten oder einer anderen *Person*, ~~die oder der der*die~~ gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleistete ~~Dauer- Zeitraum~~ einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden *annulliert*.

Wenn ~~ein*e Athleten*innenbetreuer*in~~ eine Athletenbetreuungsperson oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Dauer einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* ~~oder der Nationale Sportfachverband für diese*n Athleten*innenbetreuer*in~~ oder die andere ~~Person~~ Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus ~~wird werden~~ bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder Artikel 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, ~~welche soweit von der die~~ *Person* bisher erhalten, von der NADA, staatlichen Institutionen in Deutschland, dem Nationalen Olympischen Komitee, dem Nationalen Paralympischen Komitee und den Nationalen Sportfachverbänden sowie einander Unterzeichnern und , einer Mitgliedsorganisation eines Unterzeichners den Nationalen Sportfachverbänden, oder dem Staat oder sonstigen staatlichen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten oder zurückgefordert.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11 **KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN**

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein (1) Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der ~~*die~~ Wettkampfveranstalter*~~in~~ während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei (2) Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 festgestellt wurde, verhängt der*~~die~~ Wettkampfveranstalter*~~in~~ zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne ~~*Athletinnen und Athleten*~~ ~~*Athleten*innen*~~ festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping--Bestimmungen oder gegen Artikel 10.14.1 verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans oder, wenn auf ein *Disziplinarverfahren* verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 11.2: Siehe Artikel 9 bezüglich Mannschaftswettbewerben in Einzelsportarten.]

11.3 Wettkampfveranstalter~~*innen~~ oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem~~*der~~ Wettkampfveranstalter~~*in~~ unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die, die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 SANKTIONEN DER NADA GEGEN **ANDERE** **SPORTORGANISATIONEN****DISZIPLINARVERFAHREN**

Stellt die NADA fest, dass ein Nationaler Sportfachverband oder eine andere Sportorganisation in Deutschland, über die sie die Zuständigkeit hat, den NADC innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Nationalen Sportfachverbandes oder der Sportorganisation nicht eingehalten, umgesetzt, aufrechterhalten und durchgesetzt hat, kann die NADA beschließen, das Nationale Olympische Komitee in Deutschland, die zuständigen staatlichen Stellen in Deutschland oder den zuständigen internationalen Sportfachverband aufzufordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder, soweit sie dazu berechtigt ist, selbst entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

[Kommentar zu Artikel 12: Dieser Artikel verpflichtet die NADA nicht dazu, jeden Nationalen Sportfachverband oder jede andere Sportorganisation aktiv auf Verstöße zu überwachen, sondern verlangt von der NADA lediglich, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie von solchen Verstößen Kenntnis erlangt.]

12.1—Allgemeines

Die ~~NADA~~ ist die in Deutschland zuständige ~~Nationale Anti-Doping-Organisation~~ im Sinne des ~~WADC~~. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich. Zu diesem Zweck verpflichtet sie die ~~Nationalen Sportfachverbände~~ und — soweit möglich — die nationalen ~~Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe~~ sowie die nationalen und internationalen ~~Athleten*innen~~ zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des ~~WADC~~ und der ~~International Standards~~ sowie des ~~NADC~~ und der ~~Standards~~.

Erlangt die ~~NADA~~ Kenntnis davon, dass ein ~~Nationaler Sportfachverband~~, ein*e nationale*r oder internationale*r ~~Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe~~ in Deutschland oder ein*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des ~~Dopingkontrollverfahrens Beauftragte*r Dritte*r~~ oder legitimierte*r Dritte*r (z.B. ein unabhängiges ~~Disziplinarorgan~~) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die ~~NADA~~ geeignete Maßnahmen.

~~12.1.1 — Kommt die NADA oder der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Nationale Sportfachverband nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der Athleten*in oder der anderen Person nicht auszuschließen ist, leitet sie*er bei dem zuständigen Disziplinarorgan ein Disziplinarverfahren ein.~~

~~Ist die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, ist die NADA für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.~~

~~12.1.2 — Leitet der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige Nationale Sportfachverband ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder Atypischen Analyseergebnis oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl~~

~~ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines*r Athleten*in oder einer anderen Person nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den zuständigen Nationalen Sportfachverband vor dem zuständigen Disziplinarorgan überprüfen zu lassen.~~

~~Leitet die NADA selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.~~

~~Wird das zuständige Disziplinarorgan mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet die NADA oder der Nationale Sportfachverband in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.~~

~~[NADA-Kommentar: Bevor die NADA nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem Nationalen Sportfachverband in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagement-Verfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.~~

~~Die Nationalen Sportfachverbände haben der NADA durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem zuständigen Disziplinarorgan überprüfen zu lassen.~~

~~Verstößt ein Nationaler Sportfachverband gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der NADA vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch NADA und WADA.]~~

- 12.1.3 ~~Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der ein-~~

~~schlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) oder das gemäß dem Regelwerk des Nationalen Sportfachverbandes zuständige Verbandsorgan.~~

~~Werden einem*r Athleten*in oder einer anderen Person Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des*der betroffenen Athleten*in oder der betroffenen anderen Person, der NADA und der WADA direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem CAS verhandelt werden.~~

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den*die Athleten*in oder die Anti-Doping-Organisationen Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine Anti-Doping-Organisation, die an dem Disziplinarverfahren vor dem CAS als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 — ~~Ist die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren nicht gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, hat der für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständige *Nationale Sportfachverband* die *NADA* unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat dieser *Nationale Sportfachverband* über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der *NADA* für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.~~

~~12.2 — Verfahrensgrundsätze~~

12.2.1 — ~~Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem für das zuständige Verbandsorgan des *Nationalen Sport-*~~

~~fachverbandes geltenden Regelwerk durchgeführt.~~

~~12.2.2 — Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management*/Standard für *Ergebnismanagement*/Disziplinarverfahren zu beachten.~~

ARTIKEL 13 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE*

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC / NADC* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer ~~rs~~ letztinstanzlichen ~~Berufung~~Rechtsbehelfs zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athletinnen und Athleten*~~*Athleten*~~^{**innen*} oder deren Sportfachverbände, denen aus der Annullierung von Ergebnissen ~~eines*r anderen Teilnehmers*in~~^{*einer Konkurrentin oder eines Konkurrenten*} ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *WADC / NADC* ~~oder auf Grundlage der Bestimmungen~~ ergehen, ~~die den *WADC / NADC* umgesetzt haben~~, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des ~~*WADC / NADC*~~, des *WADC* sowie der *International Standards*/~~*Standards*~~ eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des ursprünglichen Entscheidungsträgers ~~erstinstanzlichen Disziplinarorgans~~. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht

vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: ~~Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum WADC/_NADC 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.~~

Beispiel: Wurde eine Athletin oder ein Athlet ~~m*r Athleten*in~~ in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im ~~Rechtsmittelverfahren~~ Rechtsbehelfsverfahren der Athletin oder dem Athleten ~~dem*der Athleten*in~~ nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Unter Berücksichtigung von Artikel 13.1.4 ist der CAS ~~Bbei~~ seiner Entscheidungsfindung ~~ist der CAS~~ nicht an die rechtlichen Erwägungen der Institutions-Disziplinarorgans, gegen der ~~rensen~~ Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

Alle Anti-Doping-Verfahren vor dem CAS, an denen die WADA, ein internationaler Sportfachverband und/oder ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe als Partei beteiligt sind, werden in Französisch oder Englisch durchgeführt. Solche Verfahren können nur dann in einer anderen Sprache als Französisch oder Englisch durchgeführt werden, wenn die WADA, der internationale Sportfachverband und/oder ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe (alle) diesem Antrag nach eigenem Ermessen zustimmen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsbehelfsmittel ver-

pflichtet

Besitzt die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ~~des Disziplinarorgans~~ im Rahmen des von der *NADA* vorgesehenen Verfahrens eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, ~~in devon der *NADA* n Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation*~~ vorgesehene Rechtsbehelfemittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des *Disziplinarverfahrens* eine Entscheidung ergeht und keine Partei einen internesn Rechtsmittelbehelf eingelegt hat, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des internen-im *NADC* vorgesehenen Verfahrens ~~der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes*~~ überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.]

13.1.4 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der *WADA*

Wenn der *WADC* / *NADC* oder die *International Standards / Standards* ein Rechtsbehelfsrecht gegen eine Entscheidung der *WADA* vorsehen, ist dieser Rechtsbehelf ausschließlich beim *CAS* einzulegen. Ungeachtet anderer Bestimmungen in Artikel 13.1 ist der Maßstab für die Überprüfung solcher anfechtbaren Entscheidungen, die von der *WADA* gemäß *WADC* / *NADC* oder den *International Standards / Standards* oder mit Zustimmung der *WADA* gemäß den Artikeln 5.3.2, 5.6.1, 7.1.1, 10.7 und 14.1.1 getroffen wurden, die Frage, ob die Entscheidung der *WADA* willkürlich war.

- 13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Verstöße gegen Artikel 10.14.1, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt;¹⁻

- (b) eine Entscheidung, ~~welche Konsequenzen ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass für kein einen~~ Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 zu verhängen oder nicht zu verhängen, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder kein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt;-
- (c) ~~Eine~~ Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);
- (d) e Eine Entscheidung der ~~WADA oder NADA~~, dass keine Ausnahme von der Sechs-(6)-Monats-Regelung ~~sechsmonatigen Zugehörigkeit~~ der ~~Athletin~~ oder des ~~Athleten~~, die oder der die aktive Laufbahn beendet hatte, des*der Athleten*in zum Testpool der NADA als Voraussetzung für die Rückkehr zur Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird;-
- ~~(d)~~(e) eine Entscheidung der ~~NADA~~, Ergebnisse gemäß Artikel 5.6.1. zu annullieren oder nicht zu annullieren;
- ~~(e)~~(f) e Eine Entscheidung der ~~WADA~~ über die Zuständigkeit für die Durchführung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 7.1 ~~WADC~~ / NADC;-
- ~~(f)~~(g) e Eine Entscheidung der ~~NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes, dass~~ ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein Atypisches Analyseergebnis oder, nach Überprüfung, ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses oder ein Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen weiterzuverfolgen; oder eine Entscheidung der NADA, keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management* / *Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* oder dem International Standard for Intelligence and Investigations / Standard für Intelligence und Ermittlungen nicht weiterzuverfolgen; kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestim-

~~mungen vorliegt.~~

~~(g)(h) e~~ Eine Entscheidung, eine Vorläufige Suspendierung nicht zu verhängen, oder eine Entscheidung, eine Vorläufige Suspendierung aufzuheben oder nicht aufzuheben (wobei Rechtsbehelfe gemäß Artikel 7.4.3 ausschließlich beim CAS eingelegt werden); über die Verhängung oder Aufhebung einer Vorläufigen Suspendierung, die aufgrund einer Vorläufigen Anhörung ergangen ist.

~~(h) —~~ Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 WADC durch die ~~NADA~~ oder einen ~~Nationalen Sportfachverband~~.

(i) ~~E~~ Eine Entscheidung, dass die ~~NADA oder ein Nationaler Sportfachverband~~ nicht zuständig ist, über einen ~~vorgeworfenen vermeintlichen~~ Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder dessen Konsequenzen zu entscheiden;~~;-~~

(j) ~~e~~ Eine Entscheidung, eine Konsequenz gemäß der Artikel 10.7.43 und 10.7.4 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte Konsequenz wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen;~~;-~~

(k) ~~d~~ Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 WADC und 7.1.5 ~~WADC~~;~~;-~~

(l) ~~d~~ Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.~~;-~~

~~(m)~~ ~~E~~ Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3;~~;-~~

~~(n)~~ eine Entscheidung der NADA, dass die Voraussetzungen an die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses nicht erfüllt sind;

~~(o)~~ ~~E~~ Eine Entscheidung der ~~NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes~~, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen; und

~~(p)~~ ~~E~~ Eine Entscheidung gemäß Artikel 237.3.3 ~~WADC~~.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Internationale

Spitzenathletinnen ~~en*innen~~ oder Internationale Spitzenathleten oder Internationale Wettkampfveranstaltungen betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten* ~~en*innen~~ oder Internationale Spitzenathleten betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ~~letztinstanzlich~~ ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere Athletinnen und Athleten ~~Athleten*innen~~ oder andere *Personen* betreffen

Sind ~~ist~~ Artikel 7.4.3 und Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere Athletinnen und Athleten en*innen oder andere Personen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung bei einem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsbehelfsmittelinstanz einlegen. Sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen bei der „Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping“ bei Sport Resolutions eingelegt werden.

War ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping“ bei Sport Resolutions bereits erstinstanzliches Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der Verfahrensordnung der „Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping“ bei Sport Resolutions oder dem CAS-Code durchgeführt, je nach dem welches Disziplinarorgan für das Rechtsbehelfsverfahren zuständig ist.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management* / *Standard für Ergebnismanagement* -/ *Disziplinarverfahren* zu beachten.

[NADA-Kommentar zu Artikel 13.2.2: Die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping“ ist ein unabhängiges Disziplinarorgan, das von der NADA eingerichtet wurde, um, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt, u. a. Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.2 zu verhandeln und zu entscheiden. Sie wird von Sport Resolutions, London, Großbritannien, verwaltet.]

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten* oder *Internationalen Wett-kampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) ~~Der*die Athlet*in~~ Die Athletin oder der Athlet oder die andere *Person*, gegen die oder den ~~den*die~~ sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige internationale Sportfachverband;
- (d) die NADA und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die Athletin oder der Athlet ~~der*die Athlet*in~~ seinen*ihren ~~ihren oder seinen~~ Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger in sie oder Staatsbürger er *in ~~er*sie~~ ist oder in dem ~~ihm*ih~~ für oder ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen

oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und

(f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen ~~*Athleten*innen*~~ *Athletinnen oder Athleten* —und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsbehelfs~~mittel~~instanz oder dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) ~~Der*die *Athlet*in*~~ Die *Athletin* oder der *Athlet*—oder die andere *Person*, gegen die oder deren*~~die~~ sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

~~(b)~~(c) der jeweilige internationale Sportfachverband;

~~(c)~~(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Athletin* oder der *Athlet* ihren oder seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürgerin sie oder Staatsbürger er ist oder in dem ihr oder ihm eine Lizenz ausgestellt wurde~~die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, des-sen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde~~;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die

Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und

~~(e)~~(f) die WADA.

Für Entscheidungen, die gemäß In den Fällen von Artikel 13.2.2 von dem zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO erlassen wurden, sind dieselben Parteien wie vorstehend in (a) bis (f) angegeben die WADA, das In-ternationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die WADA und der jeweilige internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen.

Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3.2: In diesen Fällen haben die Beklagten ein Recht zur Anschlussberufung.]

13.2.3.3 Mitteilungspflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Rechtsbehelf

Es ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 zum CAS, dass die Partei, die den Rechtsbehelf einlegt, die WADA und alle anderen Rechtsbehelfsbefugten über die Einlegung des Rechtsbehelfs in Kenntnis gesetzt hat.

Bei anderen gemäß Artikel 13 zulässigen Rechtsbehelfen stellen alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens sicher, dass die WADA und

alle anderen Rechtsbehelfsbefugten über die Einlegung des Rechtsbehelfs in Kenntnis gesetzt wurden.

~~Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die WADA und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.~~

13.2.3.4 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des WADC / NADC kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung nur von der Athletin oder dem Athleten oder der anderen Person eingelegt werden, gegen die oder den die Vorläufige Suspendierung verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Rechtsbehelfe

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Rechtsbehelfe durch Beklagte in Fällen, die gemäß WADC / NADC vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder ein nachfolgender Rechtsbehelf muss spätestens mit der Rechtsbehelfserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CASes einer Athletin oder einem Athleten seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist der Athletin oder des Athleten für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.2.5 In allen Fällen, in denen der *WADA* gemäß Artikel 13.2 ein Rechtsbehelf eingeräumt wird (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in Artikel 7.4.3), kann die *WADA* nach eigenem Ermessen und innerhalb ihrer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntnis des Rechtsbehelfs, falls dieser Zeitpunkt später liegt, beschließen, sich dem Rechtsbehelf als Partei zur Unterstützung oder Ablehnung des Rechtsbehelfs oder der Anschlussberufung anzuschließen. In diesem Fall hat die *WADA* das Recht, aber nicht die Pflicht, Schriftsätze einzureichen, Zeugen zu vernehmen und Argumente vorzubringen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.5: Diese Bestimmung dient nicht dazu, andere verfügbare Interventionsrechte von *Anti-Doping-Organisationen* einzuschränken, beispielsweise gemäß ~~CAS-Code~~ gemäß *CAS Code*.]

13.3 Keine rechtzeitige ~~Disziplinare~~ Entscheidung des Disziplinarorgans ~~oder der NADA~~

Versäumt ein Disziplinarorgan oder die *NADA* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine anfechtbare Disziplinare Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen ~~die~~ Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 angemessen war vorliegt, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen [vorbehaltlich der analogen Anwendung der *CAS-Appeal-Division-Regeln*], so, als ob das Disziplinarorgan oder die *NADA* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder kein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt. Stellt ~~daser~~ *CAS* Schiedsgericht fest, ~~dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und~~ dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim *CAS* einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung-Ermittlung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem ein Disziplinarorgan oder die NADA eine Anti-Doping-Organisation eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit dem mf Disziplinarorgan oder der NADA Anti-Doping-Organisation in Verbindung und gibt diesem oder dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Disziplinare Entscheidung getroffen wurde. ~~Dieser Artikel hin- dert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren eines Nationalen Sportfachverbandes unangemessen verzögert wurde.~~

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 und dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* ~~(TUE)~~ / *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* angefochten werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

~~Wenn die Anti-Doping-Organisation NADA,~~ die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt die NADA die Athletin oder den Athleten den*die Athleten*in oder eine die andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, unverzüglich gemäß Artikel 14.4 über die ergangene Entscheidung.

13.6 Fristen für Rechtsbehelfe

13.6.1 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der WADA

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs für alle Parteien außer der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

~~Für alle Parteien außer der WADA gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren~~

~~zuständigen Anti-Doping-Organisation festgelegt ist.~~

(a) einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt der Entscheidung;
oder

(b) wenn die Rechtsbehelfspartei rechtzeitig einen Antrag auf
Einsicht in die vollständige Akte gemäß Artikel 14.2.2
stellt, einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt der
vollständigen Akte zu der Entscheidung.

[Kommentar zu Artikel 13.6.1(a): Ist eine begründete Entscheidung erforderlich,
beginnt die Frist von einundzwanzig (21) Tagen mit dem Erhalt der begründeten
Entscheidung. Wenn keine begründete Entscheidung erforderlich ist (z. B. bei
einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung*), beginnt die Frist
mit dem Erhalt des Tenors der Entscheidung.

Unabhängig davon, ob die CAS-Regeln oder Artikel 13.6.1 gelten, beginnt die
Frist einer Partei für die Einlegung eines Rechtsbehelfs erst mit dem Erhalt der
Entscheidung. Aus diesem Grund kann das Recht einer Partei auf Einlegung
eines Rechtsbehelfs nicht verfallen, wenn die Partei die Entscheidung nicht
erhalten hat.]

13.6.2 Rechtsbehelfsfrist der WADA

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) ~~Einundzwanzig (21) Tage~~ ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechnigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, ~~oder~~

(b) wenn die WADA rechtzeitig einen Antrag auf Einsicht in die
vollständige Akte gemäß Artikel 14.2.2 stellt,
einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die
vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

[Kommentar zu Artikel 13.6.2-(b): Zur Feststellung, ob die vollständige Akte
erhalten wurde, siehe auch Artikel 14.2.3.]

~~13.3.1.2 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen
Suspendierung~~

~~Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des WADC/ NADC kann ein~~

~~Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde. [Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel~~

~~13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]~~

13.4 — Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt ein *Disziplinarorgan* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angemessen war, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen, so, als ob das *Disziplinarorgan* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, und dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim *CAS* einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement /Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement /Disziplinarverfahren* eines *Nationalen Sportfachverbandes* unangemessen verzögert wurde.]

13.5 — Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.

Gegen Entscheidungen eines internationalen Sportfachverbandes über

~~eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation, die den Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung im Auftrag eines internationalen Sportfachverbandes bearbeitet), die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der*die Athlet*in und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.~~

~~Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über Medizinische Ausnahmegenehmigungen aufzuheben, können der*die Athlet*in, die NADA und/oder der betroffene internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.~~

~~Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer Medizinischen Ausnahme-genehmigung oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.~~

~~13.6 — Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren~~

~~Die — Anti-Doping-Organisation, — die — Partei — in — einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den*die Athleten*in oder eine andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.~~

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

Die Grundsätze der Koordinierung von Anti-Doping-Ergebnissen, der öffentlichen Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie der Achtung der Privatsphäre aller Athletinnen und Athleten oder anderer Personen lauten wie folgt:

- 14.1 Information bezüglich Von der Norm abweichender Analyseergebnisse, Atypischer Analyseergebnisse und anderer vorgeworfener Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel

10.14.1 anderer *Anti-Doping-Organisationen*

14.1.1 Mitteilung über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 an *Nationale Anti-Doping-Organisationen*, Internationale Sportfachverbände und die *WADA*

Die *NADA* teilt (sofern sie es nicht selbst ist) benachrichtigt, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, dem internationalen Sportfachverband, jeder anderen gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugten *Anti-Doping-Organisation* und ~~der *WADA* und den internationalen Sportfachverband~~ über mögliche und tatsächliche vorgeworfene Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 parallel zur Benachrichtigung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* gemäß Artikel 7 und 14 mit. Jedoch kann die *NADA* nach schriftlicher Genehmigung durch die *WADA*, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, die gemäß diesem Artikel 14.1.1 erforderliche Mitteilung verzögern oder zurückhalten.

Wenn die *NADA* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* bis zum Sanktionsbescheid wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 beschließt, einen Sachverhalt nicht weiterzuverfolgen, muss sie dies (unter Angabe von Gründen) den gemäß Artikel 13.2.3 rechtbehelfsbefugten *Anti-Doping-Organisationen* parallel zur Benachrichtigung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* mitteilen.

[Kommentar zu Artikel 14.1.1: Beispielsweise könnte die *WADA* beschließen, dem Antrag der *NADA* auf Aufschub der Mitteilung stattzugeben, wenn eine streng vertrauliche Untersuchung läuft, die eine Partei betreffen könnte, die andernfalls Kenntnis über den vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhalten würde.]

durch *Athleten*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.

14.1.2 Inhalt einer Mitteilung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Benachrichtigung-Mitteilung soll enthalten: den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin der Athletin oder des*der Athleten –Athleten*in sowie der anderen Person, das sein*ihre Leistungsniveau der Athletin oder des Athleten, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der *Probenahme*, dasie vom Labor berichteten ~~Analysis~~ Ergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard for Results Management* ~~Testing and Investigations~~ /Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren Dopingkontrollen und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1 oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den vorgeworfenen ~~zu Grunde gelegten~~ Verstoß.

14.1.3 Vertraulichkeit

Die empfangenden Organisationen dürfen diese Informationen nicht an andere Personen weitergeben als diejenigen, die davon Kenntnis haben müssen, bis die NADA eine Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 vorgenommen hat.

14.1.4 Mitteilung an staatliche Behörden

Die NADA ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB), das Arzneimittelgesetz (AMG), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) oder ein anderes in Deutschland geltendes Gesetz aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen der betroffenen *Athletin* oder des betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person*, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu

dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Behörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athletinnen* und *Athleten*, *Athletenbetreuungspersonal* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Anti-DopG, das StGB, das AMG, das BtMG und, das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken von *Nationalen Sportfachverbänden*, *Internationalen Sportfachverbänden* oder anderen *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften von Disziplinarorganen.

14.2 Mitteilung von Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1 -~~den Verstoß gegen eine Sperre oder eine Vorläufige Suspendierung~~ gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 *WADC* oder Artikel 8.4 *WADC* und Anforderung von Akten

14.2.1 Entscheidungen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (sei es gemäß Artikel 13.2 oder anderweitig), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Entscheidungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 10.14.1 und Entscheidungen im Zusammenhang mit Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen, -müssen um-fassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die ~~*Anti-Doping-Organisation*~~ *NADA* eine eng-~~lische oder französische~~-Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.2.2. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine

gemäß Artikel 14.2.1-2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann _ innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang _ eine Kopie der vollständigen Fallakte aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

Die Fallakte ist in maschinenlesbarer Form und, soweit möglich, in elektronischer, digitaler und durchsuchbarer Form vorzulegen. Enthält die Fallakte Dokumente in einer anderen Sprache als Englisch oder Französisch, ist unverzüglich ein Aktenverzeichnis in englischer Sprache mit einer kurzen Beschreibung jedes Dokuments in englischer Sprache vorzulegen.

14.2.3 Für die Zwecke der Artikel 13.6.1 und 13.6.2 gilt die vollständige Akte erst dann als bei der WADA oder anderen rechtbehelfsbefugten Parteien eingegangen, wenn die vollständige Akte gemäß Artikel 14.2.2 vorgelegt wurde.

14.1 — Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

~~Die NADA ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, so weit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue psychoaktive Stoffe Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des*der betroffenen *Athleten*in* oder der anderen *Person*, seinen*ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.~~

~~Ungeachtet dessen hat die NADA die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Anti-DopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.~~

~~Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheits-~~

verpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

Veröffentlichung

14.3.1 Nachdem ~~die *Athletin* oder der *Athlet* der*die *Athlet*in*~~ oder die andere *Person* gemäß dem ~~ms~~ *International Standard for Results Management* ~~/ /~~ *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und sowie der die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 14.1.1 internationale Sportfachverband und die *WADA* informiert benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität einer *Athletin* oder eines *Athleten* eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die oder der dem*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping--Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 benachrichtigt wurde verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* der *Athletin* oder des *Athleten* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

14.3.2 ~~Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder einer Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.~~

14.3.2 Vorbehaltlich Artikel 14.3.3 und geltender Gesetze gilt Folgendes: Spätestens zwanzig (20) Tage nach einer Disziplinarentscheidung oder Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 rechtskräftig geworden ist, und keine weiteren Rechtsbehelfe gemäß *WADC / NADC* mehr möglich sind,

(a) muss die NADA das Ergebnis der Anti-Doping-Angelegenheit veröffentlichen und dabei Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, die oder der den Verstoß begangen hat, (falls zutreffend) zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den verhängten *Konsequenzen* machen. Wenn die gemäß Artikel 14.3.2 verlangte *Veröffentlichung* zu einem Verstoß gegen andere geltende Gesetze führen würde, führt die Unterlassung der *Veröffentlichung* durch die *NADA* nicht zu einer Feststellung der Non-Compliance mit dem *WADC* gemäß Artikel 4.2 des *International Standard for Data Protection*; und

—(ii) darf die *NADA* eine solche Disziplinarentscheidung oder Feststellung veröffentlichen und sich öffentlich zu der Angelegenheit äußern.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist. In Deutschland sind *Veröffentlichungen* gemäß Artikel 14.3.2 nur im Rahmen des nationalen und europäischen Datenschutzrechts (BDSG, DSGVO) zulässig.]

~~Nachdem das *Disziplinarorgan* gemäß Artikel 12 oder die Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die *NADA* zum Verfahren öffentlich äußern.~~

14.3.3 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen Artikel 10.14.1 verstoßen hat

oder sie oder ihn *Kein Verschulden* für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen trifft, darf die Feststellung oder der Fall nicht veröffentlicht werden, der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch, es sei denn, h nur außer mit Zustimmung der die *Athletin* oder des *Athleten* des*der *Athleten*in* oder einer der anderen *Person*, die oder der*der*die von der Entscheidung betroffen ist, stimmt zu, veröffentlicht werden. Die NADA unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem*der *Athleten*in* der *Athletin* oder dem* *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten, bearbeiteten gekürzten Form.

Als Ausnahmen und vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann die NADA, wenn die Identität der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* bereits öffentlich bekannt ist oder Konsequenzen verhängt wurden oder werden oder wenn andere zwingende Umstände für eine Veröffentlichung sprechen, die Angelegenheit ohne Zustimmung in dem Umfang veröffentlichen, der zur Erläuterung des Ergebnisses des Falles erforderlich ist.

14.3.4 Vorbehaltlich geltender Gesetze erfolgt die Bekanntmachung mindestens durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf der Website der NADA, wobei diese Informationen entweder einen (1) Monat lang oder für die Dauer der Sperre online bleiben, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, dürfen ~~darf eine Anti-Doping-Organisation~~ die NADA oder ein von der WADA-akkreditiertes Labor oder ~~eine*r~~ ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen der *Athletin* oder des *Athleten* des*der *Athleten*in*, einer der anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreterinnen oder Vertreter ~~Vertreter*in~~ nen.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 ~~an sich~~ verlangte ~~pflichtende~~ Veröffentlichung ist nicht zwingend, wenn die Athletin oder der Athlet der*die Athlet*in oder die andere Person, die oder der der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat, eine Minderjährige Person—ein*e Minderjährige*r, eine Schutzwürdige Person oder eine Freizeitsportlerin oder ein Freizeitsportler ist. ein*e Freizeitsportler*in ist.

14.3.7 In Fällen, in denen ein*e Minderjährige*r Person, eine Schutzwürdige Person oder ein*e Freizeitsportler*in oder ein Freizeitsportler betroffen ist, erfolgt die optionale Veröffentlichung im Sinne von Artikel 14 in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person. In Ausnahmefällen kann auch der Stellenwert von Transparenz für die Glaubwürdigkeit des Anti-Doping-Systems ergänzend berücksichtigt werden. unter Berücksichtigung des Einzelfalles und liegt im Er-messen des zuständigen Disziplinarorgans.

14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA. Der Bericht muss unter anderem eine separate Auflistung (unter Wahrung der Anonymität der betroffenen Athletin oder des Athleten oder der anderen Personen) aller Anti-Doping-Entscheidungen enthalten, in denen gemäß Artikel 10.5 Kein Verschulden festgestellt wurde, und für jede dieser Entscheidungen folgende Angaben enthalten: das Jahr, in dem die Entscheidung getroffen wurde; die betroffene Sportart; die Vorschrift des WADC / NADC, gegen die verstoßen wurde; die Verbotene Substanz oder Verbotene Methode; und ob gegen die Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde.

14.5 Datenschutz

Die NADA darf pPersonenbezogene Daten von Athletinnen und Athleten Athleten*innen und von anderen, am Dopingkontrollverfahren beteiligten Personen erheben, speichern, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und

Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck ~~einer~~ effektiver ~~n~~
Anti-Doping-Maßnahmen ~~Arbeit~~ erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Die *NADA* darf personenbezogene Daten in *ADAMS* nicht für andere Zwecke als Anti-Doping verwenden.

ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner-
**
~~innen~~ *Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1. Die Entscheidung eines ~~s~~*r *Unterzeichners*in* ~~Anti-Doping-Organisation~~, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des *CAS* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, neben den Verfahrensparteien automatisch auch für die *NADA*, jede*n ~~Unterzeichner*in und Nationalen Sportfachverband und alle Unterzeichner und sowie~~ in jeder allen Sportarten mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen ~~(nachdem eine Vorläufige Anhörung stattfand oder nachdem der*die Athlet*in oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung akzeptiert oder auf das Angebot einer Vorläufigen Anhörung verzichtet hat)~~, verbietet dem*der Athletin oder dem Athleten*in oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*~~f~~ *Unterzeichners*in*

und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet ~~dem*~~der *Athletin oder dem Athleten**~~in~~ oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*~~r~~ *Unterzeichners**~~in~~ und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner**~~innen~~ und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu *annullieren*, *annulliert* automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes*~~r~~ *Unterzeichners**~~in~~ und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.

15.1.2 ~~Die NADA Jede*r Unterzeichner*in~~ und jeder *Nationale Sportfachverband* sind~~ist~~ verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem ~~der*die Unterzeichner*in~~die NADA oder der Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung ~~von der WADA~~ in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* auszusetzen oder

aufzuheben, ist für ~~jede*n Unterzeichner*in~~ die NADA und jeden Nationalen Sportfachverband, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem ~~die NADA der*die Unterzeich-ner*in oder der Nationale Sportfachverband~~ tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem ~~*f Veranstalter*in~~ großer Sportwettkämpfe während einer Wettkampfveranstaltung in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 für andere Unterzeich-ner*innen die NADA oder Nationale Sportfachverbände nicht bindend, es sei denn, die Regeln des ~~*f Veranstalters*in~~ großer Sportwettkämpfe geben der Athletin oder dem Athleten ~~em*der Athleten*in~~ oder der anderen Person das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1.4: Kann die Athletin oder der Athlet ~~der*die Athlet*in~~ oder die andere Person nach den Regeln des ~~*der Veranstalters*in~~ großer Sportwettkämpfe beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des ~~*der Veran-stalters*in~~ großer Sportwettkämpfe für die anderen ~~Unterzeichner*innen~~ und Nationalen Sportfachverbände bindend, unabhängig davon, ob die Athletin oder der Athlet ~~der*die Athlet*in~~ oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die ~~NADA Unterzeichner*innen und Nationalen Sportfachverbände~~ können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, ~~beispielsweise eine Vorläufige Suspendierung vor einer Vorläufigen Anhörung oder Anerkennung durch den*die Athleten*in oder die andere Person. In solchen Fällen werden diese Entscheidungen automatisch von den Nationalen Sportfachverbänden umgesetzt.~~

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen ~~Unterzeichnern*innen~~ und

Nationalen Sportfachverbänden automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine *Athletin oder einen Athleten* ~~*n~~ *Athleten*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, ~~d~~ Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann *die Athletin oder der Athlet* ~~der*die Athlet*in~~ nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes ~~*f~~ *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder ~~Artikel~~ 15.2 durch eine ~~*n~~ *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* / *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines ~~*f~~ Nicht-*Unterzeichners*in*

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den *WADC* / *NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von ~~einem*r~~ *Unterzeichner*in* ~~der NADA oder Natio-nalen Sportfachverband~~ umgesetzt, wenn ~~der*die Unterzeichner*in~~ *oder der Nationale Sportfachverband* ~~die NADA~~ der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution an—sonsten mit dem *WADC* / *NADC* übereinstimmen. In solchen Fällen werden diese Entscheidungen automatisch von den Nationalen Sportfachverbänden umgesetzt.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC* / *NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC* / *NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC* / *NADC* anzuwenden. Wenn ein ~~*e~~ Nicht-*Unterzeichner*in* in einem Verfahren, das dem *WADC* / *NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* ~~*e~~ *Athlet*in* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper ~~des*der Athleten*in~~ *der Athletin oder des Athleten* befanden, aber die

verhängte Dauer der Sperre kürzer ist als der im *WADC/_NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner*innen und Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für die Athletin oder den Athleten ~~den*die Athleten*in~~ zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/_NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch einen ~~n*n~~ *Unterzeichner*in oder Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *WADC/_NADC* übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an ~~sportlichen~~ *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen eine Athletin oder einen Athleten ~~*n Athleten*in~~ oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 eingeleitet werden,

NADC27

wenn sie oder einer*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen vorgeworfenen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 **DOPINGPRÄVENTION**

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

~~Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der Athleten*innen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.~~

~~Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des WADC/NADC zu vermeiden. Das übergeordnete Ziel der Dopingprävention ist es, die Vermeidung von unbeabsichtigtem und beabsichtigtem Doping durch Athletinnen und Athleten sowie Athletenbetreuungspersonal zu unterstützen.~~

Dopingpräventionsprogramme, wie sie im *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention* beschrieben sind, sollen den Sportsgeist fördern und einen positiven und langfristigen Einfluss auf die Entscheidungen von Athletinnen und Athleten, Athletenbetreuungspersonen und anderen Personen haben. Diese Programme werden unter Berücksichtigung des kulturellen und sportlichen Kontexts, der Bedürfnisse der Lernenden und der verfügbaren Ressourcen entwickelt und durchgeführt.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der *Dopingpräventionsprogramme* bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u. a. in den *Nationalen Sportfachverbänden*, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das *Dopingpräventionsprogramm* regelmäßig.

[NADA-Kommentar: *Dopingprävention* ist ein wesentlicher Bestandteil des Anti-Doping-Programms der NADA. Athletinnen und Athleten beginnen ihre sportliche Laufbahn ohne die Absicht, Doping zu betreiben. *Dopingprävention* ist ein wirksames Mittel, um diese Absicht zu unterstützen. Daher sollte die

erste Begegnung einer *Athletin* oder eines *Athleten* mit dem Anti-Doping-Programm idealerweise im Rahmen der *Dopingprävention* und nicht erst im Rahmen einer *Dopingkontrolle* stattfinden.]

18.2 *Dopingpräventionsprogramm und -plan der NADA*

Die *NADA* entwickelt, plant, realisiert, überwacht und bewertet einen *Dopingpräventionsplan* nach Maßgabe des *International Standard for Education* / *Standard für Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* ~~aktivitäten~~ erfolgt nach den Vorgaben des *Dopingpräventionsplans* der *NADA*.

Dopingpräventionsprogramme sollen das Bewusstsein schärfen, genaue Informationen liefern, die Entscheidungsfähigkeit verbessern und ein sauberes Sportverhalten im Einklang mit dem Sportsgeist und in Übereinstimmung mit dem *WADC* / *NADC* fördern.

Dopingpräventionsprogramme sind progressiv und entsprechen den wichtigsten Phasen des Karrierewegs von *Athletinnen* und *Athleten*. Dabei basieren diese Programme auf einem klaren Lehrplan, der (mindestens) alle im *International Standard for Education* / *Standard für Dopingprävention* aufgeführten Themen umfasst. Diese Themen und Inhalte sollen an den Karriereweg von *Athletinnen* und *Athleten* angepasst werden.

Das *Dopingpräventionsprogramm* der *NADA* umfasst unter anderem die folgenden Elemente ~~aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:~~ wertebasierte Bildung, Bewusstseinsbildung, Informationsvermittlung und *Dopingprävention*.

Die *NADA* beschreibt und dokumentiert ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen* in einem jährlichen *Dopingpräventionsplan*. *Unterzeichner* müssen ihre *Dopingpräventionspläne* anderen *Unterzeichnern* auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die *Dopingpräventionsmaßnahmen* müssen im Einklang mit dem Lehrplan entwickelt und auf bestimmte Gruppen wie *Minderjährige Personen*, *Schutzwürdige Personen* oder Lernende mit besonderen

Bedürfnissen zugeschnitten sein.

Alle Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Dopingpräventionsmaßnahmen sollten von einer geschulten und akkreditierten Person gemäß den Anforderungen des International Standard for Education / Standard für Dopingprävention durchgeführt werden. Wenn solche Veranstaltungen für Minderjährige Personen, Schutzwürdige Personen oder Lernende mit besonderen Bedürfnissen angeboten werden, sollen sie den entsprechenden Schutzkonzepten und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- ~~– Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;~~
- ~~– die Rechte und Pflichten von Athleten*innen, Athleten*innenbetreuern*innen und anderen Personen gemäß WADC/NADC;~~
- ~~– das Strict Liability-Prinzip;~~
- ~~– die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;~~
- ~~– die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;~~
- ~~– die Verbotenen Substanzen und die Verbotenen Methoden gemäß Verbotliste;~~
- ~~– der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;~~
- ~~– der Medikamentengebrauch und die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen;~~
- ~~– das Dopingkontrollverfahren, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem Biologischen Athletenpass;~~
- ~~– die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von ADAMS;~~
- ~~– die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.~~

[Kommentare zu Artikel 18.2: Die NADA ist gemäß dem International Standard for Education verpflichtet, eine Bewertung des Sportsystems durchzuführen, um die Entwicklung ihres Dopingpräventionsprogramms zu unterstützen. Die Risikobewertung, zu der Anti-Doping-Organisationen gemäß dem International Standard for Testing verpflichtet sind, kann ebenfalls einen Rahmen für die Bewertung des Dopingrisikos im Sport bieten. Eine solche Bewertung kann dazu verwendet werden, vorrangige Sportarten und Gruppen für Dopingpräventionsprogramme zu identifizieren.]

Die Anforderung an geschultes und akkreditiertes Personal (Educator) bei Präsenzveranstaltungen dient dem Schutz der Athletinnen und Athleten und

der Aufrechterhaltung einheitlicher Maßstäbe. Weitere Einzelheiten zu den für Educatoren geforderten Kompetenzen und den Anforderungen an Ausbildung, Bewertung, Akkreditierung und Reakkreditierung finden sich im *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention*.]

~~[NADA-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der NADA-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]~~

~~Die Nationalen Sportfachverbände bestellen jeweils eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n und melden diesen der NADA. Der*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner*in unter anderem für Athleten*innen und die NADA.~~

18.3 Dopingpräventionspool

Die NADA bildet einen Dopingpräventionspool, der den im *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention* genannten Anforderungen für Athletinnen und Athleten sowie Athletenbetreuungspersonal entspricht.

18.4 Anti-Doping-Beauftragte der Nationalen Sportfachverbände

Die Nationalen Sportfachverbände bestellen jeweils eine Anti-Doping-Beauftragte oder einen Anti-Doping-Beauftragten und melden diese oder diesen der NADA. Die oder der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechperson unter anderem für Athletinnen und Athleten sowie die NADA.

18.5 Spezifische Dopingprävention für Wettkampfveranstaltungen

Die Unterzeichner sollen miteinander kooperieren, um gemäß den im *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention* festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten spezifische Dopingprävention für Wettkampfveranstaltungen durchzuführen.

Teilnehmende Personen, die an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, sollen vor der Wettkampfveranstaltung eine vorbereitende Dopingprävention für Wettkampfveranstaltungen erhalten.

Die *Unterzeichner* sollen bei *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, spezifische *Dopingprävention* während *Wettkampfveranstaltungen* anbieten, um die *Teilnehmenden Personen* ihrer *Wettkampfveranstaltungen* zu erreichen.

18.6 Überwachung und Bewertung

Die *NADA* überwacht die Umsetzung ihres *Dopingpräventionsplans* und bewertet ihr *Dopingpräventionsprogramm* gemäß den Anforderungen des *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention*.

Die *NADA* dokumentiert ihre *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen und Aufbewahrungsfristen, die im *International Standard for Data Protection / Standard für Datenschutz* festgelegt sind, soweit nationales und internationales Datenschutzrecht nicht entgegenstehen.

18.7 Koordinierung und Zusammenarbeit

Die *Unterzeichner* koordinieren ihre *Dopingpräventionsmaßnahmen*, um die Wirksamkeit ihres *Dopingpräventionsprogramms* zu maximieren und Doppelungen bei der Durchführung von *Dopingpräventionsmaßnahmen* für dieselben Gruppen zu minimieren, einschließlich der Anerkennung der von anderen *Unterzeichnern* durchgeführten *Dopingpräventionsmaßnahmen*.

Die *Unterzeichner* respektieren ihre spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der *Dopingprävention*, wie sie im *WADC / NADC* und im *International Standard for Education / Standard für Dopingprävention* dargelegt sind, einschließlich der Zuständigkeiten der einzelnen *Anti-Doping-Organisationen*.

Auf nationaler Ebene wird das *Dopingpräventionsprogramm* der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der *Dopingpräventionsprogramme* in allen Sportarten und bei allen *Athleten*innen* und *Athleten* sowie *Athletenbetreuungspersonal*innen* ~~*be-treuern*innen*~~.

ARTIKEL 19 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE

- 19.1 Die *NADA* erfüllt die Anforderungen an die *Operative Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping-Organisationen*.

~~ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten un- abhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, Nationalen Sportfachverbänden, Veranstaltern*innen großer Sportwettkämpfe, des Nationalen Olympischen Komitees oder des Nationalen Paralympischen Komitees oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.~~

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der *NADA* ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragte*r Dritte*F* für eine*n *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

- 19.2 Die *NADA* setzt den *WADC* und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den *NADC* und die *Standards* – um und stellt deren Durchsetzung sicher. Die *Nationalen Sportfachverbände* sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der *NADA*.

Die *NADA* veröffentlicht den *NADC* und die *Standards*, dort wo sie für *Athletinnen* und *Athleten* und andere *Personen* leicht zugänglich sind.

Die *NADA* übt die vollständige Umsetzungsbefugnis hinsichtlich ihrer *Anti-Doping-Maßnahmen* gegenüber den betreffenden *Athletinnen* und *Athleten* und anderen *Personen* aus.

- 19.3 Die *NADA* arbeitet mit ~~den anderen~~ zuständigen nationalen Institutionen

und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen und berichtet der WADA, wenn eine dieser Organisationen nicht mit ihr zusammenarbeitet.

- 19.4 Die NADA fördert ~~Nationalen Sportfachverbände und das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee~~ unterstützen gegenseitige Maßnahmen von Anti-Doping-Organisationen zur Durchführung von Dopingkontrollen. die Or ganisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.
- 19.5 Die NADA fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 19.6 Die NADA ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ verfolgt alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem ~~*seinem~~ jeweiligen Zuständigkeitsbereich und ermittelt dabei auch, ob *Athleten* ~~*innenbetreuungspersonal~~ —treuer*innen oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind, und gewährleistet die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.
- 19.7 Die NADA setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Education* /Standard für Dopingprävention in Deutschland federführend um.
- 19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die NADA und die *Nationalen Sportfachverbände* alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter nden*innen (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des WADC, der *International Standards* sowie des NADC und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.
- 19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellenbeschäftigen die NADA und die *Nationalen Sportfachverbände* bewusst-wissentlich keine Person ein oder lassen keine Beteiligung einer Person zu, wenn diese Beschäftigung oder Beteiligung im Widerspruch zu den in Artikel 10.14.1 beschriebenen Verboten steht. Darüber hinaus gilt das gleiche Verbot der Beschäftigung oder der zulässigen Beteiligung für eine Person, die nicht an die gemäß dem WADC / NADC verabschiedeten Regeln gebunden war und die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre gezielt und bewusst ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der WADC /NADC gegolten.

- 19.10 Die NADA oder der *Nationale Sportfachverband* ~~überprüft~~ führen eine Untersuchung bei Athletenbetreuungspersonal, das in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fällt, durch in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallende Athleten*innenbetreuer*innen, wenn eine von ihnen betreute Schutzwürdige Person oder Minderjährige Person an einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ~~verstoßen hatbeteiligt ist~~, oder wenn ~~Athleten*innenbetreuer*innen~~ Athletenbetreuungspersonal mehr als eine*~~n~~ Athleten*in oder einen Athleten betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind der WADA zu melden.
- 19.11 Die NADA arbeitet mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß Artikel 20.87.154 WADC umfassend zusammen.
- 19.12 Die NADA beachtet die operative Unabhängigkeit der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die NADA erarbeitet Richtlinien oder Regeln zur Umsetzung von Artikel 2.11.
- 19.14 Die NADA ergreift geeignete Maßnahmen, um eine -Non-Compliance mit dem WADC und den *International Standards* sowie dem NADC und den *Standards* (a) durch Unterzeichner*innen in Einklang mit Artikel 24.1 WADC und (b) durch die andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und/oder der Durchführung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens mit der NADA zur Einhaltung des NADC verpflichteten Nationalen Sportfachverbände gemäß Artikel 12 zu verhindern.
- 19.15 Die NADA trifft rechtzeitige Entscheidungen im Rahmen ihres Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens gemäß dem Standard für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.

[Kommentar zu Artikel 19.15: Siehe Artikel 13.3.]

- 19.16 Die NADA und die *Nationalen Sportfachverbände* wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als ~~Athleten*innenbetreuer*in~~ Athletenbetreuungsperson im Sinne des WADC/_NADC gelten, aber nicht an den WADC/_NADC gebunden sind, zuständig sind, und Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei ~~Athleten*innen-betreuern*innen~~ Athletenbetreuungspersonal, ~~das~~ an den WADC/_NADC gebunden sind ist, als Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen betrachtet würde.

ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICH-KEITEN VON ATHLETINNEN UND ATHLETEN

20.1 *Athletinnen und Athleten kennen den WADC / NADC und die International Standards und Standards sowie alle für sie geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, die auf dem WADC / NADC basieren, und halten diese ein.*

20.2 *Athletinnen und Athleten stehen jederzeit für die Probenahme zur Verfügung.*

[NADA-Kommentar zu Artikel 20.2: siehe Artikel 5.3.2]

20.3 *Athletinnen und Athleten übernehmen Verantwortung für das, was sie zu sich nehmen und gebrauchen.*

20.4 *Athletinnen und Athleten informieren medizinisches Personal über ihre Verpflichtung, keine Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden zu gebrauchen, und dafür zu sorgen, dass jegliche medizinische Behandlung nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstößt, die auf dem WADC / NADC basieren.*

20.5 *Athletinnen und Athleten teilen ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation und ihrem Internationalen Sportfachverband jede Entscheidung eines Nicht-Unterzeichners mit, in der festgestellt wird, dass die Athletin oder der Athlet innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat.*

20.6 *Athletinnen und Athleten kooperieren mit Anti-Doping-Organisationen, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.*

[Kommentar zu Artikel 20.6: Die Verweigerung der Zusammenarbeit stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch gemäß den Bestimmungen eines *Unterzeichners* Grundlage für Disziplinarmaßnahmen sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit muss angemessene Verfahrensgarantien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten) gemäß dem *International Standard for Intelligence and Investigations* / *Standard* für Intelligence und Ermittlungen berücksichtigen.]

- 20.7 *Athletinnen und Athleten* legen auf Anfrage einer *Anti-Doping-Organisation*, die für die *Athletin* oder den *Athleten* zuständig ist, die Identität ihres oder seines *Athletenbetreuungspersonals* offen.
- 20.8 *Athletinnen und Athleten* stehen für *Dopingprävention* zur Verfügung.

ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON ATHLETENBETREUUNGSPERSONAL UND ANDEREN PERSONEN

21.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des *Athletenbetreuungspersonals*

- 21.1.1 *Athletenbetreuungspersonal* kennt den *WADC / NADC* und die *International Standards* und *Standards* sowie alle für sie und die von ihnen betreuten *Athletinnen* und *Athleten* geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, die auf dem *WADC / NADC* basieren, und hält diese ein.
- 21.1.2 *Athletenbetreuungspersonal* steht für *Dopingprävention* zur Verfügung, um die Bereitstellung korrekter Anti-Doping-Informationen für die von ihnen betreuten *Athletinnen* und *Athleten* zu unterstützen, insbesondere im Fall von *Schutzwürdigen Personen* und *Minderjährigen Personen*.
- 21.1.3 *Athletenbetreuungspersonal* kooperiert mit dem *Dopingkontrollprogramm* für *Athletinnen* und *Athleten*.
- 21.1.4 *Athletenbetreuungspersonal* nutzt seinen Einfluss auf die Werte und das Verhalten von *Athletinnen* und *Athleten*, um eine Anti-Doping-Haltung zu fördern.
- 21.1.5 *Athletenbetreuungspersonal* teilt ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und ihrem Internationalen Sportfachverband jede Entscheidung eines Nicht-*Unterzeichners* mit, in der festgestellt wird, dass das *Athletenbetreuungspersonal* innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat.
- 21.1.6 *Athletenbetreuungspersonal* kooperiert mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 21.1.6: Die Verweigerung der Zusammenarbeit stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch gemäß den

Bestimmungen eines *Unterzeichners* Grundlage für Disziplinarmaßnahmen sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit muss angemessene Verfahrensgarantien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten) gemäß dem *International Standard for Intelligence and Investigations / Standard für Intelligence und Ermittlungen berücksichtigen.*]

21.1.7 *Athletenbetreuungspersonal* darf keine *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotene Methoden* ohne berechtigten Grund *gebrauchen* oder *besitzen*.

[Kommentar zu Artikel 21.1.7: In Fällen, in denen der *Gebrauch* oder der persönliche *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine *Athletenbetreuungsperson* ohne Rechtfertigung keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, kann dies anderen sportrechtlichen Disziplinarvorschriften unterliegen.]

21.1.8 Eine *Person*, die einer *Sperre* unterliegt, darf keine *Athletenbetreuungsperson* für *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen*, die an Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind, die auf dem *WADC / NADC* basieren, sein.

21.1.9 *Athletenbetreuungspersonal* übt bei der Betreuung von *Athletinnen* und *Athleten* höchste Sorgfaltpflicht aus, um sie vor dem Risiko eines unabsichtlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu schützen.

21.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer *Personen*, die an Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind, die auf dem *WADC / NADC* basieren

21.2.1 Diese anderen *Personen* kennen den *WADC / NADC* und die *International Standards* und *Standards* sowie alle für sie geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, die auf dem *WADC / NADC* basieren, und halten diese ein.

21.2.2 Diese anderen *Personen* teilen ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und ihrem Internationalen Sportfachverband jede Entscheidung eines Nicht-*Unterzeichners* mit, in der festgestellt wird, dass diese andere *Person* innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat.

21.2.3 Diese anderen *Personen* kooperieren mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 21.2.3: Die Verweigerung der Zusammenarbeit stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch gemäß den Bestimmungen eines *Unterzeichners* Grundlage für Disziplinarmaßnahmen sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit muss angemessene Verfahrensgarantien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten) gemäß dem *International Standard for Intelligence and Investigations / Standard für Intelligence und Ermittlungen berücksichtigen.*]

ARTIKEL 229 AUSLEGUNG DES WADC/_NADC

229.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.

229.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/_NADC* dienen seiner Auslegung.

Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

229.3 Der *WADC/_NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner*innen*, ~~oder~~ *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.

NADC27

- 229.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC / NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC / NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 229.5 Wird im *WADC / NADC* oder in einem *International Standard / Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.
- 229.6 Wird der Begriff „shall“ im *WADC* oder in einem *International Standard* verwendet, bedeutet dies eine verbindliche Verpflichtung, die eingehalten werden muss; wird der Begriff „should“ im *WADC* oder in einem *International Standard* verwendet, bedeutet dies, dass etwas als bewährte Praxis angesehen wird oder empfohlen wird, aber nicht verbindlich ist.
- 229.7 Der *WADC / NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC / NADC* durch einen ~~n~~ *n-Unterzeichner*in anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC / NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC / NADC* als „erste Verstöße ~~Erstverstöße~~“ oder „Zweitverstöße ~~zweite Verstöße~~“.
- 229.8 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC / NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC / NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC / NADC*.

ARTIKEL 234 _SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 234.1 Der *NADC27* tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er setzt den *WADC 2027* der *WADA* für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden *NADC21-2015*.
- 234.2 Die *Nationalen Sportfachverbände* nehmen den *NADC* durch Zeichnung Abschluss einer Vereinbarung mit der *NADA* über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und ~~oder der Durchführung~~ des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* an. Sie setzen den *NADC*

sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Sie haben durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, ~~Athleten*innen, Athletinnen und Athleten, Athletenbetreuungspersonal Athleten*innenbetreuer*innen~~ und sonstigen Personen über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Im Übrigen übertragen sie uneingeschränkt die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren auf die NADA.

23.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

23.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2024~~7~~ anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 202~~7~~~~4~~ eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im WADC 2027 / NADC-202~~7~~~~4~~ festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, außer ~~sofern~~ im Disziplinarverfahren das Disziplinarorgan in einem Verfahren nicht festgelegt wird legt fest, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2024~~7~~ noch nicht abgelaufen ist).

23.3.2 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2027 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

~~23.3.32~~ In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vor dem 1. Januar 2027~~4~~ rechtskräftig festgestellt wurde, die Athletin oder der Athlet~~der*die Athlet*in~~ oder die andere Person jedoch nach diesem Tag weiterhin eine Sperre verbüßt, kann ~~der*die Athlet*in~~die Athletin oder der Athlet oder die andere Person bei der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren ~~des~~desieses Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder des Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 zuständig war, eine Herabsetzung der Dauer der Sperre unter Berücksichtigung des WADC 2027 / NADC 2027~~4~~ beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Anti-Doping-Organisation können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der WADC 2027 / NADC27 ~~WADC/NADC 2021~~ findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 bereits rechtskräftig~~endgültig~~ festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.

~~21.3.3 — Meldepflicht und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement /Disziplinarverfahren bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.~~

~~23.3.4~~ Zum Zwecke der Berechnung der Dauer der Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2027~~4~~ galten, die Sperre für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der WADC 2027 / NADC27 ~~WADC/NADC 2021~~~~7~~ bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 23.3.4: Abgesehen von der in Artikel 23.3.4. beschriebenen Situation, wenn in der eine rechtskräftige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoße gegen Artikel 10.14.1 vor Inkrafttreten des WADC/NADC dem 1. Januar 2027 oder gemäß dem vor dem WADC/NADC 2027 geltenden WADC/NADC 2021 getroffen wurde und die verhängte Sperre vollständig verbüßt wurde, darf der WADC

2027 / NADC27 ~~WADC/NADC-2027~~ nicht dazu verwendet werden, den früheren Verstoß neu einzustufen.]

234.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der *Technischen Dokumente* bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein^{*}*Athlet*in* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die oder der~~der*~~die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar ~~zu den Begriffsbestimmungen~~: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie die Formen, in denen diese Begriffe in anderen Wortarten verwendet werden.]

ADAMS

Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das Stakeholder und die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-~~Maßnahmen~~ Tätigkeiten unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Annullierung

Siehe: *Konsequenzen*.

Anti-Doping-

Dopingprävention und Anti-Doping-Informationen,
Dopingkontrollplanung,

Maßnahmen

Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines *Registered Testing Pool*), Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses*, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der *Probenanalyse*, Informationsbeschaffung und Durchführung von Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten *Konsequenzen* und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer *Anti-Doping-Organisation* ~~oder einem Nationalen Sportfachverband~~ in ihrem ~~oder seinem~~ Auftrag gemäß dem *WADC/_NADC* und/oder den *International Standards/_Standards* ausgeführt werden müssen.

Anti-Doping-

WADA oder ein ~~*e~~ *Unterzeichner*in*, der für die Annahme von Regeln zur-

Organisation

Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere beispielsweise das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ~~sowie Veranstalter*innen~~ großer Sportwettkämpfe, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* *Dopingkontrollen* durchführen, internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.

Athlet*in / Athlet

Eine Jede Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf Athleten*innen und Athleten, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* oder Internationale Spitzenathleten noch *Nationale Spitzenathleten*innen* oder Nationale Spitzenathleten sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „Athlet*in / Athlet“ gelten. Bei Athleten*innen und Athleten, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* oder Internationale Spitzenathleten noch *Nationale Spitzenathleten*innen* oder Nationale Spitzenathleten sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen, ~~+~~ *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthalts-~~ort~~ und Erreichbarkeitsinformationen verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein*e Athlet*in oder ein Athlet, über ~~den*~~die oder den eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und ~~der*~~die oder der an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC*/ *NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne ~~von~~ der Artikel 2.8 und Artikel–2.9 sowie im Sinne der *Anti-Doping-Informationen* oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines~~+~~ *Unterzeichners*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC*/ *NADC* annimmt, teilnimmt, ein*e Athlet*in oder ein Athlet.

[Kommentar: Für Athletinnen und Athleten, die weder Internationale Spitzenathletinnen oder Internationale Spitzenathleten noch Nationale Spitzenathletinnen oder Nationale Spitzenathleten sind, darf die NADA keine abweichenden Regeln festlegen -auch nicht in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*), es sei denn, dies betrifft die oben ausdrücklich genannten Punkte oder ist durch einen Internationalen Standard ausdrücklich gestattet.

Sporttreibende Einzelpersonen können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale** Spitzenathlet*in oder Internationaler Spitzenathlet, 2) *Nationale** Spitzenathlet*in oder Nationaler Spitzenathlet, 3) Einzelpersonen, die keine *Nationalen* Spitzenathleten*innen oder Nationale Spitzenathleten oder *Internationalen* Spitzenathleten*innen oder Internationale Spitzenathleten sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4) *Freizeitsportler*innen* oder Freizeitsportler und 5)

Einzel~~P~~Personen, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathleten*innen* und *Nationalen Spitzenathleten* sowie *Internationalen Spitzenathleten*innen* und *Internationalen Spitzenathleten* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC/NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten*innen-betreuungs- Trainer*innen und Trainer, sportliche Betreuer*innen und sportliche Betreuer,
personal / Athleten- Manager*innen und Manager, Vermittlerinnen und Vermittler, Team-
betreuungsperson mitglieder, Funktionäre*innen und Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*innen oder Athleten*, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen.

Analyseergebnis ~~anderen,~~ von der *WADA* anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß den anwendbaren International Standards for Laboratories (inklusive der und zugehörigen Technischen Dokumente und Technischen Durchführungsbestimmungen) oder gemäß den Anweisungen der WADA vor der endgültigen Entscheidung über den Befund (d. h. die Feststellung oder Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen) erfordert., ~~beyor ein Von der Norm abweichen des Analyseergebnis festgestellt wird.~~

Atypisches Ergebnis des Ein Bericht, beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athleten-*

Biologischen Athleten- *passes*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.
passes

Außerhalb des Jeder Zeitraum, der nicht der Definition—Begriffsbestimmung
„Innerhalb des ~~des~~ *Wettkampfs*“ unterfällt.
Wettkampfs

Beauftragte Dritte /* Jede *Person*, der von ~~einer Anti-Doping-Organisation~~ der NADA die Verantwortung ~~Dritte für einzelne Teile des~~
Beauftragter Dritter ~~*für einzelne Teile des Dopingkontrollverfahrens~~ oder des *Dopingpräventions*programms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die ~~Anti-Doping-Organisation~~ NADA *Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des *Dopingkontrollverfahrens* übernehmen sowie *Doping-präventions*programme durchführen, oder ~~Einzel~~ Personen, die unabhängige Auftragnehmer*innen oder Auftragnehmer sind und für die ~~Anti-Doping-Organisation~~ NADA Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z. B. freiberufliche *Dopingkontrollpersonen* ~~inkl. eure*innen oder~~ Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ~~oder dem~~ Nationalen Sportfachverband ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition-Begriffsbestimmung gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines*r ~~Athleten*in~~ oder eines Athleten anabole Steroide gefunden werden, sofern ~~der*~~ die

*Athlet*in oder der Athlet* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der ~~*Anti-Doping-Organisation NADA*~~ oder dem ~~*Nationalen Sportfachverband*~~; nachzuweisen, dass ~~der*~~die *Athlet*in oder der Athlet* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl ~~der*~~die *Athlet*in oder der Athlet* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt ~~des*~~der *Athleten*in oder des Athleten* und ~~seines*r oder ihres*r~~ oder seiner Ehepartners*in oder Ehepartners steht, gefunden werden; die ~~*Anti-Doping-Organisation NADA*~~ oder der ~~*Nationale Sportfachverband*~~ muss nachweisen, dass ~~der*~~die *Athlet*in oder der Athlet* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und ~~der*~~die *Athlet*in oder der Athlet* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines*s*r oder eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations* / *Standard* für *Dopingkontrollen und Ermittlungen* und dem *International Standard for Laboratories*.

CAS Court of Arbitration for Sport.

Disziplinarorgan ~~Gemäß den Vorgaben des *NADC* von den *Anti-Doping-Organisationen* der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* festgelegtes zulegendes *Gremium* Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.~~

~~[*NADA* Kommentar: Als *Disziplinarorgan* in der Erstinstanz kann entweder das „*Deutsche Sportschiedsgericht*“ als Erstinstanz, ein anderes *Schiedsgericht* im Sinne der §§ 1025ff. ZPO oder eine unabhängige *Disziplinarinstanz* bei *Sport Resolutions* oder ein *Verbandsorgan* festgelegt werden.]~~

Dopingkontrolle Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Planung der Kontrollen, die *Probenahme* und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von *Konsequenzen* sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem *Dopingkontrollen*, Ermittlungen, Meldepflichten, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status

während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung*).

Dopingprävention Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.

Einzelsportart Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.

Entscheidungsgrenze Der Wert, oberhalb dessen eines quantitativen Analyseergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer *Probe*, ab dem als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, wie im International Standard for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.

[Kommentar: Für weitere Informationen zu *Entscheidungsgrenzen* und für welche Grenzwertsubstanzen sie angewendet werden, wird auf ISL TD DL und andere anwendbare Technische Dokumente (z. B. ISL TD GH, ISL TD CG/LH) verwiesen.

Ergebnismanagement-/ Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des

Disziplinarverfahren *International Standard for Results Management* / Standard für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem *Atypischen Analyseergebnis*, dem *Biologischen Athletenpass*, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des *International Standard for Results Management* / Standard für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens, soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände Umstände im Zusammenhang mit einem ~~m*~~ *Athleten*in* oder einem Athleten oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines ~~s*~~ *Athleten*in* oder eines Athleten oder einer an-deren *Person*, die eine längere Dauer der Sperre als die ansonsten geltende Standardsperre/Sanktion rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: ~~der*~~ *die Athlet*in* oder der Athlet oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* *gebraucht* oder *besessen* oder hat eine *Verbotene Substanz* oder ~~eine~~ *Verbotene Methode* mehrfach *gebraucht* oder *besessen* oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-

Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden Dauer der Sperre profitieren; der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde im Rahmen eines ausgefeilten Dopingschemas oder -plans begangen; der*die Athlet*in oder der Athlet oder die andere Person versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen; ~~oder der*die Athlet*in oder eine andere Person verübte während des Ergebnismanagements/Disziplinarverfahrens Unzulässige Einflussnahme.~~ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele sind nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen können ebenfalls eine längere Dauer der Sperre rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler*in / _____ Eine ~~natürliche Personen~~, die nicht einer oder mehreren der folgenden

Freizeitsportler _____ Kategorien unterf~~älleten~~ und
~~(a)~~ im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen;

(a) Internationale Spitzenathleten*in und Internationaler Spitzenathlet (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations*) oder Nationale Spitzenathleten*in und Nationaler Spitzenathlet (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen) in derselben Sportart waren;

(b) die Sportart in professioneller Funktion ausgeübt hat;

(c) an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung oder einer Nationalen Wettkampfveranstaltung teilgenommen hat;

(d) ein Land bei einer Internationalen Wettkampfveranstaltung in einer offenen Kategorie vertreten hat~~ben~~
; oder

(e) einem Registered Testing Pool oder einem anderen Testpool mit Meldepflichten eines internationalen

Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehört~~e~~.

[Kommentar~~e~~:

Bezüglich des Begriffs „professionelle Funktion“ können weitere Hinweise im *International Standard for Results Management / Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in den Leitlinien gefunden werden.

Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.~~↓~~ Die Umstände, unter denen eine *Schutzwürdige Person*, eine *Minderjährige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* anders behandelt werden soll als andere *Personen* oder *Athletinnen und Athleten*, sind im *WADC / NADC* ausdrücklich festgelegt. In Bezug auf Artikel 7.4 oder andere Artikel des *WADC / NADC* sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung beabsichtigt war, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.]

Gebrauch

Die Verwendung, ~~Verabreichung~~, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des ~~der*~~ Wettkampfs Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem ~~die~~ *Athlet*in* oder *der Athlet* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses

und des *Probenahmeprozesses* in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die *WADA* kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die *WADA* einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter*innen* großer *Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten*innen* und *Athleten* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten*innen* und *Athleten* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle

Zusätzlich zu den Anforderungen an die *Operative Unabhängigkeit* müssen

Unabhängigkeit

die Rechtsbehelfsorgane ~~sind~~ institutionell vollständig unabhängig von

der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sowie oder dem zuständigen von Nationalen Sportfachverbänden ~~and~~ oder anderen nationalen Sportorganisationen sein. Sie dürfen daher nicht von der ~~dem~~ für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sowie von Nationalen Sportfachverbänden oder ~~Nationalen Sportfachverband~~ anderen nationalen Sportorganisationen verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des WADC. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumenten* ~~a~~ und Technischen Durchführungsbestimmungen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der oder/ dem das **Wettkampfveranstaltung** Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische

Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein ~~e~~ *Veranstalter* ~~in~~ *großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter ~~in~~ der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre ~~e~~ *innen* und Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale ~~*r~~ Spitzen- *Athleten*innen* und Athleten, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen ~~athlet*in / Internationaler~~ teilnehmen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang **Spitzenathlet** im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* festgelegt werden. ~~teilnehmen~~.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines ~~s*r~~ *Athleten*in* als *Internationale ~~*n~~ Spitzenathleten*in* oder eines Athleten als Internationaler Spitzenathlet selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp innerhalb eines vorab bestimmten Zeitraums usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass

~~Athleten*innen~~ und Athleten schnell und einfach überprüfen können, wann sie als ~~Internationale*
Spitzenathleten*innein~~ oder Internationaler Spitzenathlet eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die *Teilnahme* an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* und den rückwirkenden Zeitraum, für den sie gelten, veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine ~~Athleten*in~~ Athleten*in oder einen Athleten, eine Athleten*innenbetreuungsperson—er*in oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* ~~Organisation~~ oder eines Nationalen Sportfachverbandes fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition/Begriffsbestimmung trifft jedoch nicht zu:

(a) auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal,
~~zu,~~ das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke—oder aus anderen vertretbaren Gründen—anwendet;

(b) und auch nicht auf Handlungen, die eine oder mehrere
Verbotene Substanz(en), die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten ist/sind, umfassen, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotene(n) Substanz(en)*

(i) nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke
eingesetzt wird/werden; oder

(ii) geeignet ist/sind, die sportliche Leistung zu steigern;

(c) oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung.

[Kommentar: Keine annehmbare Begründung wäre beispielsweise die Weitergabe, Beförderung oder Lieferung einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine befreundete *Person* oder eine verwandte *Person* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.]

Kein signifikantes

Der Nachweis durch ~~den*~~ die Athleten*in oder den Athleten oder eine andere *Person*,

Verschulden

~~Person,~~ dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis

zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss ~~der*~~die Athlet*in oder der Athlet, sofern ~~er*~~sie oder er keine *Schutzwürdige Person* oder keine Freizeitsportler*in oder kein Freizeitsportler ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus ~~des*~~der Athleten*in oder des Athleten gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch ~~den*~~die Athleten*in oder den Athleten oder eine andere *Person*, dass ~~er*~~sie oder er weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass ~~er*~~sie oder er eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* *gebraucht* hat oder ihr oder ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ~~ihm*~~ihr oder ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss ~~der*~~die Athlet*in oder der Athlet, sofern ~~er*~~sie oder er keine *Schutzwürdige Person* oder kein*e *Freizeitsportler*in* oder kein Freizeitsportler ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus ~~des*~~der Athleten*in oder des Athleten gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines*r Athleten*in oder eines Athleten oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann Folgendes-Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines*r Athleten*in oder eines Athleten bei einem bestimmten *Einzelwettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.
- (b) *Sperre* bedeutet, dass ~~der*~~die Athlet*in oder der Athlet oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.
- (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass die Athletin oder der Athlet ~~der*~~~~die Athlet*in~~ oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8.12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

(d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rück-
erstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit
einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind,
verhängt wird. ~~und~~

(e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen an die -Öffentlich-
keit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von ~~Personen~~
~~angehören~~ *Personen angehören*, welche ein Recht auf eine vorzeitige
Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder
verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel
11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminierte Quelles Produkt ~~_____~~ Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die
nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer
angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden
werden konnte. Eine unvorhersehbare Quelle einer *Verbotenen*
Substanz, wie z. B.: Benutzen oder Einnehmen eines Medikaments oder
Nahrungsergänzungsmittels, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die
nicht auf dem Produktetikett oder in Informationen angegeben ist, die
durch eine angemessene KI-Suche oder eine vergleichbare Suche
zugänglich sind; Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken, wie z. B.
kontaminiertem Fleisch oder Flüssigkeiten, die eine *Verbotene*
Substanz enthalten, ohne dass zuvor eine Warnung, Bekanntgabe oder
andere Anhaltspunkte vorlagen, die den Verdacht nahelegten, dass sie
eine *Verbotene Substanz* enthalten könnten; einer *Verbotenen Substanz*
ausgesetzt sein durch direkten Körperkontakt der *Athletin* oder des
Athleten mit einer dritten *Person* oder durch Körperkontakt mit
Gegenständen, die von der dritten *Person* berührt oder angefasst
wurden.

Mannschaftssportart Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spieler*innen ~~und~~ Spielern
während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere
biologische Variablen, welche die Anwendung einer *Verbotenen Subs-*
tanz oder einer *Verbotenen Methode* anzeigen.

Medizinische Ausnahme- Eine *Medizinische Ausnahme* genehmigung erlaubt eine*r ~~Athleten*~~ *Athleten*in*
oder einem

genehmigung ~~(TUE)~~ *Athleten mit einer Erkrankung eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des International Standards for Therapeutic Use Exemptions / Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sind erfüllt.*

Metabolit Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.

Minderjährige Person*~~r~~ Eine natürliche *Person*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

[Kommentar: Siehe auch Anmerkung zu *Schutzwürdige Person*. Die Umstände, unter denen eine Minderjährige Person anders behandelt werden soll als andere Personen oder Athletinnen und Athleten, sind im WADC / NADC ausdrücklich festgelegt. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung beabsichtigt war, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.]

Minimum Reporting ~~Die geschätzte Konzentration einer Verbotenen Substanz oder ihrer Derivat-Wert, unterhalb dessen ein abgeschätztes Analyseergebnis für bestimmte Substanzen ohne Grenzwert~~

Level ~~Substanzen ohne Grenzwert Nicht-Grenzwertsubstanzen nicht als Von der Norm abweichendes Analyseergebnis gemeldet werden sollte. Metaboliten oder Marker in einer Probe, unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die Probe nicht als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden sollen~~

~~-~~
[Kommentar: Für weitere Informationen zu *Minimum Reporting Level* und für welche Nicht-Grenzwertsubstanzen Substanzen ohne Grenzwert es angewendet wird, wird auf ISL TD MRPL verwiesen.]

Monitoring Program Laboranalytisches Dopingkontrollprogramm, das Substanzen oder Methoden umfasst, die nicht auf der Verbotsliste stehen, die die WADA jedoch überwachen möchte, um mögliche Missbrauchsmuster im Sport aufzudecken.

NADA Stiftung „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn.

NADC Nationaler Anti-Doping Code der *NADA*.

Nationale Anti-Doping-Organisation

von

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung

Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von *Proben* und die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf nationaler Ebene besitzt/–besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*.

[NADA-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland“ (*NADA*) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]

Nationale

Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem überwiegend *Internationale Spitzenathletinnen oder Internationale Spitzenathleten* oder *Nationale Spitzenathleten*innen* oder Nationale Spitzenathleten teilnehmen, die aber keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationale*+ Spitzenathlet*in /

*Athleten*innen und Athleten*, die sich ~~in einem~~ *Testpool mit Meldepflichten* der *NADA*

Nationaler Spitzenathlet befinden,

~~oder an nationalen Wettkämpfen, wie von den Nationalen Sportfachverbänden~~ *NADA* im Einklang mit dem

Spitzenathlet ~~*International Standard for Testing and Investigations / Standard für Dopingkontrollen*~~ und Ermittlungen definiert, teilnehmen.

[Kommentar: Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* muss ihre Definition (ggf. mit unterstützenden Kriterien) des Begriffs „*Nationale Spitzenathletin / Nationaler Spitzenathlet*“ in einer Weise veröffentlichen, die den *Athletinnen* und *Athleten* eine ausreichende Orientierungshilfe bei der Feststellung bietet, ob eine *Athletin* oder ein *Athlet* eine *Nationale Spitzenathletin* oder ein *Nationaler Spitzenathlet* ist.]

Nationaler angeschlos-

Sportfachverband

Ein dem *Nationalen Olympischen Komitee* in Deutschland

sener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein angeschlossener Verband mit besonderen Aufgaben.

Nationaler Testing Pool Der Kreis der Athletinnen und Athleten, die von der NADA als weniger vorrangig

(NTP) eingestuft werden und aus Sportarten bzw. Disziplinen mit geringerem Risiko stammen als die Athletinnen und Athleten im Registered Testing

Pool (RTP), die jedoch einem Mindestmaß an Trainingskontrollen unterliegen und verpflichtet sind, Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß dem Internationalen Standard for Testing / Standard für Dopingkontrollen bereitzustellen.

Nationales Olympisches Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte
Organisation.

Komitee Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen ~~der~~ Nein nationaler Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Anti-Doping-Arbeit wahr-~~nimmt~~, auch diesen ~~n~~ Nationalen Sportfachverband.-

[NADA-Kommentar: Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der „Deutsche Olympische Sportbund e.V.“ (DOSB).]

Nationales Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte
Organisation.

Paralympisches Komitee Der Begriff *Nationales Paralympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen ein nationaler Sportverband typische Aufgaben des *Nationalen Paralympischen Komitees* in der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch diesen nationalen Sportverband.

[NADA-Kommentar: Die Funktion des *Nationalen Paralympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband und e.V. (DBS)/Nationales ~~Komitee~~ es Paralympisches ~~Komitee~~ Committee Germany (DBS) e.V.“.]

Operative Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von
Unabhängigkeit Kommissionen, Berater*innen und Berater sowie Funktionäre*innen und Funktionäre der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z. B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen und Assistenten (sofern diese*~~f~~ Assistent*in oder dieser Assistent in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von Disziplinarorganen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ ernannt werden dürfen und (2) Diszi-~~plin~~arorgane in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung

der *Anti-Doping-Organisation*, ~~oder~~ des *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Disziplinarorgans oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des Disziplinarorgans beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind. Darüber hinaus dürfen Anhörungen im Rahmen von *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht (weder durch Beauftragung noch auf andere Weise) von *Personen* durchgeführt werden, die von *Nationalen Sportfachverbänden* oder anderen nationalen Sportorganisationen ernannt wurden oder deren Weisungsbefugnis unterstehen.

[Kommentar: Eine weitere Beschreibung der Anforderungen mit Beispielen für die Tätigkeit in *Disziplinarorganen* kann von der *WADA* in den Leitlinien für den *International Standard for Results Management* bereitgestellt werden.]

Operative Unabhängigkeit Dies bedeutet, dass (1) eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* ausreichende

der Nationalen Anti- rechtliche, organisatorische, verfahrenstechnische und/oder vertragliche

Doping-Organisationen Schutzvorkehrungen treffen muss, um jede unzulässige Beeinflussung, Einmischung oder Beteiligung an ihrem Management oder ihren operativen Tätigkeiten zu verhindern und so die unabhängige Umsetzung ihres *Anti-Doping-Programms* sicherzustellen; und (2) eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* sicherstellen muss, dass keine *Person* an ihrem Management oder ihren operativen Tätigkeiten beteiligt ist, die einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hinsichtlich der Umsetzung ihrer operativen Tätigkeiten hat; dies gilt ohne Einschränkung für Situationen, in denen eine *Person* gleichzeitig am Management oder den operativen Tätigkeiten der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und am Management oder den operativen Tätigkeiten eines *Nationalen Sportfachverbands* oder einer anderen nationalen Sportorganisation oder einer für Sport oder Anti-Doping zuständigen staatlichen Stelle mitwirkt.

[Kommentar: Operative Tätigkeiten einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* umfassen die Durchführung der täglichen Verwaltung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Personal und Budgetzuweisung sowie den Prozess des *Dopingkontrollverfahrens*. Die Voraussetzungen der *Operativen Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping-Organisation* würden, beispielsweise, nicht verbieten: die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden der *Unterzeichner* im Rahmen von *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*; die fachliche Beratung anderer *Anti-Doping-*

Organisationen durch Vertreterinnen und Vertreter der Nationalen Anti-Doping-Organisation; die Beteiligung von im öffentlichen Dienst beschäftigten Ärztinnen und Ärzten oder im öffentlichen Dienst beschäftigtem Krankenpflegepersonal als Personal zur Probenahme; die Mitwirkung von Mitarbeitenden der Nationalen Anti-Doping-Organisation in örtlichen Sportverbänden oder -vereinen oder die Beteiligung von Mitarbeitenden des Nationalen Sportfachverbandes an Doping-~~p~~Präventionsmaßnahmen.]

Person Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

~~**Personenbezogene** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer be-~~
~~**Daten** stimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG).~~

Probe Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blut- oder Urinproben die Grundsätze be-~~stimmter~~ religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Qualitätssicherung Prozesse zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität analytischer Abläufe der Dopingkontrolle (wie im *International Standard for Laboratories* näher definiert), d.h. Qualitätskontrolle, Qualitätsverbesserung, Methodenentwicklung und -validierung, Erstellung und Auswertung von Referenzpopulationsdaten, Analyse von Substanzen, die im *Monitoring Program* der WADA gemäß Artikel 4.5 des *WADC* enthalten sind, sowie alle anderen von der WADA festgelegten legitimen Qualitätssicherungsprozesse, die darauf abzielen, die Gültigkeit der analytischen Abläufe der Dopingkontrolle zu überwachen, welche bei der Analyse von *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* für die in Artikel 6.2 festgelegten Zwecke zur Anwendung kommen.

Registered Testing Pool Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathletinnen und Nationalen Spitzenathleten*

(RTP) ~~en*innen und~~ sowie der Internationalen Spitzenathletinnen und Internationalen Spitzenathleten*innen, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von Nationalen Anti-Doping-Organisationen jeweils zusammengestellt wird und einem Mindestmaß an den Wettkampf- und Trainingskontrollen als Teil des

Dopingkontrollplans des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt, und ~~sich~~ daher verpflichtet ist, die Information zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeitsinformationen ~~Meldepflichten~~ gemäß Artikel 5.5 und dem International Standard for Testing and Investigations/ Standard für Ergebnismanagement / Disziplinarverfahren Dopingkontrollen ~~zu erfüllen~~ mitzuteilen.

Schutzwürdige Person Ein*e *Athlet*in* oder ein Athlet oder eine andere natürliche *Person*, ~~der*~~ die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- (a) noch nicht das 16. sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, oder
- (b) noch nicht das 18. achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat, oder
- (c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: ~~Der WADC/NADC behandelt Schutzwürdige Personen in bestimmten Fällen anders als andere Athleten*innen oder Personen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e Athlet*in oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungs-fähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im WADC/NADC festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n Athleten*in zutreffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäfts-fähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind. Nicht jede Minderjährige Person ist eine Schutzwürdige Person. Der WADC / NADC unterscheidet zwischen verschiedenen Gruppen von Minderjährigen Personen anhand von zwei Kriterien: (i) Alter und (ii) sportliche Leistungskategorie. Unter 16-Jährige gelten immer als Schutzwürdige Personen. Es wird davon ausgegangen, dass sie ihr Verhalten grundsätzlich nicht in gleicher Weise wie Erwachsene kontrollieren können und daher einer besonderen Behandlung bedürfen. Bei Minderjährigen Personen über 16 (aber unter 18) Jahren wird davon ausgegangen, dass sie über eine höhere Auffassungsgabe verfügen und je nach ihrem sportlichen Niveau besseren Zugang zu Dopingprävention haben. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren gegenüber der Altersgruppe unter 16 Jahren. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Juniorinnen und Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.~~

Athletinnen und Athleten mit einer nachgewiesenen Geschäftsunfähigkeit aufgrund einer geistigen Behinderung gelten unabhängig von ihrem Alter stets als *Schutzwürdige Personen*.

Der Zweck der Kategorie „*Schutzwürdige Person*“ besteht darin, zu berücksichtigen, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* möglicherweise nicht über die geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die im *WADC / NADC* enthaltenen Verhaltensverbote ausreichend zu verstehen und zu beurteilen. Die besondere Behandlung *Schutzwürdiger Personen* ergibt sich aus der Tatsache, dass das zentrale Kriterium für die Festlegung der Dauer der *Sperre* das „*Verschulden*“ ist.

Die Umstände, unter denen eine *Schutzwürdige Person*, eine *Minderjährige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* anders behandelt werden soll als andere *Personen* oder *Athletinnen* und *Athleten*, sind im *WADC / NADC* ausdrücklich festgelegt. In Bezug auf Artikel 7.4 oder andere Artikel des *WADC / NADC* sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung beabsichtigt war, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.]

Sperre Siehe: *Konsequenzen*.

Spezifische Methode Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz Siehe Artikel 4.2.2.

Standard Ausführungsbestimmungen zum *NADC*. Dies umfasst: *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard für Intelligence und Ermittlungen*, *Standard* für *Dopingkontrollen und Ermittlungen*, *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard* für Datenschutz und *Standard* für *Dopingprävention*.

Strict Liability Die Regel, wonach es gemäß der Artikel 2.1 und ~~Artikel~~ 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* ~~oder der Nationale Sportfachverband~~ Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch seitens ~~des~~ der *Athleten*in* oder des Athleten aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.

Substanzielle Hilfe Um zum Zwecke des Artikels 10.7.34 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.43.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* ~~oder eines~~ *Nationalen*

~~Sportfachverbandes~~ oder eines Disziplinarorgans in einem Verfahren als Zeuge*in oder Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein während aller nachfolgenden Untersuchungen oder Verfahren glaubwürdig und nützlich bleiben.
und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

Suchtmittel

Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument

Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Technische Durchführungs- Von der *WADA* von Zeit zu Zeit herausgegebene verbindliche technische
bestimmungen Anforderungen zur Klärung bestimmter Fragen im Zusammenhang mit der Analyse, Interpretation und Meldung bestimmter Verbotener Substanzen und/oder Verbotener Methoden oder zur Anwendung bestimmter Laborverfahren und Laborverfahren für den Biologischen Athletenpass.

Teilnehmender*in Person Jede*~~r~~ Athletin*in und jeder Athlet oder jede Athleten*innen betreuungsperson*in.

Testpool mit Meldepflichten Der von der *NADA* ~~in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband~~ festgelegte Kreis von Athleten*innen und Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll und verpflichtet ist, entsprechenden Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit Meldepflichten unterliegt mitzuteilen. Dieser Kreis von Athletinnen und Athleten umfasst den Registered Testing Pool (RTP) der NADA, den Nationalen Testing Pool (NTP) und den Team Testing Pool International (TTP-I) der NADA.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht

Innerhalb ~~deines~~ Wettkampfs liegt.

Unabhängige Prüfperson Die Aufgabe der *Unabhängigen Prüfperson* besteht darin, diejenigen seltenen Fälle zu begutachten, in denen die *NADA* gemäß Artikel 7.8.1 entschieden hat, nicht mit dem normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* fortzufahren. Es werden zwei Einzelpersonen ernannt, die die in Artikel 7.8 beschriebenen Aufgaben der *Unabhängigen Prüfperson* wahrnehmen: eine *Hauptprüfperson* und eine stellvertretende *Prüfperson*, die zum Einsatz kommt, wenn die *Hauptprüfperson* nicht für die umgehende Fallprüfung verfügbar ist oder einen Interessenkonflikt hat. Die *Hauptprüfperson* und die stellvertretende *Prüfperson* müssen Juristen sein, die über umfangreiche Erfahrung im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* verfügen und einen guten Ruf in Bezug auf Integrität und Fairness genießen. Die Stakeholder werden aufgefordert, Bewerbungen als *Unabhängige Prüfperson* beim unabhängigen Nominierungskomitee der *WADA* einzureichen oder Einzelpersonen dazu zu ermutigen, sich zu bewerben. Dieses Komitee nominiert mindestens zwei Einzelpersonen, die seiner Meinung nach für die Position der *Hauptprüfperson* und der stellvertretenden *Prüfperson* qualifiziert sind. Die *Hauptprüfperson* und die stellvertretende *Prüfperson* werden dann vom *WADA*-Exekutivkomitee ausgewählt und erhalten ein Mandat, in dem die Vergütung, die Dauer der Amtszeit und andere Einzelheiten der Tätigkeit geregelt sind.

Unabhängiges Ein Team von Beobachterinnen und Beobachtern und/oder Auditorinnen und

Beobachtungsprogramm Auditoren, das unter der Aufsicht der *WADA* vor oder während bestimmter *Wettkampfveranstaltungen* das *Dopingkontrollverfahren* beobachtet und begleitet und im Rahmen des Compliance-Monitoring-Program der *WADA* über seine Beobachtungen berichtet.

UNESCO-Konvention Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das am 19. Oktober 2005 von der 33. Sitzung der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet wurde, einschließlich aller Änderungen, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport beschlossen wurden.

Unterzeichner*in Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung Für die Zwecke der Artikel 10.7.3.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem*er Athleten*in oder

einem Athleten oder einer anderen *Person*, die es ~~dem*~~der *Athleten*in* oder dem Athleten oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über ~~die Substanzielle Hilfe~~ oder zur die Streitbeilegung kommen, die von ~~dem*~~der *Athleten*in* oder dem Athleten oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC-/NADC* nicht gegen ~~den*der die~~ *Athleten*in* oder den Athleten oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von ~~dem*~~der *Athleten*in* oder dem Athleten oder der anderen *Person* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC-/NADC* nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, ~~den*~~die *Athleten*in* oder den Athleten oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, ~~die jedoch ansonsten nicht in der Definition der Verbotenen Methoden enthalten wären.~~ *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der *Probenahme*, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* ~~oder einen Nationalen Sportfachverband~~, ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ~~—TUE Komitee~~ oder ein Disziplinarorgan übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* ~~oder dem Nationalen Sportfachverband~~ oder dem Disziplinarorgan, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder *versuchten* Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern

auf einem *Dopingkontroll*formular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz oder das Einschüchtern oder *versuchte* Einschüchtern eines*~~r~~ potenziellen Zeugen*in oder eines potentiellen Zeugen sowie eines*~~r~~ Zeugin oder eines Zeugen*~~in~~, ~~der*~~die oder der bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*; siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar.

Das Personal zur Probenahme sollte seine Aufgaben in einer sicheren Umgebung ohne Störungen oder Belästigungen ausführen können. Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen ~~am~~~~der~~ *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition-Begriffsbestimmung umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen *gebraucht*; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter*~~in~~ großer und:

Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees* ~~und~~und; der *Nationalen Paralympischen Komitees* ~~und~~sowie andere internationale Dachorganisationen, die als Veranstalter*~~in~~ einer kontinentalen, regionalen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste, in der die *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen*

als solche aufgeführt werden.

**Veröffentlichung /
Veröffentlichen**

Siehe: *Konsequenzen*.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* ~~einer Athletin oder eines Athleten eines*r Athleten*in~~ oder einer anderen *Person* zu berücksichtigen: z. B. die Erfahrung ~~der Athletin oder des Athleten des*der Athleten*in~~ oder einer anderen *Person*, ob ~~die Athletin oder der Athlet der*die Athlet*in oderoder~~ eine andere *Person* eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Minderjährige Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ~~eine Athletin oder ein Athlet ein*e Athlet*in~~ hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch ~~einen Athletin oder einen Athleten ein*e*n Athleten*in~~ in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens ~~der Athletin oder des Athleten des*der Athleten*in~~ oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens ~~der Athletin oder des Athleten des*der Athleten*in~~ oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ~~eine Athletin oder ein Athlet ein*e Athlet*in~~ während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass ~~er*sie oder er~~ nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6.1 ~~oder Artikel 10.6.2~~ zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das *Verschulden* eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des *Verschuldens* ~~eines*r Athleten*in oder eines Athleten~~. Allerdings kann eine *Sanktion* gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* festgestellt wird, dass seitens ~~des*der Athleten*in oder des Athleten oder~~ einer anderen *Person* *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß

gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis Verbotenen Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* das Vorhandensein einer *Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

~~**Von der Norm abweichendes Analyseergebnis Verbotenen** Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* das Vorhandensein einer *Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.~~

~~**Vorläufige Anhörung** Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der*die *Athlet*in* von den ihm*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.~~

[Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der*die *Athlet*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

Vorläufige Suspendierung Siehe: *Konsequenzen*.

WADA Die Welt Anti-Doping Agentur.

WADC Der Welt Anti-Doping Code.

Wettkampf

Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.

Wettkampfdauer

Die vom ~~an dem~~^{der} Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ~~er~~ⁱⁿ festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle

Dopingkontrolle, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition-Begriffsbestimmung „*Innerhalb des Wettkampfs*“.

Wettkampfstätten

Die vom Veranstalter ~~Wettkampfveranstalter~~ für die *Wettkampfveranstaltung* festgelegten Orte.

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem~~er~~ⁱⁿ Veranstalter~~in~~ durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten*~~innen~~ und zu ~~Athleten~~ zu *Dopingkontrollen* auf ~~der~~ Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* / *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

Die übrigen ~~Definitionen~~Begriffsbestimmungen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.